



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

RPK542-8983-57/8/10

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-
Odenwaldkreises mbH (AWN)
Sansenhecken 1
74722 Buchen

Karlsruhe 05.11.2024

Name

Durchwahl +49 721 926

Aktenzeichen RPK542-8983-57/8/10

(Bitte bei Antwort angeben)

Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Deponie Sansenhecken in Buchen (Odenwald) - Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG zur Deponieerhöhung;

Ihr Antrag vom 29.09.2022, eingegangen am 13.10.2022, zuletzt ergänzt am 03.05.2024

Anlagen

bestehender Abfallartenkatalog, Stand: 16.01.2009

1 Satz Antragsunterlagen gesiegelt (2 Ordner), wird getrennt versandt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag vom 29.09.2022, letztmalig ergänzt am 03.05.2024, ergeht auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und Abs. 2, § 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgender

Planfeststellungsbeschluss

I PLANFESTSTELLUNG – VERFÜGENDER TEIL

I.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN), Sansenhecken 1, 74722 Buchen, für die Erhöhung und Endgestaltung der Deponie Sansenhecken (Buchen im Odenwald) mit Deponieabschnitten der Klasse II (958.000 m³) sowie der Klasse 0 (130.000 m³) wird nach Maßgabe dieser Entscheidung festgestellt.

I.2 Mitumfasste Zulassungen

Der Planfeststellungsbeschluss schließt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG die dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz BW (LWaldG) von ca. 4,5 ha Wald auf der Deponiefläche gemäß den planfestgestellten Antragsunterlagen und Plänen mit ein.

II ANTRAGSUNTERLAGEN

Der festgestellte Plan umfasst zwei Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Plan- und Antragsunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Plan- und Antragsunterlagen. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

Diesem Planfeststellungsbeschluss liegen folgende mit Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Unterlagen zu Grunde:

01	Genehmigungsantrag - IB Roth (8 Seiten)	Stand: 29.09.2022
02	Erläuterungsbericht Entwurfsplanung Deponieerhöhung – Revision 1 IB Roth (28 Seiten),	Stand: 10.04.2024

Anlage 1 - Pläne				
03	Plan-Nr.: 1	Auszug aus der topografischen Karte	Maßstab: 1 : 25.000	Stand: September 2022
04	Plan-Nr.: 2	Übersicht der Schutzgebiete	Maßstab: 1 : 15.000	Stand: September 2022
05	Plan-Nr.: 3.1	Bestandslageplan	Maßstab: 1 : 750	Stand: September 2022
06	Plan-Nr.: 3.2	Übersichtslageplan Basisabschnitte mit Abdichtungsart	Maßstab: 1 : 750	Stand: September 2022
07	Plan-Nr.: 3.3	Bestandslageplan Gas	Maßstab: 1 : 750	Stand: September 2022
08	Plan-Nr.: 3.4	Bestandslageplan Entwässerung	Maßstab: 1 : 750	Stand: September 2022
09	Plan-Nr.: 4	Lageplan geplante Endhöhe 1982	Maßstab: 1 : 750	Stand: September 2022
10	Plan-Nr.: 5	Rückbauplan	Maßstab: 1 : 750	Stand: September 2022
11	Plan-Nr.: 6	Lageplan geplante Zwischenabdichtung	Maßstab: 1 : 750	Stand: September 2022
12	Plan-Nr.: 7.1	Regelprofil einlagige Zwischenabdichtung	Maßstab: 1 : 50	Stand: September 2022
13	Plan-Nr.: 7.2	Regelprofile zweilagige Zwischenabdichtung	Maßstab: 1 : 50	Stand: September 2022
14	Plan-Nr.: 7.3	Systemschnitt Fußpunkt geplante zweilagige Zwischenabdichtung	Maßstab: 1 : 50	Stand: Dezember 2022
15	Plan-Nr.: 8.1	Gesamtgestaltungsplan Deponieerhöhung OK Rekultivierungsschicht	Maßstab: 1 : 750	Stand: September 2022
16	Plan-Nr.: 8.2	Oberflächenabdichtung Deponieerhöhung Planum / OK Abfall	Maßstab: 1 : 750	Stand: September 2022
17	Plan-Nr.: 9	Auf- und Abtragsplan	Maßstab: 1 : 750	Stand: September 2022

18	Plan-Nr.: 10	Regelprofil OFA	Maßstab: 1 : 50	Stand: September 2022
19	Plan-Nr.: 11	Regelprofil Anschluss Bö- schungsfuß	Maßstab: 1 : 50	Stand: September 2022
20	Plan-Nr.: 12	Schnitt 1-1 und 2-2	Maßstab: 1 : 500	Stand: September 2022
21	Plan-Nr.: 13a	Lageplan Entwässerung mit Zwi- schenabdichtung	Maßstab: 1 : 750	Stand: 08.04.2024
22	Plan-Nr.: 14	Lageplan Entgasung	Maßstab: 1 : 750	Stand: September 2022
23	Plan-Nr.: 15	Lageplan Rekultivierung	Maßstab: 1 : 1000	Stand: September 2022
24	Plan- Nr.:16.1	Lageplan Ringstraße Nordost- in- nenliegender Ausgleich	Maßstab: 1 : 1000	Stand: Februar 2024
25	Plan- Nr.:16.2	Schnitte 1 – 6 Ringstraße Nord- ost	Maßstab: 1 : 500	Stand: Februar 2024
26	Plan- Nr.:16.3	Schnitt Ringstraße Nordost	Maßstab: 1 : 250	Stand: 08.04.2024
27	Plan- Nr.:16.4	Lageplan Beeinflussung Auffors- tungsbereich Nordost durch Stromtrasse	Maßstab: 1 : 1000	Stand: Februar 2024
Anlage 2 - Hydraulische Bemessung				
28	Erläuterungsbericht Hydraulische Bemessung - IB Roth (11 Seiten)			Stand: 29.09.2022
29	Auszug aus dem KOSTRA-DWD 2010R, Niederschlags- höhen und -spenden für Buchen (Odenwald), 2 Seiten			
30	Plan-Nr.: 1	Lageplan Hydraulische Bemes- sung Zwischenabdichtung	Maßstab: 1 : 750	Stand: Dezember 2021
31	Plan-Nr.: 2	Lageplan Hydraulische Bemes- sung Endgestaltung	Maßstab: 1 : 750	Stand: Dezember 2021
32	Berechnung erforderliches Rückhaltevolumen nach ATV- DWA-A 117 (1 Seite)			
Anlage 3 - Kostenberechnung				
33	Kostenberechnung (3 Seiten)			Stand: 30.09.2022

Anlage 4 - Standsicherheit				
34	Überschlägiger Standsicherheitsnachweis der Deponieerhöhung inkl. Anlagen und Pläne - IB Roth (135 Seiten)			Stand: 08.03.2023
Anlage 5 - UVP				
35	Umweltverträglichkeits-Bericht – Revision 1 IB Roth (63 Seiten)			Stand 10.04.2024
36	Anlage 1	Konzept zur Festlegung von Auslöseschwellen und eines Maßnahmenplans für die Grundwasserüberwachung - ARCADIS (36 Seiten)		Stand: 21.06.2022
Anlage 6 - LBP				
37	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht inkl. Fotomontagen Landschaftsbild und Maßnahmen Waldausgleich – Wagner + Simon Ingenieure GmbH (53 Seiten)			Stand: 05.08.2022
38	LBP Bestandsplan		Maßstab: 1 : 1000	Stand: Juli 2022
39	LBP Maßnahmen		Maßstab: 1 : 1000	Stand: März 2024
40	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen zum besonderen Artenschutz- Deckblatt zum Waldausgleich und zum Sichtschutz (20 Seiten) – Wagner – Simon Ingenieure GmbH,			Stand: 02.04.2024
	Zustimmung der Stadt Buchen zur dauerhaften Waldumwandlung (2 Seiten)			Stand: 02.02.2023
Anlage 7 - Gutachten				
Rohrstatik				
41	Machbarkeitsstudie Sanierung Rohrleitungen - ICP mbH und AWN (13 Seiten)			Stand: 02.09.2016
42	drän 16-1662 I-01-01	Entwässerungssystem - Lageplan mit Darstellung der Endhöhen	Maßstab 1 : 1000	Stand: 01.09.2016
43	drän 16-1662 I-01-02	Entwässerungssystem - Lageplan mit Darstellung der Endgestaltung	Maßstab 1 : 1000	Stand: 01.09.2016

44	drän 16-1662 I-01-03	Entwässerungssystem - Lageplan mit Gegenüberstellung der unterschiedlichen Höhen	Maßstab 1 : 1000	Stand: 01.09.2016
45	Rohrstatik-Bericht (6 Seiten) inkl. Statische Berechnung - LGA Bautechnik GmbH (gesamt: 37 Seiten)			Stand: 27.09.2022
46	Zeich- nung Nr.: 102	Lageplan VA I-VIII Abdichtung und innere Sickerwassererfassung	Maßstab 1 : 1000	Stand: 19.10.2004
Schallgutachten				
47	Schalltechnische Untersuchung - HEINE + JUD Ingenieurbüro für Umwelt-akustik (116 Seiten)			Stand: 29. September 2022
Staubgutachten				
48	Staubimmissionsgutachten - iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG (68 Seiten)			Stand: 18.04.2023
Gutachten Besonnungsverhältnisse				
49	Auswirkungen auf Besonnungsverhältnisse - Lohmeyer GmbH (16 Seiten)			Stand: September 2022
Weitere Unterlagen				
50	Stellungnahme Brandschutz (2 Seiten) im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Mackert Ingenieure GmbH			Stand: 14.06.2023
51	Plan-Nr.: 327	Feuerwehrplan (25 Seiten), zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 19.06.2023		Stand: 20.06.2023
52	Abfallartenkatalog der Deponie Sansenhecken			Stand 16.06.2009
53	Erklärung zur Einstandspflicht des Landkreises Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.08.2023			
54	Einstandserklärung - Genehmigung der Übernahme einer Einstandsverpflichtung vom 25.08.2023 des RP Karlsruhe (2 Seiten)			
Anlage 8 - Standort-Alternativensuche				
55	Erläuterungsbericht Standort-Alternativensuche - IB Roth (11 Seiten)			Stand: 28.09.2022
56	Plan-Nr.: 1	Übersichtslageplan der alternativen Standorte	Maßstab: 1 : 50.000	Stand: September 2022
57	Standort-Alternativenprüfung - Bewertungsmatrix (1 Seite)			
58	Bewertung Standorte (1 Seite)			

III INHALTSVERZEICHNIS

I	Planfeststellung – Verfügender Teil	1
I.1	Feststellung des Plans	2
I.2	Mitumfassende Zulassungen	2
II	Antragsunterlagen.....	2
III	Inhaltsverzeichnis.....	7
IV	Inhalts- und Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweise	9
IV.1	Allgemeines	9
IV.2	Deponiebetrieb/ -bau	10
IV.3	Staubemissions- und immissionsmindernde Maßnahmen.....	14
IV.4	Schallemissionen und –immissionen	16
IV.5	Denkmalschutz	17
IV.6	Feuerwehr / Brandschutz.....	18
IV.7	Grund-, Sicker-, und Oberflächenwasser.....	18
IV.8	Naturschutz.....	19
IV.9	Rekultivierung.....	23
IV.10	Forst.....	23
IV.11	Sicherheitsleistung.....	25
IV.12	Auflagenvorbehalt und Konkretisierung der Ausführungsplanung	26
V	Entscheidung über Einwendungen.....	26
VI	Gebührenentscheidung.....	27
VII	Begründender Teil.....	27
VII.1	Vorhaben	27
VII.1.1	Ausgangslage	27
VII.1.2	Vorhabenbeschreibung	29
VII.1.3	Bestehende Genehmigungen.....	31
VII.2	Verfahren.....	32
VII.2.1	Scoping-Verfahren	32
VII.2.2	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	32
VII.2.3	Durchführung des Verfahrens	33
VII.3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	38
VII.3.1	Allgemeines.....	38

VII.3.2	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24, 25 UVPG	39
VII.3.3	Ergebnis	61
VII.4	Rechtliche Würdigung	62
VII.4.1	Rechtsgrundlagen	62
VII.4.2	Materielle Zulassungsvoraussetzungen	63
VII.4.3	Planrechtfertigung	64
VII.4.4	Planungsleitsätze	68
VII.4.5	Öffentliche Belange und Belange von allgemeiner Bedeutung	87
VII.4.6	Beteiligung der Öffentlichkeit – Private Einwendungen	100
VII.4.7	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	118
VII.4.8	Standortalternativen	119
VII.4.9	Vereinbarkeit mit dem Klimaschutzgesetz.....	121
VII.4.10	Gesamtabwägung	124
VIII	Rechtsbehelfsbelehrung.....	127

IV INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN, MAßGABEN UND HIN- WEISE

IV.1 Allgemeines

1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 02.08.1983 (Az.: 51a-51-40/8 Sansenhecken) sowie alle bisherigen Entscheidungen gelten fort, sofern sie nicht durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, insb. die nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen geändert werden.
2. Das Vorhaben ist plangemäß umzusetzen. Bei erforderlichen Abweichungen von den eingereichten Plänen gilt die Nebenbestimmung Ziffer IV.12 2. Alle Anlagen sind bestimmungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
3. Die vollständige Ausführungsplanung ist der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2) mindestens einen Monat vor Baubeginn vorzulegen.
4. Der Planfeststellungsbeschluss mit den Planunterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den zuständigen Vertretern der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Die Verantwortlichen vor Ort sowie deren Stellvertreter sind über den Inhalt der Entscheidung sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen zu informieren.
5. Die Bestandspläne der technischen Einrichtungen der Deponie sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach Fertigstellung bzw. vor den einzelnen Abnahmen vorzulegen.

IV.2 Deponiebetrieb/ -bau

1. Die Deponieabschnitte sind gemäß den Anforderungen der Deponieverordnung in Verbindung mit den bereits erteilten Zulassungen und Genehmigungen zu betreiben, sofern in den vorliegenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes geregelt wird.
2. Der im Rahmen des Vorhabens erforderliche Rückbau von Infrastruktureinrichtungen (u. a. Gas- und Entwässerungseinrichtungen) sowie der Abfallumschlagstation hat ordnungsgemäß und entsprechend den geltenden Gesetzen zu erfolgen und ist den zuständigen Behörden rechtzeitig vor Beginn des Rückbaus zu melden.
3. Spätestens mit Beginn der Überhöhung der Deponieabschnitte ist der Planfeststellungsbehörde ein Betriebsplan vorzulegen, aus welchem die Zeitschiene hervorgeht, wann die einzelnen Abschnitte „in Betrieb“ gehen sollen und welche Maßnahmen hierfür (bspw. Rückbau, Herstellung Zwischenabdichtung etc.) erforderlich sind.
4. Realisierung der Zwischenabdichtung und der Oberflächenabdichtung (OFA)
 - 4.1 Die Profilierung hinsichtlich der Oberflächenabdichtung hat so zu erfolgen, dass die nachfolgenden Bedingungen eingehalten bzw. Voraussetzungen erreicht werden:
 - ausreichende Neigung nach Setzungsende > 5 %
 - Freilegen der Basisabdichtung am Abdichtungsrand in einer ausreichenden Breite
 - Freilegen der bestehenden Oberflächenabdichtung am Abdichtungsrand in einer ausreichenden Breite
 - Regelneigung 1:3
 - max. Endhöhe des Planums: 420,2 m ü. NN¹

¹ Rekultivierte Endhöhe max. 422,5 m (inkl. Abdichtungssystem gemäß DepV und 1,5 m Rekultivierungsboden)

- 4.2 Nach dem Rückbau der temporären Oberflächenabdeckung in VA I / V / VI ist dieser Abschnitt in die Planungen der endgültigen Oberflächenabdichtung zu integrieren (1,9 ha). Dabei ist besonders auf das Deponieinventar (asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die künstliche Mineralfasern (KMF) enthalten) Rücksicht zu nehmen.
- 4.3 Für den Bau der erforderlichen Zwischenabdichtungen in den Verfüllabschnitten IV, V, VI und VII (abdichtende Fläche ca. 3,02 ha) sowie der Oberflächenabdichtung (ca. 12,4 ha) sind rechtzeitig entsprechende abfallrechtliche Anträge bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen.
- 4.4 Die zum Zeitpunkt des Baus der Zwischenabdichtungen sowie der Oberflächenabdichtung aktuellen Kenntnisse über das Deponieverhalten sowie der dann geltende Stand der Technik sind in der zum jeweiligen Zeitpunkt einzureichenden Plangenehmigungsunterlagen zu berücksichtigen.
Die Festsetzung des endgültigen Aufbaus der genannten Abdichtungen, sowie der Anschluss der geplanten Oberflächenabdichtung an die bestehenden Basisabdichtungssysteme bleibt den nachfolgenden Entscheidungen vorbehalten sowie dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stand der Technik.
- 4.5 Im Rahmen der Detailplanungen für die Zwischen- und Oberflächenabdichtung ist der Nachweis zu führen, dass die Deponie in sich selber und in Bezug auf die Umgebung in allen Verfüllzuständen standsicher ist.
- 4.6 Die Frage, inwiefern Deponieersatzbaustoffe im Rahmen der Herstellung der Zwischenabdichtungen sowie der Oberflächenabdichtung eingesetzt werden können, bleibt ebenfalls einem späteren abfallrechtlichen Verfahren vorbehalten.
5. Auf der Deponie Sansenhecken dürfen nur die im Abfallartenkatalog vom 26.04.2005 (zuletzt ergänzt am 16.01.2009) aufgeführten Abfälle abgelagert werden. Die entsprechenden Zuordnungskriterien insb. Zuordnungswerte der Deponie bzw. der Deponieverordnung sind einzuhalten.

6. Die jährliche Einbaumenge für den Deponiebetrieb wird auf 58.330 t bzw. 38.000 m³ beschränkt. Dies gilt auch für den Fall, dass parallel keine deponiebautechnischen Maßnahmen (z. B. Bau der Oberflächenabdichtung) durchgeführt werden.²
Sollte eine Abweichung notwendig werden, müssen die Staub- und Schallimmissionsgutachten entsprechend fortgeschrieben werden.
In allen Fällen ist jedoch bei Erhöhung der jährlichen Einbaumenge zunächst die Zustimmung der Planfeststellungsbehörde erforderlich.

7. Rückverlegung Ringstraße
Die vorgesehene Um- bzw. Rückverlegung der innenliegenden Ringstraße im Nordosten der Deponie (Verfüllabschnitt (VA) X und XI) hat nach den Planunterlagen zu erfolgen.

- 7.1 Für den „Stützkörper Berme“, welcher außerhalb des Deponiekörpers im Bereich der Rekultivierungsschicht errichtet werden soll, ist unbelastetes Bodenmaterial nach Tabelle 2 Spalte 9 DepV und für den „Stützkörper zusätzliches Verfüllmaterial“ außerhalb der Ringstraße im Bereich der Wiederaufforstungsfläche ist unbelastetes Material i. S. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu verwenden.

- 7.2 Die Detailplanung für die erforderliche Oberflächenabdichtung (bislang nicht in den Planunterlagen enthalten) im Übergang zwischen „Stützkörper Depo- nat“ / „Stützkörper Berme“ ist in einem nachträglichen abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

8. Sonstige bauliche Maßnahmen

- 8.1 Die Sanierung der Sickerwasserhaltungen 29, 30 und 31 sind der Planfeststellungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist darzustellen, welche Form der Sanierung (Berstlining oder Relining) durchgeführt wird. Des Weiteren sind entsprechende Nachweise (Hydraulik und Statik) vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf den Deponiekörper haben können.

² Eine Einbaumenge für den Deponiebetrieb von 38.000 m³/a sowie die parallele Aufbringung der Oberflächenabdichtung mit 34.000 m³/a (65.000 t) ist zulässig (gutachterlich abgedeckt).

- 8.2 Die Umlegung von provisorischen fliegenden Leitungen für die Entgasung sind der Planfeststellungsbehörde zeitnah mit aktuellem Lageplan und kurzer Begründung darzulegen.
- 8.3 Die Versetzung bzw. der Rückbau der Gasregelunterstationen R1, R2, R3, R13 sowie R14 sind der Planfeststellungsbehörde mindestens einen Monat vor Ausführung mitzuteilen.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Deponieentgasung der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard (BQS) 10-1 „Deponiegas“ zu berücksichtigen und der Qualitätsmanagementplan (QMP) „Deponiegas“ bei Bedarf entsprechend der Änderungen fortzuschreiben ist.
10. Monobereich
Die bestehenden Monobereiche M1 bis M9 dürfen durch die Überhöhung nicht negativ beeinträchtigt werden, d. h. es muss sichergestellt sein, dass keine Abfälle darüber gelagert werden, deren Sickerwässer nachteilig mit den darunterliegenden Abfällen reagieren können (z. B. Ablagerung von Mineralölkohlenwasserstoff- (MKW) oder PCDD/F-haltigen Abfällen).

Gemäß des im Antrag enthaltenen Standsicherheitsnachweises zu den Monobereichen im VA VIII sind die nachfolgenden Punkte umzusetzen und entsprechend in den Betriebsablauf zu integrieren. Das Betriebshandbuch der Deponie ist dahingehend zu ergänzen.

- a) In Bereichen, die in der planmäßigen Endgeometrie mindestens 3 m überdeckt sind, müssen zur Reduktion von späteren Verformungen (durch das Zusammenrücken von Hohlräumen) eine temporäre mindestens fünf Meter hohe Überdeckung für mindestens zwei Jahre aufgebracht werden.
- b) Um die langfristig zu erwartenden Verformungsdifferenzen zu minimieren, ist die Lage der Einbaufelder im Grundrissbereich des Verfüllabschnittes so zu wechseln, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung

der Asbestablagerungen im Deponiekörper entsteht. Ein sehr hoch ausgebildeter Monobereich ist zu vermeiden.

IV.3 Immissionsschutz - Staubemissions- und immissionsmin- dernde Maßnahmen

1. Die Fahrwege, die das Deponiegelände umgeben, sind mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Verbundsteinen oder gleichwertigem Material in Straßenbauweise befestigt und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Schäden in den versiegelten Betriebsoberflächen sind umgehend auszubessern.
2. Die befestigten Fahrwege sind mittels einer Kehrmaschine durchweg sauber zu halten.
3. Die Verkehrswege im Deponiebereich sind mit einer Schicht aus Schotter oder vergleichbarem Deponieersatzbaustoffmaterial zu befestigen. Es ist sicherzustellen, dass sich die Schicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Bei Bedarf ist sie auszubessern oder zu erweitern.
4. Bei trockener Witterung oder sichtbarer Staubentwicklung sind die Fahrwege im Deponiebereich zu befeuchten. Die Häufigkeit/Intensität ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die durchgeführten Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
5. Die Fahrgeschwindigkeit der LKW auf den befestigten Fahrwegen ist auf 20 km/h zu begrenzen. Auf den mit Schotter versehenen Fahrwegen im Deponiebereich ist die Geschwindigkeit der LKW und Radlader auf 10 km/h zu begrenzen.
6. Sämtliche Material-Abwurfhöhen aus den Radladern sind so gering wie möglich zu halten. Bei Starkwinden, die auch bei minimierter Fallhöhe sichtbare Staubverwehungen erwarten lassen, ist die Abkipptätigkeit zu unterbrechen. Das Personal ist entsprechend zu schulen und zu unterweisen.

7. Potentiell staubende Güter sind bei der Anlieferung mit LKW bei Bedarf über die Befeuchtungsanlage zu bewässern.
8. Die technischen Einrichtungen (z. B. Befeuchtungsanlage) sind regelmäßig zu prüfen und ihre Funktionstüchtigkeit in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.
9. Die Betreiberin hat im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit dafür Sorge zu tragen, dass der Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht durch verschleppten Schmutz beeinträchtigt wird. Der Zufahrtsweg ist regelmäßig sowie bei Bedarf zu reinigen. Dies ist im Betriebstagebuch zu protokollieren.
10. Die in den zuvor genannten Ziffern 1 bis 9 genannten organisatorischen Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist regelmäßig zu schulen und jährlich zu unterweisen.
11. Die Deponie ist so zu errichten und zu betreiben, dass die zur Beurteilung im Staubgutachten herangezogenen Immissionsrichtwerte der Nr. 4.2.1 TA Luft

Stoff	Immissionswert	Mitteilungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr	Schutzziel
Partikel PM ₁₀	40 µg/m ³	Jahr	-	Schutz der menschlichen Gesundheit
	50 µg/m ³	Tag	35	
Partikel PM _{2,5}	25 µg/m ³	Jahr	-	
Staubniederschlag	0,35 g/(m ² *d)	Jahr	-	Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen

an den im Gutachten genannten Beurteilungspunkten 1 bis 8 (siehe Tabelle 8-1 im Staubgutachten des iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG) eingehalten werden.

12. Auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde insbesondere im Falle dauerhafter, offensichtlicher Staubemissionen, hat die Betreiberin durch eine Messung einer

nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Anforderungen der TA Luft bezüglich Schwebstaub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe) und bezüglich Staubniederschlag erfüllt werden.

Im Falle einer durchzuführenden Messung gilt:

- Es ist eine Messplanung zu erstellen und unter Nennung des Messtermins der Planfeststellungsbehörde, rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Fertigung des Messberichts ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.
- Die Kosten für die Messung trägt die Betreiberin.

IV.4 Immissionsschutz – Schallemissions und – immissionsmindernde Maßnahmen

1. Die Schallabstrahlung der eingesetzten Geräte (z. B. Radlader) dürfen bei Austausch oder Ersatz von Maschinen den Schalleistungspegel (LWA) der derzeit eingesetzten Maschinen nicht überschreiten.
2. Bei Austausch oder Ersatz von Maschinen sollen entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik anstelle von tonalen Rückfahrwarnern („Piepsen“) breitbandige Signaleinrichtungen („Schnarren“) verwendet werden, sofern dem keine Sicherheitsaspekte entgegenstehen.
3. Die in der schalltechnischen Untersuchung vom 29. September 2022 vom Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine + Jud angesetzten Annahmen und Schalleistungspegel sind einzuhalten.
4. Die Deponie ist so zu errichten und zu betreiben, dass die zur Beurteilung im o. g. Gutachten herangezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm

Richtwerte	Tags	Nachts
Industriegebiet (GI)	70 dB(A)	70 dB(A)
Dorf- bzw. Mischgebiet (MD bzw. MI)	60 dB(A)	45 dB(A)

an den im Gutachten genannten Immissionsorten eingehalten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den Tagrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

5. Auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde, insbesondere im Falle von wiederholten Lärmbeschwerden, hat die Deponiebetreiberin durch eine Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen, dass die Anforderung der TA Lärm erfüllt werden.

Im Falle einer durchzuführenden Messung (z. B. bei Beschwerden) gilt:

- Es ist eine Messplanung zu erstellen und unter Nennung des Messtermins der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.
- Eine Fertigung des Messberichts ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu übersenden.
- Die Kosten für die Messung trägt die Betreiberin.

IV.5 Denkmalschutz

1. Sollten im Rahmen der Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 200152, 73712 Esslingen am Neckar, umgehend zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

IV.6 Feuerwehr / Brandschutz

1. Der Feuerwehrplan ist – insbesondere nach Umbauten, Nutzungsänderungen, Änderungen der Firmen-/Einrichtungsbezeichnung, den Ansprechpartnern oder deren Telefonnummern – ohne behördliche Aufforderung - umgehend fortzuschreiben.

Die Fortschreibung der Pläne liegt in der Verantwortung des Betreibers.

2. Plan- bzw. Nutzungsänderungen mit Auswirkung auf brandschutztechnische bzw. einsatztaktische Belange sind mit einem Brandschutzsachverständigen sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
3. Entsprechend der DIN 14095 sind Feuerwehrpläne stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

IV.7 Grund-, Sicker-, und Oberflächenwasser

1. Das oberhalb der Zwischenabdichtung anfallende Deponiesickerwasser und Kondensat ist über eine Drainageleitung entlang des Abdichtungsrandes zu fassen und über ein Vollrohr der Sickerwasserreinigungsanlage zuzuführen. Durchdringt dabei die Transportleitung die Oberflächenabdichtung ist der BQS 8-1 „Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Depo-nien“ entsprechend zu berücksichtigen.
2. Im Zuge der notwendig werdenden Baumaßnahmen (z. B. Zwischenabdichtung, Oberflächenabdichtung) ist sicherzustellen, dass kein belastetes Oberflächenwasser in das Vorflutsystem geleitet wird.

Während der Baumaßnahme sind daher offene Flächen, die in das Vorflutsystem entwässern könnten, z. B. arbeitstäglich mit Folien abzudecken.

Soweit die Entstehung von belastetem Oberflächenwasser nicht zu vermeiden ist, muss dieses dem Deponiesickerwasserentwässerungssystem der Deponie zugeführt werden. Eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit muss dabei sichergestellt sein.

Ergeben sich diesbezüglich Änderungen (z. B. Erhöhung der Rohsickerwassermenge) kann eine Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Sickerwasserreinigungsanlage erforderlich werden. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

3. Die Einleitung des Oberflächenwassers über das Regenklärbecken in das Vorflutsystem (Wolfsgrundbach) hat entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 09.09.2004 zu erfolgen.
Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben (z. B. Einleitmenge) ist dies rechtzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3 abzustimmen.

IV.8 Naturschutz

1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) des Ingenieurbüros für Umweltplanung Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Mosbach vom 05.08.2022 und die Ergänzung „Deckblatt zum Waldausgleich und zum Sichtschutz vom 02.04.2024 sind Bestandteil der abfallrechtlichen Planfeststellung. Die darin genannten Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen.
2. Spätestens ein Jahr nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist der unteren Naturschutzbehörde ein aktualisierter Bestandsplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen. Dieser ist für das zu erhöhende Deponiegelände sowie die westlich davon bereits kultivierten Bereiche flächendeckend nach dem Biotoptypenschlüssel für Baden-Württemberg zu erstellen. Aus dem Plan muss u. a. hervorgehen, in welchen Bereichen potentiell Reptilien vorkommen können und wie groß diese sind. Ebenso ist der Bestand an (schützenswerten) Pflanzen zu ermitteln.

Vögel

3. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vögeln dürfen mit Vegetation bewachsene Flächen nur überdeckt werden, wenn sie im Winter, der dem Bauzeitabschnitt jeweils vorausgeht, vor Beginn der Brutzeit, d. h. zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar gemäht oder abgeräumt wurden. Bis zum Baubeginn einschließlich Beginn der Erdbauarbeiten sind die Flächen in zweiwöchigem Rhythmus zu mähen.
4. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vögeln dürfen oberirdische bauliche Anlagen nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar zurückgebaut werden. Der Rückbau von Fundamenten und Versiegelungen ist hiervon ausgenommen.
5. Zum Ausgleich für wegfallende Nistmöglichkeiten von in Höhlen und Nischen an Gebäuden brütenden Vogelarten sind in schon fertig gestellten Flächen, Strukturen und bleibenden Gebäuden Nisthilfen aufzuhängen und einzubauen.

Art und Anzahl der Nisthilfen ist vor Beginn des Rückbaus des ersten Gebäudes mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Anbringung der Nisthilfen muss bis zum 01. März, der auf den Beginn des Rückbaus des ersten zurückzubauenden Gebäudes folgt, abgeschlossen sein. Spätestens muss die Anbringung jedoch bis zwei Jahre nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses abgeschlossen sein.

Die Nistkästen sind jährlich im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar zu reinigen, bei Beschädigung zu reparieren und bei Verlust zu ersetzen.

Uhu

6. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte des Uhus im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist im räumlichen Umfeld, z. B. auf den Dächern der zu erhaltenden Gebäude mindestens eine Nisthilfe für den Uhu herzustellen. Die Nisthilfe ist gegen Zugriffe durch Raubsäuger zu schützen und wettergeschützt anzubringen.

Reptilien

7. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Reptilien ist eine ökologische Baubegleitung zu bestellen.

Im Jahr vor der Umgestaltung jeglicher mit Vegetation bewachsene Flächen, Blocksteinmauern, ungestörter offener Boden- oder Schotterflächen bzw. grundsätzlich aller Flächen und Strukturen, die schon längere Zeit ungestört bestehen, ist durch die ökologische Baubegleitung die jeweilige Fläche auf das Vorkommen von Reptilien zu überprüfen.

Hierzu ist die Fläche im Zeitraum von 20. März bis 31. August des jeweiligen Jahres insgesamt viermal bei sonnigem, windarmem Wetter zu begehen. Sofern keine Reptilien festgestellt werden, kann die Fläche freigegeben werden.

Werden Reptilien festgestellt, ist der unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept für eine Vergrämung oder Umsiedlung vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

8. Zum Ausgleich für potentiell wegfallende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, sind in schon fertig gestellten Flächen oder Flächen, in die nicht eingegriffen wird, Strukturen für Eidechsen, insbesondere kleine Totholz- und Steinhaufen, einzubauen.

Die Lage und Anzahl dieser Strukturelemente ist vor Beginn der Umgestaltung der ersten mit Vegetation bewachsene Flächen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Hälfte der Strukturelemente muss bis zum 01. März, der auf den Beginn der Umgestaltung der ersten zur Umgestaltung vorgesehenen mit Vegetation bewachsenen Fläche, Blocksteinmauer, ungestörter offener Boden- oder Schotterfläche folgt, hergestellt worden sein. Die Herstellung dieser ersten Hälfte von Strukturelementen muss jedoch bis spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Planfeststellung abgeschlossen sein. Die zweite Hälfte muss spätestens nach Abschluss der Rekultivierung hergestellt worden sein.

Amphibien

9. Um die Tötung von Amphibien sowie die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, muss im Jahr des Rückbaus der drei Folienteiche dafür gesorgt werden, dass ab dem 01. März bis zum vollständigen Verfüllen kein Wasser in den Teichen steht.

In den Jahren davor sollte dafür Sorge getragen werden, dass im Zeitraum von 01. März bis 31. Juli stets ausreichend Wasser in den Tümpeln steht, um vorhandene Amphibien oder ihre Entwicklungsformen am Leben zu halten.

Sind die Ersatzlaichhabitats schon vor dem Jahr des Rückbaus der Folientümpel angelegt worden, so kann der vorhandene Laich im Frühjahr des Vorjahres entnommen und in die neuen Tümpel umgesetzt werden. Die drei Folienteiche können dann, soweit technisch notwendig, weiter betrieben werden. Das Umsetzen des Laichs ist danach so lange jährlich zu wiederholen, bis kein Laich mehr vorhanden oder die Folientümpel rückgebaut sind.

10. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten von Amphibien im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind im Südosten des Deponiegeländes drei jeweils maximal 100 m² große Tümpel anzulegen. Die Tümpel sind naturnah ohne die Verwendung von Kunststofffolien oder -wannen und mit Flachwasserzonen herzustellen. Durch Zuleitung von Oberflächenwasser soll dafür Sorge getragen werden, dass die Tümpel im Zeitraum von 01. März bis 31. Juli über ausreichend Wasser verfügen. Der Bau der Tümpel und der Wasserzuleitung muss bis zum 01. März des Jahres des Rückbaus der Folienteiche abgeschlossen sein. Die Herstellung der Tümpel muss jedoch bis spätestens fünf Jahre nach Erteilung der Planfeststellung abgeschlossen sein.

Sollte sich der Bau der Tümpel im Südosten des Deponiegeländes als nicht durchführbar erweisen, so sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

IV.9 Rekultivierung

1. Die durch die mit dem Vorhaben verbundene Maßnahme „Umverlegung der innenliegenden Ringstraße“ (vgl. Antrag S. 9) gewonnene Fläche zwischen Zaun und neuer Ringstraße von ca. 2.500 m² ist mittels gestuftem Bewuchs (gebietsheimische Sträucher und Bäume) zu bepflanzen. Die Vorgaben zur Bepflanzung aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Deckblatt zum Waldausgleich und Sichtschutz), Kapitel 2.2 sind einzuhalten.

Der innerhalb der Ringstraße angelegte Wall ist durch einen Windschutzzaun (Minimierung einer möglichen vorhandenen Staubfracht) zu ergänzen. Die Verfüllung mit Deponat hat innerhalb des Einbaubereiches hinter dem Wall zu erfolgen.

2. Entsprechend der Vorschläge des landschaftspflegerischen Begleitplans ist die erhöhte Deponiefläche im Zuge der Rekultivierung zur landschaftsgerechten Neugestaltung als artenreiches Grünland anzulegen. Hierfür ist durch Ansaat mit zertifiziert gebietsheimischem Saatgut (z. B. Mischung 01 Blumenwiese des Anbieters Rieger-Hofmann) mit mindestens 30 % artenreichem Kräuteranteil und ohne Beimischung konkurrenzstarker Gräser, wie z. B. deutschem Weidelgras oder aber durch Mähgutübertragung, ein artenreicher Grünlandbestand herzustellen. Im Falle der Mähgutübertragung sind die Spenderflächen vor der Beerntung durch einen anerkannten Grünlandexperten als dem FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“ entsprechend einzustufen und auf das Vorkommen von Problem-pflanzen zu untersuchen. Nach Herstellung des artenreichen Grünlands ist die Fläche jährlich zweimal zu mähen und das Mähgut abzutragen. Eine alternative Beweidung muss so durchgeführt werden, dass durch stoßweise Kopplung oder Behütung mit kurzer aber hoher Besatzdichte ein Wiesenschnitt imitiert wird.

IV.10 Forst

1. Als Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist nachfolgende Maßnahme umzusetzen:
 - a) Ersatzaufforderung durch Pflanzung eines standortgerechten Laubmischbestandes auf Flst.-Nr. 678, Gemarkung Mudau-Steinbach, auf einer Teilfläche

(südliche Teilfläche) von rund 0,6740 ha. Die Vorgaben aus der Aufforstungsgenehmigung vom 11.01.2024 des Fachdienstes Landwirtschaft des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis sind einzuhalten.

2. Auf einer Fläche von insgesamt rund 8,5 ha sind Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zum Umbau nicht standortgerechter/ labiler Fichtenbestände mit dem Ziel der aktiven Begründung eines „standortgerechten und naturnahen Waldes“ (Eichen-Sekundärwald) durchzuführen. Die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sind auf folgenden Teilflächen durchzuführen:
 - a) Flurstück Nr. 4927, Distrikt „Stöckelberg“, Gemarkung Buchen, mit einer Fläche von 3,1 ha,
 - b) Flurstücke Nrn. 13854 bis 13856, Distrikt „Stöckelberg“, Gemarkung Hettingen, mit einer Fläche von insgesamt 1,0 ha,
 - c) Flurstück Nr. 18154, Distrikt „Rimschlein“, Gemarkung Götzingen, mit einer Fläche von 1,9 ha,
 - d) Flurstück Nr. 13216, Distrikt „Gr. Wald Hardheimer Weg re Alth. Grenze“, Gemarkung Hettingen, mit einer Fläche von 0,9 ha und
 - e) Flurstück 13492, Distrikt „Stöckig westliche Fläche“, Gemarkung Hettingen, mit einer Fläche von 1,6 ha (0,752 ha werden nur angerechnet)
3. Bei der Ausführung der vorgenannten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (Ziffer 2.) sind nachfolgende Punkte zu beachten und umzusetzen:
 - 3.1 Die ergänzten Antragsunterlagen „Deponieerhöhung Sansenhecken, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen zum besonderen Artenschutz, Deckblatt zum Waldausgleich und zum Sichtschutz“, Ing.-Büro Wagner und Simon (Stand 02.04.2024) sind zu berücksichtigen.
 - 3.2 Es sind die Vorgaben zur Pflanzung von Eichen-Mischbeständen gemäß der Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen (WET-Richtlinie) anzuwenden. Die Pflanzflächen sind ohne Lücken zu bestocken.

- 3.3 Erforderliche Sicherungsmaßnahmen (vor allem Schutz vor Wildschäden, Kultursicherung) sind vorzusehen.
- 3.4 Es sind ggfs. ausfallende Pflanzen zu ersetzen.
- 3.5 Die Bäume müssen vital sein.
- 3.6 Der Zielzustand muss den Anforderungen des Waldentwicklungstyps Eichen-Mischwald (SEi/TEi) entsprechen (mind. 60% Eiche).
- 3.7 Weitere Details sind mit der unteren Forstbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises abzustimmen.
4. Die o. g. Ersatzaufforstung (Ziffer IV.10 1.) ist bis spätestens 31.12.2027 durchzuführen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Erfüllung dieser Nebenbestimmung schriftlich mitzuteilen.
5. Die Waldumbaumaßnahmen (Ziffer IV.10 2.) sind nach Maßgabe der unteren Forstbehörde bis spätestens 31.12.2029 umzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist darüber schriftlich zu informieren. Die Auflage ist als erfüllt anzusehen, sobald die gepflanzten Bäume als gesichert (Zustand: „gesicherte Kultur“) einzustufen sind.

IV.11 Sicherheitsleistung

1. Durch die bereits erfolgte Vorlage einer - der Höhe nach nicht begrenzten - Einstandspflichterklärung des Neckar-Odenwald Kreises bei der Planfeststellungsbehörde wird nach § 18 Abs. 4 DepV von der Anordnung einer Sicherheit gemäß § 18 Abs. 1 DepV abgesehen.
2. Die vorliegende Einstandspflichterklärung des Neckar-Odenwald-Kreises vom 04.08.2023 wird zurückgegeben, wenn der Abschluss der Nachsorgephase fest-

gestellt wurde und damit die Betreiberpflichten erfüllt sind oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die nach Prüfung der Genehmigungsbehörde dann erforderliche Sicherheit erbracht hat.

IV.12 Auflagenvorbehalt und Konkretisierung der Ausführungsplanung

1. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss steht gemäß § 36 Abs. 4 KrWG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb.
2. Abweichungen von den in dieser Entscheidung genehmigten Plänen sowie jede geplante Änderung an dem Vorhaben sind der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, sofern sich die Abweichungen nicht in den technisch bedingten unbeachtlichen Spannbreiten bewegen, die jedem Bauvorhaben zu eigen sind. Der Vorlage zur Genehmigung müssen Unterlagen und gutachterliche Einschätzungen beigefügt sein, die erkennen lassen, ob von der tatsächlich vorgesehenen Bauausführung stärkere oder andere Auswirkungen auf Umweltschutzgüter, Anwohner oder andere öffentlich-rechtliche oder private Belange ausgehen, als sie der Prüfung und Abwägung aufgrund der Darstellung in den Antragsunterlagen zugrunde liegen. Bei unwesentlichen Abweichungen hat die Vorhabenträgerin die Pläne und Beschreibungen für die Bestandsunterlagen mit dem wirklichen Zustand in Einklang zu bringen.

V ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Planfeststellungsverfahren vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben.

VI GEBÜHRENTSCHEIDUNG

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einer gesonderten Entscheidung.

VII BEGRÜNDENDER TEIL

VII.1 Vorhaben

VII.1.1 Ausgangslage

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (Vorhabenträgerin) betreibt in Buchen im Neckar-Odenwald-Kreis die Deponie Sansenhecken.

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie Sansenhecken wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 02.08.1983 genehmigt. Die planfestgestellte Fläche umfasst eine Fläche von ca. 25,4 ha, davon entfallen ca. 14,6 ha auf den Ablagerungsbereich (Deponiekörper).

Die Deponie liegt etwa 3 km südlich von Buchen auf den Flurstücken mit den Nummern 8654, 10296, 1029/1, 10299, 10292, 10300, 10293 und 10301. Die Flurstücke stehen im Eigentum der Stadt Buchen.

Mit den Entscheidungen vom 18.04.2005 und 26.03.2009 wurde der Weiterbetrieb der Deponie genehmigt. Mit den Plangenehmigungen vom 28.07.2014 und 25.01.2017 wurde die Erschließung und Errichtung von drei weiteren Verfüllabschnitten (VA) auf der planfestgestellten Deponiefläche genehmigt.

Die bestehende Deponie ist in elf Verfüllabschnitte unterteilt (VA I – XI). Diese weisen u. a. unterschiedliche Basisabdichtungssysteme auf, da sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten errichtet wurden (deponietechnische und -rechtliche Vorgaben haben sich

währenddessen geändert). Derzeit wird der Verfüllabschnitt VIII betrieben; hier werden Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieverordnung für DK II-Abfälle einhalten, abgelagert. Die Verfüllabschnitte I - VII sind zwischenzeitlich verfüllt. Die Verfüllabschnitte X - XI sind bereits gemäß dem Stand der Technik ausgebaut, indem eine entsprechende Basisabdichtung nach Deponieverordnung hergestellt wurde. Sie wurden jedoch noch nicht in Betrieb genommen.

In der Vergangenheit wurde Hausmüll, Klärschlamm, Geostabilat der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (MBA) und mineralische Abfälle auf der Deponie Sansenhecken abgelagert. In den aktuellen Einbaubereichen werden gemäß dem gültigen Abfallartenkatalog zwischenzeitlich nur noch mineralische Abfälle eingebaut. Zusätzlich gibt es neun genehmigte Monobereiche, in denen Asbest, asbesthaltige Dachpappe, KMF- und PAK-haltige Abfälle gelagert werden.

Das bisher planfestgestellte Deponievolumen beträgt 2,2 Millionen m³, diese entfallen auf einen DK I-Bereich (Verfüllabschnitte I – IV) und auf einen DK II-Bereich (Verfüllabschnitte V – XI). Der DK I-Bereich ist verfüllt (und stillgelegt). Im DK II-Bereich ist noch ein Restvolumen von ca. 343.000 m³ verfügbar (Stand: Ende 2023).

Zusätzlich zu den Ablagerungsbereichen befinden sich auf dem Deponiegelände noch verschiedene Nebeneinrichtungen. Dabei handelt es sich insbesondere um Anlagen, die in einem direkten Zusammenhang mit der Deponie stehen, zum Beispiel das Deponieentgasungssystem zur Verwertung der anfallenden Deponiegase oder die Anlagen zur Abwasserbehandlung (Sickerwassersystem, Schmutzwassersystem und Oberflächenentwässerungssystem).

Auf dem Deponiegelände befindet sich außerdem ein Wertstoffhof mit Schadstoffannahmestelle und eine Müllumschlagstation (MUS). Des Weiteren befinden sich innerhalb des planfestgestellten Deponiegeländes (aber außerhalb des Deponiekörpers) eine Pflanzenkohleanlage und eine Kompostierungsanlage der Vorhabenträgerin sowie die beiden Fremdbetriebe Digeno GmbH und BHKW (Biomasseheizkraftwerk) Buchen GmbH.

Die Umgebung der Deponie wird forst- und landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt Bauungen sind ca. 300 m entfernt (Aussiedlerhöfe im Nordwesten).

VII.1.2 Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die mit Datum vom 02.08.1983 planfestgestellte Deponie Sansenhecken innerhalb der 1983 planfestgestellten Grenzen zu erhöhen.

Durch die Deponieerhöhung soll ein Mehrvolumen von ca. 958.000 m³ DK II-Material und ca. 130.000 m³ DK 0-Material geschaffen werden (bisher genehmigtes Ablagevolumen: 2.200.000 m³). Der am 26.04.2005 genehmigte und zuletzt am 16.01.2009 ergänzte Abfallartenkatalog hat weiterhin Bestand und wird im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung nicht geändert. Die Laufzeit des Erhöhungsvorhabens beträgt nach aktueller Prognose 25 Jahre (bei 38.000 m³ jährlichem Abfallaufkommen). Die Erhöhung beläuft sich auf 34,5 m (von 388 m ü. NN auf 422,5 m ü. NN).

Kenndaten des Vorhabens:

Gesamtfläche der Deponie	ca. 14,6 ha
Fläche der Deponieerhöhung	ca. 12,4 ha
Zwischenabdichtung	einlagig: - 0,5 m mineralische Dichtung - ca. 1,23 ha zweilagig: - KDB / 0,5 m mineralische Dichtung oder - KDB / 0,5 m mineralische Dichtung/ Technische Barriere - ca. 1,79 ha
Oberflächenabdichtung	DK II KDB / GTD max. Höhe 422,5 m Neigung bis max. 1:3 1,5 m Rekultivierungsschicht
Rekultivierung	Begrünung
Verfüllvolumen mit Deponieerhöhung (Oberkante Abfall gegen Endgestaltung 1982, abzüglich Zwischenabdichtung)	ca. 958.000 m ³ (DKII-Material) ca. 130.000 m ³ (DK0-Material)
Laufzeit	25 Jahre (DKII-Material) bei 38.000 m ³ jährlichem Abfallaufkommen

(Quelle: S. 9 Erläuterungsbericht)

Gegenstand des Vorhabens ist die Erhöhung und Endgestaltung der Deponie (geänderte Höhenkubatur). Die Verfüllung der Deponieerhöhung erfolgt von Nord-Osten nach Süd-Westen; entsprechend werden zunächst die Verfüllabschnitte (VA) X, XI und VIII weiter verfüllt werden.

In den Abschnitten IV, V, VI und VII wird, bevor der jeweilige Abschnitt verfüllt wird, eine Zwischenabdichtung, die einerseits als Oberflächenabdichtung für die darunterliegenden Altabschnitte und andererseits als qualifizierte Basisabdichtung für die Erhöhung dient, gebaut werden.

Mit der Deponieerhöhung sind neben dem Einbau von Abfällen u. a. folgende Maßnahmen verbunden, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten umgesetzt werden:

- Profilierung der Verfüllabschnitte (VA) IV, V/VI und VII vor Errichtung einer Zwischenabdichtung.
- Erstellung eines Zwischenabdichtungssystems auf den Verfüllabschnitten (VA) IV, V/VI (zweilagig ca. 1,79 ha) und VII (einlagig ca. 1,23 ha) mit Anschluss an die bestehende (einlagige) Zwischenabdichtung des VA VIII.
- Profilierung des gesamten überhöhten Deponiekörpers vor Errichtung der Oberflächenabdichtung.
- Erstellung eines Oberflächenabdichtungssystems (VA IV – XI) nach den Anforderungen der Deponieklasse (DK) II mit Anschluss an die bestehenden Basisabdichtungen, die bestehende Oberflächenabdichtung und die Zwischenabdichtungen.
- Herstellung der Rekultivierungsschicht im Bereich der Abdichtung.
- Rekultivierung der Oberfläche nach Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBPs), Stand 05.08.2022 (und ergänzt am 02.04.2024 um das Deckblatt zum Waldausgleich und zum Sichtschutz).

Im Zuge der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen, werden weitere Änderungen im Deponiebetrieb und -bau erforderlich. Die Wesentlichen sind nachfolgend dargestellt:

- Anpassung des vorhandenen Gasfassungssystems.
- Neubau und Anschluss der Sickerwasserfassung der geplanten Zwischenabdichtung an den Bestand.
- Neubau und Anschluss des Oberflächenentwässerungssystems an den Bestand.

- Umverlegung der innenliegenden Ringstraße im nordöstlichen Randbereich der Deponie (durch Einlagerung von Deponat DK II innerhalb des Einbaubereichs und die Herstellung eines Stützkörpers) mit Umplanung der Zugänglichkeit der Revisionsöffnungen (u. a. für Sickerwasserleitungen) und Anpflanzung des entstehenden Randstreifens zwischen Zaun und Ringstraße in diesem Bereich

Im Zusammenhang mit der Endgestaltung werden zudem verschiedene Anlagen zurückgebaut. Hierunter fallen insbesondere die Müllumladestation sowie Teile der Gas- und Entwässerungseinrichtungen. Die betroffenen Anlagenteile werden in Anlage 1 des Erläuterungsberichts (Plan Nr. 5) dargestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen werden im Erläuterungsbericht (Seite 15 ff.) detailliert beschrieben; hierauf wird Bezug genommen.

Der Bau der Zwischenabdichtungen für die Verfüllabschnitte IV bis VII und der Bau der Oberflächenabdichtung erfolgt erst in mehreren Jahren. Daher wird die Errichtung der Zwischenabdichtungen und Oberflächenabdichtung und die damit einhergehende finale Entwässerung im Detail nicht im Rahmen dieser Planfeststellung zugelassen. Die hierfür erforderlichen Zulassungen werden von der Vorhabenträgerin gesondert beantragt.

VII.1.3 Bestehende Genehmigungen

Durch das Vorhaben wird eine bereits in der Vergangenheit genehmigte Deponie erweitert. Die in der Vergangenheit erteilten Zulassungen und Genehmigungen, die nicht durch das Vorhaben berührt werden, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Im Erläuterungsbericht werden die bereits erteilten Zulassungen und Genehmigungen aufgelistet (vgl. Seite 7 und 8 Erläuterungsbericht).

VII.2 Verfahren

VII.2.1 Scoping-Verfahren

Für das Vorhaben wurde gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 KrWG i. V. m. § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 12.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Zur Klärung des Umfangs der Umweltverträglichkeitsuntersuchung hat das Regierungspräsidium Karlsruhe am 01.12.2021 einen Scoping-Termin nach § 15 UVPG durchgeführt. Aufgrund der pandemischen Lage fand der ursprünglich in der Stadthalle in Buchen geplante Scoping-Termin als Videokonferenz statt. Das Ergebnis der Besprechung wurde dokumentiert und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht. Die Teilnehmer wurden darauf hingewiesen und erhielten einen Link auf das veröffentlichte Protokoll. Die Trägerin des Vorhabens wurde mit Schreiben vom 14.01.2022 durch Übersendung des Protokolls über den Untersuchungsrahmen nach § 15 Abs. 1 UVPG unterrichtet.

VII.2.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor der Antragstellung hat die Vorhabenträgerin die Öffentlichkeit mit Hilfe von Berichten in den Tageszeitungen, durch Anschreiben an die Anwohner, durch Verteilung von Flyern und die Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Anwohner sowie die Vorstellung des Projektes in Gemeinde- und Kreisrat über das Vorhaben und die voraussichtlichen Auswirkungen informiert und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 2 Umweltverwaltungsgesetz und im Sinne der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) wurde durchgeführt und als nicht-förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach der Antragstellung ergänzend zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung fortgesetzt.

VII.2.3 Durchführung des Verfahrens

a) Einreichung der Planunterlagen

Mit Schreiben vom 29.09.2022 hat die Vorhabenträgerin am 13.10.2022 beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Planfeststellung für das Vorhaben Erhöhung der Deponie Sansenhecken (DK II) in Buchen (Odenwald) beantragt.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unter Einbeziehung von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange und dreier Naturschutzvereinigungen mussten die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt werden.

b) Einreichung der geänderten Planunterlagen und Anhörung

Die ergänzten Planunterlagen sind am 20.04.2023 in digitaler Form und am 11.05.2023 als Papierfassung beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingegangen.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung und weiteren Ergänzungen wurde mit der Einleitungsverfügung vom 25.07.2023 das Anhörungsverfahren eingeleitet.

c) Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Nachdem die landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen BUND für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Baden-Württemberg (BUND), Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) und Naturschutzbund Deutschland (Nabu), Landesverband Baden-Württemberg, bereits zum Scoping-Termin eingeladen waren, wurden sie im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung auf der Grundlage von § 5 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) mit Schreiben vom 20.10.2022 über das Vorhaben informiert und erhielten eine Druckfassung der eingereichten Planunterlagen sowie Zugang zu der digitalen Fassung.

Über die Bekanntmachung des Vorhabens und die Auslegung der Planunterlagen hat das Regierungspräsidium Karlsruhe am 28.07.2023 per E-Mail informiert und auf die Gelegenheit zur Äußerung hingewiesen.

Die beteiligten Verbände haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Bekanntmachungstext zum Erörterungstermin wurde ihnen am 06.11.2023 per E-Mail übersandt.

d) Auslegung der Planunterlagen

Das Vorhaben und die Auslegung der Planunterlagen wurde am 28.07.2023 von der Gemeinde Buchen in den Fränkischen Nachrichten und in den Ausgaben Buchen und Mosbach der Rhein-Neckar-Zeitung bekannt gemacht. Außerdem wurde der Bekanntmachungstext auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe, der Homepage der Gemeinde Buchen sowie auf dem zentralen Internetportal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Die Planunterlagen (die Antragsunterlagen bestehend aus Plänen, Gutachten und Erläuterungen, aus denen sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit) einschließlich der bis zum Beginn des Beteiligungsverfahrens beim Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 73 Abs. 2 VwVfG vorliegenden Stellungnahmen lagen barrierefrei zugänglich während der Dienststunden gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 und Abs. 5 VwVfG und § 19 UVPG einen Monat lang in der Zeit vom 01.08.2023 bis einschließlich 01.09.2023 im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Buchen, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odenwald), und beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG, zur Einsichtnahme aus.

Parallel dazu wurden die vorgenannten Unterlagen auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de), zu erreichen über die Menüpunkte „Service / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen Bereich Umwelt / Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis“ und auf der Homepage der Gemeinde Buchen (www.buchen.de) sowie gem. § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal (www.uvp-verbund.de) zugänglich gemacht.

Im Bekanntmachungstext wurde darauf hingewiesen, dass von Beginn der Auslegung bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 01.08.2023 bis einschließlich 02.10.2023, jeder, dessen Belange durch das Vorhaben bzw. eine Zulassungsentscheidung berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift sowohl beim

Regierungspräsidium Karlsruhe als auch bei der Stadtverwaltung Buchen Einwendungen gegen den Plan erheben, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern oder Fragen einreichen kann.

Ebenfalls bis zum Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist konnten sich Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes, äußern.

e) Einwendungen

Am 22.09.2023 ging eine Einwendung vom 19.09.2023, unterschrieben von 25 Einwendern/Einwenderinnen beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein.

f) Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (Träger öffentliche Belange), wurden mit Schreiben vom 23.05.2023 um fachliche Stellungnahme zum Vorhaben gebeten:

- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als untere Verwaltungsbehörde
 - Fachdienst Baurecht (Untere Baurechtsbehörde)
 - Fachdienst Umwelt-Technik & Naturschutz, Sachgebiet Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde)
 - Fachdienst Umwelt-Technik & Naturschutz (Sachgebiete Oberirdische Gewässer; Bodenschutz, Altlasten, Abfall; Grundwasserschutz sowie Abwasserbeseitigung - Technische Fachbehörde)
 - Fachdienst Forst (Untere Forstbehörde)
 - Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz (Kreisbrandmeister)
 - Fachdienst Landwirtschaft (Untere Landwirtschaftsbehörde)
- Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21, Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Höhere Raumordnungsbehörde)
- Regierungspräsidium Freiburg - Körperschaftsforstdirektion (Höhere Forstbehörde)

- Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Stadt Buchen

Die Hinweise und Forderungen der Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, werden in Kapitel VII.4.5 dargestellt.

g) Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 14.11.2023 im Hugo-Geisert-Saal in Buchen statt. Die Stadtverwaltung Buchen hatte die Bekanntmachung zum Erörterungstermin am 04.11.2023 in den Fränkischen Nachrichten und in den Ausgaben Buchen und Mosbach der Rhein-Neckar-Zeitung veröffentlicht.

Außerdem wurde sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe, auf der Homepage der Gemeinde Buchen sowie im zentralen Internetportal der Länder „www.uvp-verbund.de“ bekannt gemacht.

Den Bekanntmachungstext erhielten zusätzlich direkt die Gemeinde Buchen, der Landkreis Neckar-Odenwald, die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die beteiligten landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift in Form eines stenografischen Protokolls erstellt, die zusammen mit den beim Termin gezeigten Präsentationen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern digital zur Verfügung gestellt wurden.

h) Überarbeitung der Planunterlagen

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie nach Durchführung des Erörterungstermins erhielt die Vorhabenträgerin Kenntnis von Tatsachen, die sie zur Änderung und Ergänzung der Planunterlagen veranlasste. Dabei wurde insb. der UVP-Bericht und der Landschaftspflegerische Begleitplan angepasst. Mit Schreiben vom 30.04.2024 wurden die geänderten Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Es wurden u.a. folgende Themen überarbeitet:

- Überarbeitung der Planung des Waldausgleichs

- Ergänzung der Maßnahmen „Umverlegung der innenliegenden Ringstraße“ zur Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Aufforstungs- und Bewuchsfläche
- Erstellung eines Lageplans für die Entwässerung mit Zwischenabdichtung

Im Rahmen der Überarbeitung der Unterlagen hat die Vorhabenträgerin insb. umweltbezogene Hinweise und Forderungen der unteren Naturschutzbehörde, die im Rahmen der Anhörung vorgebracht wurden, in den Planungen berücksichtigt. Diese Änderungen führten nicht zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen, sodass gemäß § 22 Abs. 2 UVPG im Hinblick auf die UVP-rechtlichen Verfahrensanforderungen von einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden konnte.

Da die Belange der höheren Forstbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Landwirtschaftsbehörde durch die Änderungen berührt wurden, wurden Sie mit E-Mail vom 17.05.2024 über die geänderten Unterlagen informiert und um erneute fachtechnische Stellungnahme gebeten. Die höhere Forstbehörde hat mit Stellungnahme vom 11.06.2024 den Änderungen zugestimmt. Die untere Naturschutzbehörde hat mit Mail vom 25.07.2024 und die untere Landwirtschaftsbehörde hat mit Stellungnahme vom 14.06.2024 den Änderungen zugestimmt.

Weitere Überarbeitungen/Ergänzungen

Folgende weitere Unterlagen wurden während des Verfahrens überarbeitet bzw. nachgereicht:

- Stellungnahme Brandschutz (2 Seiten) im Zuge des Genehmigungsverfahrens vom 14.06.2023, ergänzt mit E-Mail vom 14.06.2023 sowie aktualisierter Feuerwehrplan mit E-Mail vom 22.06.2023
- Abfallartenkatalog der Deponie Sansenhecken (enthält alle bereits bisher genehmigten Abfälle; bleibt im Rahmen der Erhöhung weiterhin gültig ist), ergänzt mit E-Mail vom 14.06.2023
- Erklärung zur Einstandspflicht des Landkreises Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.08.2023, ergänzt mit E-Mail vom 28.08.2023

- Informationen betreffend die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie weitere Infoveranstaltungen für Anwohner: „AWN: Deponie-Erweiterung / Infokanäle für Anwohner u. Bevölkerung“ (1 Seite)

i) Anhörung der Vorhabenträgerin zum Planfeststellungsbeschluss

Mit E-Mail vom 25.09.2024 wurde der Vorhabenträgerin der Entwurf der Entscheidung verbunden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugesendet. Hiervon hat die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 11.10.2024 Gebrauch gemacht. Die von der Vorhabenträgerin vorgetragene Punkte wurden geprüft und in der Entscheidung soweit erforderlich konkretisiert und angepasst. Hierüber wurde die Vorhabenträgerin mit E-Mail vom 25.10.2024 informiert.

VII.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

VII.3.1 Allgemeines

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 KrWG sowie gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.1 der Anlage 1 des UVPG als UVP-pflichtiges Vorhaben einzustufen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt, der u. a. die Feststellungen und Ergebnisse folgender dem Antrag ebenfalls beigefügter Unterlagen und Fachgutachten berücksichtigt:

- Erläuterungsbericht und Pläne Entwurfsplanung der Deponieerhöhung Sansenhecken (Stand 2024)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen zum besonderen Artenschutz vom 05.08.2022 und Ergänzungen vom 02.04.2024 (Deckblatt zum Waldausgleich und zum Sichtschutz)
- Konzept zur Festlegung von Auslöseschwellen und eines Maßnahmenplans für die Grundwasserüberwachung 21.06.2022
- Schalltechnische Untersuchung Deponieerhöhung Sansenhecken vom 11.08.2022

- Staubimmissionsgutachten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Erhöhung einer DK2-Deponie am Standort der AWN in Buchen vom 06.10.2022, überarbeitet 18.04.2023
- Gutachten „Deponie Sansenhecken bei Buchen, geplante Erhöhung, Auswirkungen auf Besonnungsverhältnisse“ - September 2022
- Scopingpapier (2021)
- Standortalternativensuche vom 28.09.2022

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen (vgl. VII.2). Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen wurde darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

VII.3.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24, 25 UVPG

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden von der Vorhabenträgerin die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter und auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet. Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden, dargestellt.

Nach § 24 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens. Darüber hinaus beschreibt diese zusammenfassende Darstellung die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie die angewendeten Untersuchungs- und Beurteilungsmethoden sind von der Zulassungsbehörde geprüft

und im Rahmen weitergehender behördlicher Ermittlungen zum Teil aufgrund von Stellungnahmen durch Fachbehörden ergänzt worden. Der vorgelegte UVP-Bericht genügt den Anforderungen des UVPG. Die fachliche Bewertung im UVP-Bericht und den zugrundeliegenden Fachgutachten ist unter Berücksichtigung der ergänzenden Hinweise aus den Fachstellungen der Träger öffentlicher Belange vollständig und nachvollziehbar.

a) Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungs- und Wirkraumes

Das Untersuchungsgebiet wird in der Umweltverträglichkeitsprüfung in einen kleinräumigen und weiträumigen Untersuchungsraum unterteilt (s. u. Abbildung 2, UVP-Bericht S. 11).

Im kleinräumigen Untersuchungsraum (Fläche der bestehenden Deponie) werden die folgenden Schutzgüter betrachtet: Boden, Fläche, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, kulturelles Erbe. Er umfasst eine Fläche von rund 12,4 ha (s. u. Abbildung 2, grün markierter Bereich). Im großräumigen Untersuchungsraum werden die folgenden Schutzgüter betrachtet (Abbildung, 2, blaue Markierung): Schutzgebiete, Wasser, Wirkung auf Menschen. Weiterhin betrachtet wurden die Schutzgüter Klima, Luft und Landschaftsbild.



Abbildung 2: Lage des Vorhabens im Raum, Abgrenzung Untersuchungsraum UVP, unmaßstäblich

b) Beschreibung des betrachteten Untersuchungsraumes

Die Deponie Sansenhecken liegt etwa 3 km südlich von Buchen (Odenwald) im Neckar-Odenwald-Kreis. Der überplante Bereich sowie der Untersuchungsraum liegen auf der Gemarkung Buchen. Die Zufahrt erfolgt über die L519 und B27.

Die Umgebung der Deponie wird forst- und landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelte Bebauungen sind ca. 305 m entfernt; dabei handelt es sich um Aussiedlerhöfe im Nordwesten.

Schutz- und Vorranggebiete

Naturpark-Neckartal-Odenwald

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Naturpark Neckartal-Odenwald. Die Deponie befindet sich am Nordhang des Kaltenberg (401,1 m üNN).

Landschaftsschutzgebiete

Im Untersuchungsraum liegt kein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Hollerbachtal“ in ca. 2,4 km Entfernung. Die Landschaftsschutzgebiete „Elzbachtal“ und „Unteres Rinschbachtal“ befinden sich in ca. 5,7 km bzw. ca. 7,7 km Entfernung vom Untersuchungsraum.

Naturschutzgebiete

Im Untersuchungsraum und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Deponie Sansenhecken liegen keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Seckachtal“ befindet sich in ca. 4 km Entfernung.

Natura-2000 Gebiete

Im Untersuchungsgebiet und in unmittelbarer Nachbarschaft zur Deponie Sansenhecken liegen keine ausgewiesenen Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 1,2 km Entfernung.

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG

Im direkten Untersuchungsgebiet (innerhalb der planfestgestellten Deponiegrenzen) liegen keine geschützten Biotope. In unmittelbarer Nähe zur Deponie Sansenhecken liegt ein Offenland- und ein Waldbiotop. Eine Übersicht der Biotope und ihrer Entfernung zur Deponie ist der folgenden Tabelle zu entnehmen (UVP-Bericht S. 14, Tabelle 2):

Tabelle 2: Übersicht über die Biotope

Biotop-Nr.	Biotoptypname	Entfernung (ca.)
264212251100	Feldgehölz beim Kaltenberg südlich von Buchen	40 m
164212250665	Feldhecke südlich Buchen nördlich der Mülldeponie	30 m
164212250663	Feldhecke südlich Buchen an Zufahrtsstraße zur Mülldeponie III	204 m
164212250658	Hecke südl. Buchen an Bahnlinie nordwestl. Mülldeponie III	220 m
165212250291	Wolfgrundbach nördlich von Bödighheim	250 m
165212250014	Feuchtgebiet in der Wolfgrunddaue nördlich Bödighheim	210 m

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsraum befinden sich keine großen Fließgewässer, sowie keine wasserführenden Gräben. Der Wolfgrundbach, ein Gewässer II. Ordnung, liegt in der Nähe (ca. 200 m in süd-westl. Richtung).

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine Überschwemmungsgebiete.

Grundwasser

Es werden sowohl die Schichten des Röttons als auch die Schichten der Wellendolomite als Grundwasserstauer angesehen. Auf den Oberflächen beider Formationen können sich Grundwasserstockwerke bilden und es kommt zu Quellaustritten. Grundwasser wurde zwischen 9,03 m u. GOK (Geländeoberkante) und 15,46 m u. GOK angetroffen. Das Grundwasser befand sich auf der Oberfläche der Gesteine des Oberen Buntsandsteines bzw. etwas darüber in den Dolomitsteinschichten des unteren Muschelkalkes. Aufgrund der geologischen Tiefenlage der Grundwasseroberfläche und des relativ kleinräumigen Einzugsgebietes für dieses Grundwasservorkommen ist im Bereich der Deponie „Sansenhecken“ nur mit einem geringmächtigen Grundwasserhorizont zu rechnen. Aufgrund der ursprünglichen Topografie ist mit einer südwestlich

gerichteten Grundwasserfließrichtung zu rechnen. Der nächste Vorfluter in Bezug auf die Deponie Sansenhecken wäre somit der von Nordnordwest nach Südsüdost fließende Wolfsgrundbach.

c) Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen für die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter zusammengefasst dargestellt und bewertet. Erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen werden nicht erwartet.

Die in § 25 UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt in einem Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen findet an dieser Stelle nicht statt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Maßstab der Bewertung sind damit alle Rechtsnormen sowie Verwaltungsvorschriften und technische Regelwerke, aus welchen sich Bewertungskriterien für Umweltauswirkungen ergeben.

Die Methodik bei der Erstellung des UVP-Berichts erfolgte nachvollziehbar auf Grundlage der ökologischen Wirkungsanalyse. Sie umfasst und strukturiert die Arbeitsschritte von der Systembeschreibung (Ist-Zustand) bis zur Bewertung von Auswirkungen (Prognose und Bewertung).

i. Schutzgut Mensch

Beschreibung der Situation / IST-Zustand

Die Beurteilung des Schutzgutes Mensch erfolgt anhand der Kriterien Gesundheit, Wohnen, Wohnumfeld / Erholung sowie Sport (vgl. UVP-Bericht, Seite 16 f).

Folgende Belastungen werden für das Schutzgut Mensch bezüglich der Funktionen Gesundheit, Wohnen und Wohnumfeld / Erholung eingeschätzt:

- Schallimmissionen (anhand des Scopingpapiers und der schalltechnischen Untersuchung)

- Schadstoffimmissionen (über den Luft-, Wasser-, und Bodenpfad, Einschätzung anhand eines Staubemissions- und -immissionsgutachtens und einschlägiger Literatur)
- Barrierewirkungen (für Erholungssuchende)
- Erschütterungen (in Bau- und Betriebsphase)
- Unfälle

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Menschen, insbesondere durch Lärm und Staub, wurden Fachgutachten vorgelegt.

Als Grundlage für die Einschätzung der Schallbelastung im täglichen Erholungsraum wird die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) und für die luftgebundenen Schadstoffemissionen die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 zugrunde gelegt.

Schallimmissionen

Der Deponiebetrieb verursacht Schallemissionen. Diese werden im Wesentlichen von den zum Transport, Umschlag und Materialeinbau eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen verursacht.

Zur Beurteilung der betriebsbedingten Immissionen hat die Vorhabenträgerin eine schalltechnische Prognoseuntersuchung durchführen lassen. Zur Beurteilung der künftigen Situation wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen. Für die Bewertung maßgebliche, nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung nördlich und östlich der planfestgestellten Deponiegrenzen wurden die Richtwerte entsprechend eines Industriegebietes (GI) von tags (bezogen auf den Zeitraum: 6.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (bezogen auf den Zeitraum 22.00 bis 6.00 Uhr) 70 dB(A) sowie eines Dorf- bzw. Mischgebietes (MD/MI) von tags 60 dB (A) und nachts 45 dB(A) herangezogen. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den Tagrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Weitere Schallemissionsdaten und schalltechnische Randbedingungen sind im Gutachten „Schalltechnische Untersuchung“ des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine und Jud, 29. September 2022 im Einzelnen dokumentiert.

Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Gegenstand der Untersuchung (s. Schalltechnische Untersuchung Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine und Jud, 29. September 2022) waren die betrieblichen Vorgänge auf dem Gelände der Deponie einschließlich der dort befindlichen Müllumschlagstation (MUS).

Dabei wurde auch berücksichtigt, dass im Zuge des Vorhabens von einer Zunahme des Verkehrsaufkommens von 10 auf 13 LKW / Tag im Vergleich zum bisherigen Deponiebetrieb auszugehen ist.

Auch die geplante Höhenentwicklung (Situation 1: Höhen Bestand, Situation 2: Höhen Planung) wurde betrachtet. Berücksichtigt wurde auch, dass zusätzlich zum Regelbetrieb (Montag bis Freitag 7.30 bis 16.00 Uhr (Ausnahme Donnerstag hier 7.30 bis 17.30 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr) an acht Stunden im Jahr ein Brecher zum Einsatz kommen kann. Der Brecher-Betrieb wird als seltenes Ereignis nach TA Lärm beurteilt.

Die Prognose für Situation 1 (Höhe der Deponie im Bestand) kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Regelbetrieb treten an den maßgeblichen Immissionsorten (s. Kapitel 3.3 im o. g. Gutachten) im Industriegebiet Beurteilungspegel bis 59 dB(A) tags und bis 17 dB (A) nachts, an den umliegenden Gehöften im Regelbetrieb Beurteilungspegel bis 37 dB(A) tags und < 10 dB(A) nachts auf. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage eingehalten. Auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für seltene Ereignisse werden tags und nachts eingehalten. Die Forderungen der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums werden somit erfüllt.

Für die Situation 2 (Höhe der Deponie nach Planung) wurden nachfolgende Ergebnisse ermittelt:

Im Regelbetrieb wird an den maßgeblichen Immissionsorten im Industriegebiet ein Beurteilungspegel bis 59 dB(A) tags ermittelt. An den umliegenden Gehöften treten im Regelbetrieb Beurteilungspegel bis 46 dB(A) tags auf. Durch die geplante Höhenentwicklung werden die Schallimmissionen, die vom Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes (BHKW) ausgehen zusätzlich abgeschirmt, sodass im Nachtzeitraum an allen Immissionsorten mit Beurteilungspegeln < 10 dB(A) zu rechnen ist. Auch die Immissi-

onsrichtwerte der TA Lärm für seltene Ereignisse werden tags und nachts eingehalten. Die Forderungen der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums werden somit erfüllt.

Die Vorbelastungen der Sondergebietsfläche resultieren aus der bisherigen Nutzung (Deponiebau) sowie Lärm- und Schadstoffimmissionen der bestehenden öffentlichen Straßen. Gemäß dem Schallgutachten wird das Irrelevanz-Kriterium der TA Lärm erfüllt, sodass die Vorbelastung nicht detailliert betrachtet werden musste (vgl. Nr. 3.2.1 TA Lärm).

Die Abschätzung der Emissionen wurde sachgerecht durchgeführt. Im Ergebnis wird eine negative Beeinträchtigung durch Schallimmissionen mit Auswirkungen auf die Wohnfunktion aufgrund der Entfernung zur Betriebsfläche nicht erwartet. Aus den Berechnungen der schalltechnischen Voruntersuchung ergibt sich, dass an allen relevanten Immissionsorten der entsprechend anzusetzende Immissionsrichtwert eingehalten wird. Maßnahmen zur Minderung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nach Nr. 7.4 TA Lärm sind nicht erforderlich.

Luft- / Staub- / Geruchimmissionen

Staubemissionen entstehen beim Bau der Deponie und im Zusammenhang mit dem eigentlichen Deponiebetrieb (Abkippen, Einbau der Abfälle) sowie durch Fahrverkehre (LKW, Einbaugeräte). Um Staubemissionen so weit wie möglich zu verhindern, werden die nachfolgenden Staubminderungsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin umgesetzt:

- Befestigung der Fahrwege,
- Fahrwegreinigung,
- Schotterschicht im Deponiebereich,
- Fahrwegbefeuchtung,
- Anpassung der Fahrgeschwindigkeit,
- Verringerung der Abwurfhöhen,
- Nutzung einer Ladungsbefeuchtungsanlage.

Ergänzend werden die technischen Einrichtungen regelmäßig geprüft und ihre Funktionstüchtigkeit in einem Betriebstagebuch protokolliert. Die organisatorischen Maßnahmen werden in einer Betriebsanweisung festgelegt. Das Personal wird wiederkehrend geschult. Die hier genannten Maßnahmen werden im Rahmen der Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt (vgl. Ziffer IV.3 Nebenbestimmungen).

Zur Beurteilung der partikelförmigen Emissionen in Bezug auf das Schutzgut Luft dient das den Antragsunterlagen beigefügte „Staubimmissionsgutachten“ der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 6.10.2022. Die im Zusammenhang mit dem künftigen Deponiebetrieb freigesetzten Staubemissionen (diffuse Emissionen, keine gefassten Quellen) wurden darin auf Grundlage der VDI-Richtlinie 3790, Blatt 3:2010-01 (2010) berechnet.

Im Ergebnis werden die zu erwartenden Staub-Wirkungen während der Bauphase und während des Betriebs nachvollziehbar und aufgrund der räumlichen Entfernung zum nächsten Siedlungsgebiet als nicht erheblich eingestuft. Die Parameter PM_{10} , $PM_{2,5}$ und die Staubniederschlags-Immissionen unterschreiten die Irrelevanzschwelle.

Als Ergebnis aus dem Erörterungstermin wurde im Nachgang von der Vorhabenträgerin eine weitere Maßnahme zur Staubreduzierung ergänzt (vgl. S. 51 UVP-Bericht vom 10.04.2024). Dabei soll im Vorfeld der Bau- und Betriebsphase im nordöstlichen Randbereich die Lage der Ringstraße nach innen verlegt werden, um dadurch eine zusätzliche Fläche zwischen Zaun und neuer Ringstraße zu schaffen, die mittels gestuften Bewuchs (Sträucher und Bäume) bepflanzt wird. Der innerhalb der Ringstraße angelegte Wall wird durch einen Windschutzzaun ergänzt. Die Verfüllung mit Deponat erfolgt innerhalb des Einbaubereichs hinter dem Wall. Durch die Kombination aus Wall, Windschutzzaun und beplanzter Grünfläche entsteht ein strömungstechnischer Rezirkulations- und Schutzbereich innerhalb des Deponiebereichs. Dadurch kann die Staubdeposition aus dem Einbaubereich weiter reduziert werden.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Abschätzung der Emissionen und Prognose der Immissionen sachgerecht durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Deponieerweiterung werden keine geruchsträchtigen Abfälle zur Beseitigung auf der Deponie angenommen, sodass Geruchsemissionen/-immissionen nicht betrachtungsrelevant sind.

Lichtimmissionen

Mit der Deponieerhöhung und dem Betrieb der Anlage sind keine zusätzlichen Lichtemissionen verbunden.

Da die Deponieerhöhung in einer größeren Entfernung zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet entstehen soll, werden keine negativen Auswirkungen durch Lichtimmissionen für die Anwohner erwartet. Zudem ist kein Nachtbetrieb und damit auch keine Beleuchtung auf dem Deponiegelände vorgesehen.

Erschütterungen

In der Bauphase können temporäre Erschütterungen durch schwere Baumaschinen entstehen. Von umweltrelevanten Erschütterung ist jedoch nicht auszugehen. In der Betriebsphase werden keine starken Erschütterungen erwartet.

Unfälle

Das LKW-Aufkommen nimmt durch die Deponieerweiterung von 10 LKW/Tag auf 13 LKW/Tag leicht zu. Die Gefahr durch Unfälle kann durch den Deponiebetrieb an den Zufahrtsstraßen geringfügig zunehmen. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden nicht erwartet.

Wohnen / Gesundheit / Erholung

Der Untersuchungsraum befindet sich an der Zufahrtstraße L519. Die Flächen im Untersuchungsraum unterliegen der forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung. Das nächstgelegene Siedlungsgebiet liegt ca. 305 m entfernt (Am Gäuklesbaum, Aussiedlerhof).

Im Untersuchungsgebiet sind infrastrukturelle Erholungseinrichtungen vorhanden. Wald- und Feldwege werden u. a. für die Feierabend- und Naherholung von Radfahrern, Joggern und Spaziergängern aus Buchen und Bödighheim vereinzelt aufgesucht. Die Waldwege werden außerdem von der Forstwirtschaft genutzt.

In ca. 5 km Entfernung der geplanten Deponieerhöhung befindet sich die Eberstadter Tropfsteinhöhle, das Wildgehege Hasenwald und die Jugenderholungsanlage Eckelbuckel.

Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Betriebsbedingt ergibt sich durch das Vorhaben eine geringfügige Erhöhung der Lärmemission, was werktags eine Verminderung der Erholungswirkung der Geh- und Radwege in der nahen Umgebung zur Folge haben kann. Die Naherholungsqualität ist allerdings bereits durch die bestehende Deponie herabgesetzt. Somit wirkt sich das Vorhaben nicht auf die bereits geringe Erholungsfunktion der Umgebung aus.

Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen von mindestens ca. 305 m, werden spürbare Auswirkungen auf die Bereiche Wohnen und Wohnumfeld ausgeschlossen. Für die Begründung wird auf die Ergebnisse des Staubemissions- und Immissionsgutachtens sowie des Lärmgutachtens Bezug genommen.

Eine räumliche Barrierewirkung für lokale Wander- und Radwege wird durch das Vorhaben nicht erzeugt.

ii. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutzgut Pflanzen

Beschreibung der Situation / IST-Zustand

Die Erhöhung betrifft die Deponiefläche, die nach drei Seiten von einer asphaltierten Anlieferstraße begrenzt wird und im Westen in den bereits rekultivierten Deponiekörper übergeht. Hier wurden erste Pflanzungen und Einsaaten durchgeführt. In einigen Abschnitten haben sich aus Ansaaten artenreiche, wiesenartige Ruderalvegetationen entwickelt, die ein- bis zweimal im Jahr gemäht oder gemulcht werden. Die überwiegend folienabgedeckten und verdichteten Flächen sind weitgehend vegetationsfrei.

Eine Vorbelastung der Fläche ergibt sich aus der Nutzung als Deponie und den Schadstoffemissionen von der Zufahrtsstraße. Diese Schadstoffanreicherungen verändern die natürlichen Standortbedingungen und beeinflussen das Pflanzenwachstum.

Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Die Bedeutung des kleinräumigen Untersuchungsraums für Pflanzen und Biotope wurde durch zwei Ortsbegehungen bewertet und als gering eingestuft, da die meisten Flächen des Deponiekörpers folienabgedeckt und vegetationsfrei sind.

Neben der Betrachtung der Pflanzen und Biotope im unmittelbaren Umfeld der Deponie ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der dauerhaften Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung durchgeführt wird. Diese wird erforderlich, da der überarbeitete Rekultivierungsplan vorsieht, die durch die Erhöhung geschaffene Fläche als Grünland (Magerwiese, die einer mageren Flachland-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp) entspricht) zu nutzen. Dadurch soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, dort später eine Photovoltaikanlage zu realisieren. Die dort bisher teilweise vorgesehene Aufforstung der Teilfläche (VA VI bis XI) entfällt. Der Verlust dieser bisher als Wald vorgesehene Fläche, wird durch verschiedene Ersatzaufforstungsmaßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert (s. Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.10). Auf den Deponieflächen außerhalb der Erhöhung wird der geltende Rekultivierungsplan mit seinen Aufforstungen umgesetzt.

Der Verlust der begrünten Randflächen im Bereich des bestehenden Deponiekörpers durch die Deponieerhöhung wird insgesamt als geringfügige Beeinträchtigung gewertet. Die Schadstoffimmissionen auf die Pflanzen sind räumlich begrenzt und werden bedingt durch die Vorbelastung als gering bewertet.

Schutzgut Tiere

Beschreibung der Situation / IST-Zustand

Bei der Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens werden in der Regel im Vorfeld europäische Vogelarten und bestimmte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfasst, um später zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden. Diese Vorgehensweise war aus Sicht der Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben jedoch nicht zielführend. Ein Vorkommen von Vögeln und Reptilien in den Randbereichen der Deponie kann zwar nicht ausgeschlossen werden, es wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die geplante Erhöhung keine relevanten Beeinträchtigungen entstehen bzw. solche vermieden werden können. Auf Grundlage der Ergebnisse zweier durchgeführter Begehungen wurde ermittelt, dass nachfolgende Tiere im Vorhabensbereich vorkommen können:

Reptilien (z. B. Zauneidechse, Blindschleiche, Schlingnattern), Haselmäuse, Fledermäuse, Amphibien, Frei- und Bodenbrüter Vogelarten.

Auf Grundlage dieser Erkenntnisse hat die Vorhabenträgerin eine gutachterliche Bewertung eingeholt. Dabei wurden entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen und festgelegt, um die Verwirklichung von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Das Vorgehen für die Überprüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere wurde von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und für zulässig erachtet (vgl. Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 06.07.2023 und 25.07.2024). Auf die Klarstellungen zu den vorhandenen Arten, die ergänzenden Hinweise und Forderungen der unteren Naturschutzbehörde, dargestellt in Kapitel VII.4.5, wird Bezug genommen.

Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Auf Grundlage der o. g. gewonnenen Erkenntnisse werden von der Vorhabenträgerin folgende Wirkungen für das Schutzgut Tiere erwartet:

Die o. g. Arten sind nicht von der Deponieerhöhung betroffen, solange sie außerhalb der betroffenen Flächen leben. Bei Vögeln kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sie in bereits fertiggestellten und wieder umgestalteten Flächen brüten. Im Bereich des Müll-Umschlagplatzes wurden Bachstelze und Hausrotschwanz beobachtet, die auch in den Randflächen Brutplätze finden. Bei den Arbeiten zur Deponieerhöhung und dem Rückbau von Anlagen besteht vor allem das Risiko der Tötung und Verletzung von Individuen dieser Arten. In der Brutzeit könnten Nester zerstört und Jungvögel und brütende Altvögel getötet oder verletzt werden. Dies kann vermieden werden, indem die Flächen vor der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar gemäht oder abgeräumt werden. Es wird erwartet, dass die durch die Arbeiten entstehenden Störungen nicht erheblich sind, da nur wenige Individuen in einem nicht besonders guten Lebensraum betroffen sind. Jede zerstörte Nistmöglichkeit stellt zwar einen Verlust dar, dieser wird aber im räumlichen Zusammenhang nicht als schwerwiegend betrachtet.

Bei den Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie in den betroffenen Flächen vorkommen. Auch hier besteht das Risiko der Tötung und Verletzung, insbesondere während der Winterruhe und Eiablage.

Mindestens einer der drei sich im Südwesten der Deponie befindenden Folienteiche, die zur Sammlung von Niederschlagswasser genutzt werden, eignen sich als Laichgewässer für Braunfrösche, vermutlich Springfrösche. Von der Wechselkröte werden diese nicht genutzt und die Deponiefläche stellt für sie derzeit kein geeigneter Sommer- oder Überwinterungslebensraum dar.

Der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung kann ausgelöst werden, wenn zur Laichzeit zu viel Wasser entnommen wird und die Teiche trockenfallen. Der zukünftige Rückbau der Teiche könnte Störungen verursachen. Er wird jedoch nicht als erheblich eingestuft, da nur wenige Individuen betroffen sind und der Verlust von ein bis drei Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang als nicht schwerwiegend angesehen wird.

Die Empfindlichkeit gegenüber dem Lebensraumverlust wird für Vögel, Reptilien und Amphibien als gering bewertet, da weder große Leitstrukturen noch bedeutende Nahrungshabitate betroffen sind. Eine Empfindlichkeit besteht jedoch gegenüber der Zerschneidung von Lebensräumen und der Barrierewirkung von Straßen. Diese Gefahr ist im Untersuchungsraum nach Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, da der gesamte Deponiebereich nach der Verfüllung wieder rekultiviert wird.

Die Vorhabenträgerin kommt zum Ergebnis, dass der Lebensraum für die o. g. Arten durch geeignete Maßnahmen erhalten werden kann. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden im landschaftspflegerischen Begleitplan in Kapitel 4.1 und 5 dargestellt. Die untere Naturschutzbehörde hat die Darstellungen im UVP-Bericht sowie die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan geprüft, ergänzende Hinweise abgegeben sowie ein Regime an Nebenbestimmungen gefordert, wodurch die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt wird (vgl. Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 06.07.2023 und 25.07.2024 sowie Kapitel VII.4.5 dieser Entscheidung). Die von der unteren Naturschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen wurden vollumfänglich aufgenommen (s. Ziffern IV.8 und IV.9).

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass mit den geplanten Maßnahmen die Eingriffe in die Natur und Landschaft nach Abschluss der Rekultivierung vollständig ausgeglichen werden können.

iii. Schutzgut Boden

Beschreibung der Situation / IST-Zustand

Die Deponie Sansenhecken schließt an ihrer Basis Festgesteinsschichten der Trias auf. Der nordöstliche, topografisch höher gelegene Teil befindet sich dabei im Unteren Muschelkalk (mu1) und der südwestliche, tiefer gelegene Teil des ehemaligen Tales innerhalb des oberen Buntsandsteins (so2).

Im Bereich der Deponieerhöhung stehen keine natürlichen Böden an. In einigen Bauabschnitten gibt es verschieden breite Randflächen, in denen die bisher geplante Endhöhe bereits erreicht und mit Bodenmaterial abgedeckt ist. Die natürliche Bodenentwicklung hat in diesen Bereichen begonnen, der Boden beginnt seine Funktion als Standort für naturnahe Vegetation, für natürliche Bodenfruchtbarkeit, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe wahrzunehmen.

Durch die Nutzung als Deponie sind die Böden im Bereich der Deponiefläche bereits stark anthropogen überformt und entsprechend vorbelastet, wodurch Funktion und Bedeutung vermindert sind. Die Böden im Untersuchungsraum sind als Standort für natürliche Vegetation von geringer Bedeutung. Filter- und Pufferfunktionen sind durch die Nutzung entsprechend reduziert. Auf versiegelten Flächen sind die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr oder nur noch teilweise vorhanden.

Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen wurden die im Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens herangezogen:

- Funktionen des Bodens als Lebensraum für Bodenorganismen und als Standort für natürliche Vegetation,
- Funktionen des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktionen des Bodens als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen,
- Funktionen des Bodens als landschaftsgeschichtliche Urkunde.

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgte in Anlehnung an das Heft 23 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (UM 2011).

Im Rahmen der Betrachtung bzgl. der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden im Umweltverträglichkeitsbericht auch beim Schutzgut Boden die baubedingten, anlagebedingten und die betriebsbedingten Wirkungen betrachtet.

Die baubedingten Wirkfaktoren wie z. B. Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenveränderungen durch Auf- und Abtrag, der Abbau, die Lagerung und der Transport von Boden sowie die Bodenverdichtungen durch Baumaschinen sind vorhanden, werden jedoch insgesamt als gering eingeschätzt. Nach Abschluss der Deponieerhöhung wird keine Veränderung der Standorteigenschaften erwartet, die sich wertetechnisch unterhalb des Ausgangszustandes befinden; eine Veränderung der Standorteigenschaften durch Veränderungen der Bodenstruktur kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren, wie Flächenverlust durch Überformung, Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, Einleitung von Niederschlagswässern oder die Zerschneidung von Funktionsbeziehungen werden erwartet, sind jedoch als gering einzustufen. Sämtliche Bodenfunktionen bleiben entsprechend ihrer Vorbelastung weitgehend unverändert. Weitere im Rahmen der UVP betrachtete anlagenbedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

Im Bereich der betriebsbedingten Wirkungen könnte es zu einer stofflichen Belastung von Oberflächengewässern und des Grundwassers durch Baumaschinen, Einleitungen in den Boden und einem evtl. unsachgemäßen Umgang mit Schadstoffen kommen. Schadstoffeinträge in den Boden bestehen bereits durch die Nutzung als Deponie. Eine Zunahme dieser kann, insbesondere durch den LKW-Verkehr (Anlieferung und Rückfahrt) auf der Deponiefläche nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei sachgemäßem Betrieb sind die Risiken jedoch gering. Weitere im Rahmen der UVP betrachtete betriebsbedingte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schadstoffemissionen durch Verkehr auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis werden von der Vorhabenträgerin die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden aufgrund der genannten Ausführungen und der berücksichtigten Vorbelastung durch den Deponiebetrieb als gering bewertet.

Lediglich im Bereich der Randflächen wird es zu Auswirkungen kommen (siehe nächster Absatz). In den anderen Deponieflächen stehen keine natürlichen Böden an, relevante Emissionen aus dem Betrieb der Deponie, welche sich auf den Boden auswirken könnten, gibt es nicht. Es kommt nicht zu Neuversiegelungen.

Im Bereich der Randflächen besteht die Beeinträchtigung darin, dass der vorhandene Oberboden abgetragen wird und dann bis zur späteren Rekultivierung zwischengelagert oder direkt in einem anderen Verfüllabschnitt zur Rekultivierung eingesetzt wird. Dabei werden die einschlägigen Normen und Regeln beachtet. Die Beeinträchtigungen sind nicht als erheblich zu werten.

Durch die abschließende Rekultivierung der Deponiefläche werden in den vormals teil- und vollversiegelten Flächen die Bodenfunktionen wieder verbessert. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden sind nicht erforderlich.

iv. Schutzgut Fläche

Beschreibung der Situation / IST-Zustand

Vom Vorhaben unmittelbar betroffen sind die Flurstücke Nrn. 8654, 10291/1, 10292, 10293, 10296, 10299, 10300, 10301. Die Flächen werden bereits als Deponie genutzt; neue Flächen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen

Im Rahmen der Deponieverfüllung kommt es zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme von 12,4 ha sowie zu Bodenverdichtungen und Bodenveränderungen durch Auf- und Abtrag. Diese baubedingten Wirkungen sind jedoch als gering einzustufen. Vorhabenbedingt wird eine weitgehende vorbelastete Fläche für die Dauer der Deponieführung überformt und genutzt. Betriebsbedingte Wirkungen sind für das Schutzgut Fläche nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Deponie werden die Flächen rekultiviert, entsiegelt und somit für die lokale Tier- und Pflanzenwelt wieder nutzbar gemacht.

v. Schutzgut Wasser

Grundwasser

Beschreibung der Situation / IST-Zustand

Der überwiegend schichtig gegliederte Kluft- und/oder Karstgrundwasserleiter hat einen geringen Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f > 1 \cdot 10^{-5}$ m/s. Der Wasserhaushalt unterscheidet sich im Bereich der Deponie vom umgebenden Landschaftswasserhaushalt. Durch die bestehende Flächenversiegelung bzw. Teilflächenversiegelung kommt es zu einem stärkeren Oberflächenwasserabfluss.

Niederschlagswasser, das den Deponiekörper durchsickert, wird über eine Entwässerungsschicht zur Sickerwasseranlage geführt und vorbehandelt, bevor es ins kommunale Kanalnetz und zur Kläranlage Buchen geleitet wird. Das anfallende Oberflächenwasser der noch nicht in Betrieb befindlichen Abschnitte X und XI wird gefasst und direkt einem Vorfluter zugeführt.

Innerhalb des Deponiegeländes stehen drei Wasserbecken zur Verfügung, in denen Regenwasser gesammelt wird. Es wird im laufenden Deponiebetrieb zur Beregnung gegen Staubentwicklung eingesetzt.

Im Rahmen des laufenden Betriebs der Deponie wird ein Überwachungsprogramm für Deponiesickerwasser, anfallendem Oberflächenwasser und Grundwasser mit vierteljährlichem Beprobungsrhythmus durchgeführt. Die bisherigen Auswertungen haben keine Hinweise auf signifikante Deponiesickerwasseranteile im Grundwasser ergeben.

Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Durch die Erhöhung der Deponie werden die oben beschriebenen Wasserabläufe nicht wesentlich verändert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwassers wird nicht erwartet. Durch die bestehende Basisabdichtung und die Errichtung von DepV-konformen Abdichtungen (Zwischenabdichtungen und Oberflächenabdichtung) und das vorhandene Entwässerungssystem wird das Grundwasser weiterhin geschützt.

Die vorhabendbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser werden in Bezug auf die nachstehenden Faktoren wie folgt eingeschätzt:

- Schadstoffeinträge: Die Gefährdung wird als gering bewertet, da umfangreiche Schutzmaßnahmen getroffen werden und zudem die Grundwasserdeckschichten eine Filter- und Pufferfunktion besitzen. Darüber hinaus verfügt die Deponie über entsprechende Abdichtungssysteme in der Deponiebasis.
- Unterbrechung/Beeinträchtigung von Grundwasserströmen: Es ist keine Beeinträchtigung zu erwarten, da die Deponieerhöhung nicht in grundwasserführende Schichten eingreift.
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate: Die Auswirkungen sind gering, da das Oberflächenwasser der rekultivierten Deponieerhöhung und während der Bauphase kontrolliert abgegeben wird.
- Schadstoffimmissionen (über Luft-, Boden- und Wasserpfad): Diese werden entsprechend der Empfindlichkeit der Fläche bewertet.

Aufgrund der Durchführung des o. g. Überwachungsprogramms wird zudem sichergestellt, vorhabenbedingte Veränderungen auf das Grundwasser und Oberflächenwasser frühzeitig zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Schutz- und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Oberflächengewässer

Vorhabenbedingte Wirkungen auf das Oberflächengewässer „Wolfsgrundbach“ werden nicht erwartet, da es außerhalb der Deponiefläche liegt und von keiner baulichen Veränderung betroffen ist.

Das durch den Deponiekörper sickende Niederschlagswasser wird über eine Entwässerungsschicht an der Deponiebasis in die Sickerwasserreinigungsanlage geleitet und so weit vorbehandelt, dass es unter Einhaltung der Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung des Anhang 51 D der Abwasserverordnung anschließend über das kommunale Kanalnetz der Kläranlage Buchen zugeleitet werden kann. Das Sickerwasser des Verfüllabschnittes VIII wird direkt der Kläranlage Buchen zugeleitet, da es die Anforderungen der Abwasserverordnung Anhang 51 D bereits ohne Vorbehandlung einhält. Das Oberflächenwasser der noch nicht in Betrieb befindlichen Abschnitte X und XI ist unbelastet, weil kein Kontakt mit Abfall erfolgt. Es wird direkt über ein Regenklärbecken in den Vorfluter geleitet.

Beeinträchtigungen der chemischen Beschaffenheit des Vorfluters werden beim bestimmungsgemäßen Deponiebetrieb nicht erwartet. Das Vorhaben beeinträchtigt nicht

das Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustandes und erfüllt die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie.

vi. Schutzgut Klima

Beschreibung der Situation / IST-Zustand

Das Untersuchungsgebiet (Neckar-Odenwald-Kreis) ist insb. durch besonders kühle regionalklimatische Gegebenheiten geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9,2°C, die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 723 mm.

Neben der Topografie kommt auch den unterschiedlichen Vegetations- und Landnutzungsarten für die regionalen Klimaverhältnisse eine wichtige Rolle zu.

Für das Lokalklima ist vor allem der in der Umgebung zur Deponie liegende Wald von Bedeutung. Dessen Ausgleichsfunktionen sind wiederum für das lokale Klima, die Klimaanpassung sowie die Lufthygiene (Staubfilter, Transpiration) von Bedeutung.

Eine Vorbelastung ist durch die Straßen L519 und B27 gegeben. Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich durch den bestehenden Deponiebetrieb und die dort angesiedelten Betriebe.

Die klimatische Situation im Bereich auf der Deponie stellt sich wie folgt dar: große Flächen sind überbaut, versiegelt oder mit schwarzer Folie abgedeckt. Dadurch kommt es v. a. an heißen Sommertagen dazu, dass sich die Flächen am Tag stark aufheizen und nachts nur wenig abkühlen. Dieser „Wärmeinseleffekt“ ist lokal begrenzt und hat kaum Auswirkungen auf die Umgebung der Deponie.

Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Zentrale Aspekte klimatisch wirksamer Bereiche sind die Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber Barriereeffekten und der Flächenverlust.

Im Rahmen der Beurteilung wurden Wirkungen zu Verlust von Kaltluftproduktionsflächen durch Versiegelung und die Barrierewirkung betrachtet. Es kommt im Rahmen des Vorhabens zu keinen zusätzlichen Flächenverlusten durch Versiegelung. Aufgrund der Lage der Deponie, die umgeben von Waldflächen, Äckern und abseits von Siedlungen ist, ist zudem nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Barriereeff-

fekten von Kaltluftströmen gegeben. Auch gehen keine Flächen für die Kaltluftproduktion verloren, die von Siedlungsrelevanz sind. Bau- und anlagenbedingte Wirkungen sind daher als gering zu werten.

Insgesamt sind keine klimatisch oder lufthygienisch bedeutsamen Veränderungen des Ist-Zustandes durch das Vorhaben zu erwarten.

vii. Schutzgut Luft

Für das Schutzgut Luft werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet (s. Ziffer i. „Luft-/ Staub- / Geruchimmissionen“)

viii. Schutzgut Landschaftsbild / Landschaft

Beschreibung der Situation / IST-Zustand

Das Landschaftsbild ist durch das reale Erscheinungsbild der Landschaft und die geomorphologische Entstehung mit den Faktoren Geologie, Relief, Vegetation, Gewässer sowie Nutzungs- und Erschließungsstrukturen geprägt.

Das Tal des Wolfgrundbaches mit der Landesstraße L519 im Westen sowie das Bödighheimer Tal im Osten mit dem Kalten- und dem Glasenberg sind am Westrand des Naturraumes Bauland bestimmend. Die in die Topografie geschwungene Bahnlinie Buchen-Seckach verbindet die beiden Täler. Relevante Erholungseinrichtungen sind im näheren Umfeld der Deponie nicht vorhanden.

Der Kalten- und der Glasenberg sind landschaftsprägend und werden als gliedernde Landschaftselemente erlebt. Der naheliegende Wald hat nur einen geringen Erholungswert, da er insbesondere als Wirtschaftswald genutzt wird. Der Erlebniswert im Untersuchungszeitraum wird als gering bewertet.

Die bestehende Deponie stellt eine starke Vorbelastung des Landschaftsbildes dar und führt zu dessen anthropogener Überformung. Durch vorhandene Straßen wird das harmonische Bild des Landschaftsraums gestört, was ebenfalls zu einer Vorbelastung führt. Ebenso geht eine Verlärmung der Landschaft von den Straßen aus.

Prognose der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen

Für die Landschaft des Untersuchungsraumes wurden die Auswirkungen durch die Errichtung von Bauwerken sowie dem Entfernen von Grünstreifen eingeschätzt. Das geplante Vorhaben ist hinsichtlich der Einsehbarkeit empfindlich. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Erhöhung liegt vor (vgl. Kapitel 4.5 und 4.6 Landschaftspflegerische Begleitplan). Die Deponie wird sich im Endausbau 422,5 m Ü. NN – und damit ca. 34,5 m höher als nach dem derzeit planfestgestellten Bestand – über das ebene Gelände erheben. Nach Abschluss der im Rahmen dieser Entscheidung festgelegten Rekultivierung wird sich die Deponie wieder in das Landschaftsbild einfügen (vgl. landschaftspflegerischer Begleitplan S. 22 ff., Anhang „Fotomontagen Landschaftsbild“).

Bezüglich der Auswirkungen der Geländeänderung auf die Besonnungsverhältnisse für die benachbarten Nutzungen wurde ein Gutachten erstellt (vgl. Gutachten „Deponie Sansenhecken bei Buchen, geplante Erhöhung, Auswirkungen auf die Sonnenverhältnisse“ September 2022). Dabei erfolgte für ausgewählte Standorte in benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Auswertung der möglichen Besonnungsdauern. Durch diese Berechnung ist ein relativer Vergleich zwischen dem Planfall und dem Bestand möglich. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Im Bestand werden durch das bestehende Relief am Vormittag und am Abend teilweise Einschränkungen der möglichen direkten Besonnung um weniger als eine Stunde, vereinzelt um weniger als zwei Stunden an den Standorten berechnet, das trifft weitgehend auch auf den bislang genehmigten Deponiekörper zu.
- Mit der geplanten Erhöhung des Deponiekörpers sind teilweise weitere Einschränkungen der möglichen direkten Besonnung zu erwarten, wobei insgesamt am Vormittag und am Abend teilweise Einschränkungen der möglichen direkten Besonnung um weniger als drei Stunden, überwiegend um weniger als zwei Stunden an den Standorten prognostiziert werden. Im Sommerhalbjahr führt die geplante Deponieaufschüttung an den betrachteten Standorten zu keiner zusätzlichen Einschränkung bzw. zu einer geringen Einschränkung der möglichen Besonnung um weniger als eine Stunde. Trotz umliegend benachbartem Geländeanstieg und geplanter Deponieerhöhung sind an den betrachteten Standorten mehrstündige direkte Besonnungsdauern gegeben. Mit der Planung der Änderung des Deponiekörpers sind für die benachbarten

landwirtschaftlichen Nutzungen nur geringe Einschränkungen der möglichen Besonnungsdauern zu erwarten.

Im Ergebnis werden die Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft nachvollziehbar als geringfügige Beeinträchtigung bewertet, da das Landschaftsbild durch die vollständige Rekultivierung des Deponiekörpers langfristig wiederhergestellt wird und sich die Besonnungsverhältnisse nur geringfügig verändern.

ix. Schutzgut kulturelle Güter und Sachgüter

Im Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich keine nach Denkmalschutz geschützten Kulturdenkmäler. Auch sind keine archäologischen Geländedenkmale oder Bodenmerkmale bekannt. Wirkungen auf das Schutzgut können damit ausgeschlossen werden.

x. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinen besonderen Wechselwirkungen die im Sinne eines Eingriffs gesondert zu behandeln sind.

VII.3.3 Ergebnis

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen wurden nach §§ 24, 25 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet und werden durch das vorgesehene und in Abstimmung mit den Umweltfachbehörden planfestgestellte Regime an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Für eine ausführliche Darstellung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen wird auf die umweltspezifischen Nebenbestimmungen und Hinweise (s. Ziffer IV.3, IV.4, IV.5, IV.8, IV.9, IV.10), auf Kapitel 11 des UVP-Berichts sowie auf Kapitel 5 und 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplan und der Ergänzung „Deckblatt zum Waldausgleich und zum Sichtschutz“ verwiesen.

Bei der Prüfung der vorstehend beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen umweltbezogenen Schutzgüter haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen.

VII.4 Rechtliche Würdigung

VII.4.1 Rechtsgrundlagen

Planfeststellung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß §§ 35 Abs. 2, 36 und 38 KrWG sowie § 21 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung- DepV) i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG.

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie muss entsprechend den im Anhang 1, Nr. 2.1.1 der DepV genannten Anforderungen zum Stand der Technik erfolgen. Die in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen zur Ausführung der verschiedenen Gewerke gewährleisten die Einhaltung des Stands der Technik. Der Stand der Technik wird u. a. in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), herausgegeben von der Bund- / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), in den Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), in den Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ und der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 - Geotechnik der Deponiebauwerke - der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. definiert.

Mitumfassende Zulassungen / Konzentrationswirkung

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. umfasst.

Diese Planfeststellung konzentriert dabei alle notwendigen behördlichen Entscheidungen, die zur Umsetzung der in Kapitel VII.1.2 aufgeführten Maßnahmen erforderlich sind. Hierzu gehört die Genehmigung der dauerhaften Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 1 Waldgesetz BW (LWaldG) (vgl. Tenor I.2).

Der Bau der Zwischenabdichtungen in den VA IV, V/VI und VII und der Oberflächenabdichtung in den Verfüllabschnitten IV – XI wird voraussichtlich erst in mehreren Jahren erfolgen. Daher wird die Errichtung der Zwischenabdichtungen und Oberflächenabdichtung und die damit einhergehende finale Entwässerung im Detail nicht im

Rahmen dieser Planfeststellung zugelassen. Die hierfür erforderlichen Zulassungen werden von der Vorhabenträgerin gesondert beantragt (s.o. Kapitel VII.1.2).

Sonstige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. werden durch diese Planfeststellung nicht berührt.

Verfahren

Den verfahrensrechtlichen Anforderungen wurde Rechnung getragen: Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG gelten für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes. Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG war im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Da nach § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG das Beteiligungsverfahren nach UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des VwVfG entsprechen muss, richtete sich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach einheitlichen Fristen.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für das Planfeststellungsverfahren ergibt sich aus §§ 23 Abs. 5 Nummer 4 sowie 23 Abs. 2 Nr. 2 des LKreiWiG, die örtliche Zuständigkeit aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG.

VII.4.2 Materielle Zulassungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf einer Zulassung in Gestalt einer Planfeststellung. Dies folgt aus § 35 Abs. 2 S. 1 KrWG. Bei dem Vorhaben - Erhöhung der Deponie Sansenhecken innerhalb der planfestgestellten Grenzen durch eine Erhöhung der Schütthöhe mit einem Mehrvolumen von rund 1,1 Millionen Kubikmetern – handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer Anlage und ihres Betriebes im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative KrWG.

Die Planfeststellung setzt in materiell-rechtlicher Hinsicht voraus, dass der Plan für das Vorhaben gerechtfertigt ist, mit den Planungsleitsätzen übereinstimmt und die Entscheidung unter Berücksichtigung und Abwägung der durch das Vorhaben betroffenen Belange abwägungsfehlerfrei ergeht.

VII.4.3 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist aus den nachfolgend ausgeführten Gründen gegeben:

Eine Planfeststellung darf nur erteilt werden, wenn die allgemeinen fachplanungsrechtlichen Schranken eingehalten werden. Die Zulassung von Deponien erfordert unabhängig davon, wer Träger des Vorhabens ist, stets ein öffentliches Entsorgungsinteresse. Im Hinblick auf das öffentliche Entsorgungsinteresse ist auch bei einem privaten Vorhabenträger die Planfeststellung prinzipiell als gemeinnützig zu beurteilen (vgl. BVerwGE 85, 44, 48). Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Planrechtfertigung gegeben ist. Wie jede hoheitliche Maßnahme trägt auch die Planfeststellung nach dem KrWG ihre Rechtfertigung aber nicht schon in sich selbst, sondern bedarf wegen der von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter einer an der Zielsetzung des Abfallrechts zu messenden Planrechtfertigung (BVerwGE 48, 56/63). In diesem Sinne ist ein Vorhaben gerechtfertigt, wenn dafür nach Maßgabe der im Abfallrecht allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, es also objektiv erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166/168, BVerwGE 72, 282/285; BVerwGE 85, 44/51).

Hieraus ergeben sich für die Planrechtfertigung zwei Komponenten: die der Zielkonformität und die des Bedarfs. Im Zentrum stehen die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, hier des KrWG. Sie bilden den Maßstab für die Frage, ob es für ein Vorhaben einen vernünftigen Bedarf gibt, was auf einer empirisch hinreichend abgesicherten Grundlage zu entscheiden ist.

a) Zielkonformität

Gemäß § 1 KrWG ist es Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien sind dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15

Abs. 1 und Abs. 2 KrWG erforderlich sind. Hiernach sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, verpflichtet, diese zu beseitigen, soweit keine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht. Auch Anlagen privater Betreiber dienen einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung, wenn Beseitigungsabfälle anfallen und eine anderweitige Verwertung oder Entsorgung nicht möglich ist. Ziel des baden-württembergischen Kreislaufwirtschaftsgesetzes – LKreiWiG – ist im Einklang mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Diesem Ziel dient unter anderem die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen.

Aufgrund des Anfalls an nicht vermeidbaren und nicht verwertbaren Abfällen besteht ein Entsorgungsbedürfnis. Dieses Entsorgungsbedürfnis stellt ein öffentliches Interesse im Sinne von § 15 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG dar, da die Allgemeinheit ein gewichtiges Interesse an der Abfallentsorgung hat, weil diese dem Schutz von Mensch und Umwelt dient.

Diesen Zielen des KrWG i. V. m. dem LKreiWiG dient das mit dieser Entscheidung zugelassene Deponievorhaben. Die beantragte Erhöhung der Deponie ist nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen.

Der Umstand, dass es sich beim Antragsteller um eine juristische Person des Privatrechts handelt, steht dem Bestehen des öffentlichen Interesses nicht entgegen: Zum einen gibt es wegen der Orientierung am öffentlichen Entsorgungsinteresse bei der Zulassung von planfeststellungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen keine rein privatnützige Planung. Der Landkreis Neckar-Odenwald ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 6 Abs. 1 LKreiWiG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Er ist damit nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, die ihm gemäß § 17 Abs. 1 und Satz 2 KrWG zu überlassenen Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Mit Kooperationsvertrag vom 15.11.2017 zwischen dem Landkreis Neckar-Odenwald und der Vorhabenträgerin als privatrechtlich organisiertem Betreiber hat sie die Aufgaben des Landkreises auf dem Gebiet der Planung, des Betriebs und der Rekultivierung der Deponie Sansenhecken übernommen, sodass der Antrag auf Erhöhung der Deponie Sansenhecken im öffentlichen Interesse gestellt wird.

Bei dem hier zu beurteilenden Erhöhungsvorhaben handelt es sich zudem um eine erhebliche Volumenerweiterung, die weitere kleinräumige Lösungen für die Ablagerung von DK II-Material im Neckar-Odenwald-Kreis für viele Jahre entbehrlich macht. Damit wird auch dem Ziel, großräumige Lösungen bei der Abfallentsorgung anzustreben, mit dem beantragten Erhöhungsvorhaben entsprochen (vgl. BVerwGE 66, 301; 81, 139, 146).

Als Ergebnis der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass das beantragte Erhöhungsvorhaben nach seiner Konzeption objektiv daraus ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen, weswegen Zielkonformität gegeben ist.

b) Bedarf

Die Planrechtfertigung für ein Deponievorhaben ist bezüglich der Bedarfsanalyse auf zwei Säulen zu stützen: Zum einen ist auf die Aussagen des maßgeblichen Abfallwirtschaftsplanes abzustellen, der nach § 30 Abs. 1 Satz 1 KrWG insbesondere auch überörtliche Gesichtspunkte in eine das gesamte Land Baden-Württemberg betreffende Bedarfsplanung miteinbezieht. Zum anderen ist unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse der Deponie zu überprüfen, ob Abfälle in ausreichendem Umfang anfallen, die eine hinreichende Auslastung des konkreten Vorhabens erwarten lassen.

Die Gesamtsituation in Baden-Württemberg wird in der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans (Entwurfassung, Stand: 2. Februar 2024) und der darin enthaltenen Landesdeponiekonzeption Baden-Württemberg (Anhang 1) dargestellt.

Aus der Landesdeponiekonzeption geht hervor, dass es (Stand: 2018) landesweit nur noch 22 Deponiestandorte der Deponieklasse II gibt. Außerdem geht daraus hervor, dass in den Jahren 2015 bis 2018 im Schnitt auf den Deponien in Baden-Württemberg der Deponieklasse II jährlich eine Abfallmenge von ca. 560.878 m³ anfielen. Für Deponien der Klasse II stand noch ca. 6,2 Millionen m³ ausgebautes Restvolumen für die Ablagerung von Abfällen zur Verfügung (Stand: 2018). Aktuelle Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg bestätigen den Trend, dass immer weniger

Ablagerungskapazitäten zur Verfügung stehen. So stand im Jahr 2022 nur noch ein Restvolumen von ca. 5,4 Millionen m³ zur Verfügung.

Bezogen auf den Regierungsbezirk Karlsruhe standen für Deponien der Klasse II nur noch ca. 1.036.18 m³ ausgebautes Restvolumen (planfestgestelltes Volumen 4.276.464 m³) zur Verfügung (Stand: 2018, Landesdeponiekonzeption). Der Neckar-Odenwald-Kreis verfügt mit der Deponie Sansenhecken (DKII-Deponie) über ein Restvolumen von ca. 343.000 m³ (Stand: 2023, Deponiejahresbericht).

Aufgrund der geringen Restkapazitäten ergibt sich für Deponien der Deponieklasse II die Notwendigkeit, nicht nur mineralische Abfälle aus dem eigenen Landkreis, sondern übergeordnet aus ganz Baden-Württemberg zu entsorgen, insbesondere aus Gebietskörperschaften der regionalen Raumschaft, die keine Deponie der Deponieklasse II mehr ausweisen. Die Deponie Sansenhecken trägt dem Rechnung mit einem erweiterten Einzugsbereich. Durch dieses Vorgehen, das bereits im Jahr 2012 zwischen den Stadt- und Landkreisen vereinbart wurde, kann in Baden-Württemberg die mindestens zehnjährige Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle sichergestellt werden. In der Landesdeponiekonzeption wird hierzu angeführt:

„Nur bei einer landesweiten Zusammenarbeit, die nicht an der Kreisgrenze endet, wird es gelingen, längerfristig eine Entsorgungssicherheit für Baden-Württemberg zu erhalten. Insoweit kann auch der hier insgesamt für Baden-Württemberg dargelegte zukünftige Bedarf an Deponievolumina bei der Auslegung von Deponiebauvorhaben zu Grunde gelegt werden. Dabei ist zu bedenken, dass in Anbetracht des Aufwands bei Planungs- und Realisierungshorizonten einer neuen Deponie mit 5 bis 10 Jahren gerechnet werden muss und die Laufzeit der Deponie auf einen Zeithorizont von 30 bis 40 Jahren ausgelegt werden sollte.“ (vgl. Landesdeponiekonzeption, S. 193).

Bei Deponien der Klasse 0 besteht ebenfalls ein erheblicher Bedarf an Deponieraum. Hierzu wird in der Landesdeponiekonzeption ausgeführt: „Die im Rahmen der Bedarfssprognose durchgeführten Betrachtungen zeigen, dass neue Deponievolumina bereits kurz- bis mittelfristig notwendig sein werden. Selbst bei vollständiger Umsetzung der planfestgestellten Deponiekapazitäten kann die landesweit geforderte 10-jährige Entsorgungssicherheit nur bis 2027 nachgewiesen werden.“ (vgl. Landesdeponiekonzeption, S. 193).

Hinzu kommt, dass zukünftige Mengenentwicklungen der Abfallströme Bau- und Abbruchabfälle, PFAS-belasteter Böden, teerhaltiger Straßenaufbruch und Asbest schwer abschätzbar sind, aufgrund von z. B. abfallrechtlicher Vorgaben aber dennoch mit einer Zunahme zu rechnen ist.

Daher ist die Umsetzung des Vorhabens für eine Sicherstellung der lokalen und überregionalen Entsorgungssicherheit erforderlich. Die Deponie verfügt im Altbestand nur noch über eine Kapazität von ca. 343.000 m³ (Stand: Ende 2023). Durch die geplante Erhöhung wird für die Deponieklasse II ein zusätzliches Volumen von ca. 958.000 m³ und für die Deponieklasse 0 ein Volumen von 130.000 m³ geschaffen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es im Neckar-Odenwald-Kreis außer der Deponie Sansenhecken keine bestehenden, weiteren Entsorgungsmöglichkeiten für DK II-Material gibt. Bei gleichbleibendem Abfallaufkommen der letzten Jahre wäre für die Deponie Sansenhecken, die im Bestand zur Verfügung stehenden Kapazitäten voraussichtlich im Jahr 2035 erreicht (vgl. Anlage 8 zu den Antragsunterlagen, Seite 3). Durch die Umsetzung des Vorhabens kann nach aktueller Prognose (jährliches Ablagerungsvolumen 38.000 m³, s. Nebenbestimmung IV.2 6.) eine Ablagerungskapazität für mindestens weitere 25 Jahre geschaffen werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen sowie der zukünftigen Mengenentwicklung für DK II- und DK 0-Abfälle ergibt sich, dass der Bedarf für das Vorhaben gegeben ist.

VII.4.4 Planungsleitsätze

Die Planung verstößt nicht gegen Planungsleitsätze. Unter Planungsleitsätzen werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Planungsleitsätze können sich als interne Planungsleitsätze aus dem einschlägigen Fachgesetz - vorliegend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz - ergeben. Planungsleitsätze können sich jedoch auch als externe Planungsleitsätze aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergeben.

VII.4.4.1 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 KrWG

Das Vorhaben erfüllt die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1, 2, und 3 KrWG.

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Abs. 2 KrWG nur erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
 - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Aus den nachstehenden Ausführungen ergibt sich, warum zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde diese Zulassungskriterien erfüllt werden.

VII.4.4.1.1 Wohl der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Nr. 1)

Bei Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der gemäß § 36 Abs. 4 KrWG erlassenen Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten (§ 36 Absatz 1 Nr. 1).

VII.4.4.1.1.1 Keine Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter

Eine Gefahr für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen (§ 36 Absatz 1 Nr. 1a) KrWG). Im Einzelnen ergibt sich das für die Schutzgüter des § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG aus folgenden Gründen:

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Allgemeinwohlbeeinträchtigung liegt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
 2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
 3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
 4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
 5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden
- oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

Im Rahmen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der fachlichen Prüfung der Antragsunterlagen durch die im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden die Aspekte, die zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 KrWG führen können, umfangreich

überprüft - an dieser Stelle wird auf die UVP-Prüfung sowie die Darstellung und Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Bezug genommen (vgl. Kapitel VII.3 sowie Kapitel VII.4.5).

Gesundheit der Menschen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG)

Gefahren für die Gesundheit der Menschen durch nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Lärm

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Geräuschbelastungen auf die umliegenden Wohnbebauungen wurden gutachterlich bewertet. Zur Beurteilung der künftigen Situation wurden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm herangezogen. Für die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung sind die Richtwerte entsprechend eines Industriegebietes von tags und nachts 70 dB(A) sowie eines Dorf- bzw. Mischgebietes von tags 60 dB (A) und nachts 45 dB(A) zu beachten. Das Prognosegutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erhöhung der Deponie diese Richtwerte eingehalten werden und auch die Anforderungen hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums erfüllt werden.

Durch den Betrieb von Baumaschinen zur Betriebsführung der Deponie und zur Herstellung der Abdichtungssysteme der Deponie werden sich aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 305 m) keine relevanten Belastungen ergeben. Die dem Vorhaben zuzuordnenden, verkehrsbedingt verursachten Schallemissionen (LKW, PKW) wurden dabei einbezogen. Die Planfeststellungsbehörde hat das vorgelegte Gutachten einer Prüfung unterzogen. Es ist aussagekräftig, ausreichend und angemessen.

Entsprechende Festlegungen zu ggfs. erforderlichen Überwachungsmessungen zur Überprüfung der Situation und zum Deponiebetrieb werden mit den Nebenbestimmungen (s. Ziffer IV.4) getroffen.

Staub

Erhebliche Staubbelästigung sind aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 305 m) für die Bau- und Betriebszeit nicht zu erwarten.

Die Prognose zur Staubniederschlagsbelastung bzw. Immissionsbelastung durch Staubinhaltsstoffe sowie Schwebstaub (PM₁₀) wurden gutachtlich untersucht. Die Planfeststellungsbehörde hat das vorgelegte Gutachten einer Prüfung unterzogen und das vorliegende Gutachten als aussagekräftig, ausreichend und angemessen beurteilt. Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchungen wird festgestellt, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Deponie und bei Anwendung der vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen für den Staubniederschlag (vgl. Kapitel VII.3) die zusätzlichen Belastungen an den Beurteilungspunkten unterhalb der Irrelevanzschwelle von 3 % des als Beurteilungsmaßstab angesetzten TA Luft-Immissionswertes (Jahresmittelwert, Langzeitwert) für alle betrachteten Entwicklungsabschnitte der Deponie liegen werden. Es werden keine signifikanten Änderungen gegenüber der bestehenden Vorbelastung hervorgerufen. Die Zusatzbelastung an Schwebstaub (PM₁₀) wird an allen Beurteilungspunkten im Umfeld der Deponie über den gesamten Betriebszeitraum unterhalb der Irrelevanzschwelle liegen.

Licht

Eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen ist nicht zu erwarten, da die Deponie nicht in der Nachtzeit betrieben wird und die Abstände zur Wohnbebauung ausreichend groß sind.

Mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.3 und IV.4 wurden die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Lärm- und Staubemissionen und zur Kontrolle der Immissionen verbindlich festgelegt.

Tiere und Pflanzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG)

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote)

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche

- Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Darstellung der vom Vorhaben betroffenen Tiere und Pflanzen und der Darstellung der Wirkungen auf diese Schutzgüter wird auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel VII.3) sowie auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Kapitel VII.4.5) verwiesen.

Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Individualverlusten der betroffenen Tiere kommt (vgl. Kapitel 5 Landschaftspflegerische Begleitplan sowie Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 06.07.2023 und 25.07.2024). Die hierzu von der unteren Naturschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen wurden vollumfänglich aufgenommen (vgl. Kapitel IV.8).

Die durch das Vorhaben bedingten Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, insbesondere im Bereich der Randflächen des bereits fertiggestellten Deponiekörpers werden durch die geplante und verbindlich festgelegte Rekultivierung abgemildert (vgl. Kapitel 4.1 Landschaftspflegerische Begleitplan).

Gewässer und Böden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG)

Die Schutzgüter Wasser und Boden werden durch das Vorhaben nicht schädlich beeinflusst.

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) beachtet, insbesondere werden die im Anhang 1 der DepV genannten Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und die Basisabdichtung erfüllt.

Gewässer

Der Wasserhaushalt unterscheidet sich im Bereich der bereits bestehenden Deponie vom umgebenden Landschaftswasserhaushalt. Niederschlagswasser, das den Deponiekörper durchsickert, wird über eine Entwässerungsschicht zur Sickerwasserreinigungsanlage geführt und vorbehandelt, bevor es ins kommunale Kanalnetz und zur Kläranlage Buchen geleitet wird. Das unverschmutzte Oberflächenwasser der noch nicht in Betrieb befindlichen Abschnitte X und XI wird über Randgräben und einem Regenklärbecken direkt dem Vorfluter (Wolfgrundbach) zugeführt. In drei Wasserbecken wird Oberflächenwasser gesammelt, um es für Staubminderungsmaßnahmen zu benutzen. Es wird im laufenden Deponiebetrieb zur Beregnung von z. B. Fahrwegen und von zu staubneigenden Gütern gegen Staubeentwicklung eingesetzt.

Durch die geplante Erhöhung werden die bereits vorhandenen Abläufe der Entwässerung nicht wesentlich verändert. Durch die Errichtung der DepV-konformen Abdichtungen (Oberflächenabdichtung und Zwischenabdichtungen) wird zudem sichergestellt, dass das Grundwasser ausreichend geschützt ist.

Die Wirkungen auf das Grundwasser werden durch ein entsprechendes Monitoringprogramm überwacht. Das Überwachungsprogramm für Deponiesickerwasser, anfallendes Oberflächenwasser und Grundwasser wird in einem vierteljährlichem Beprobungsrythmus durchgeführt. Hierdurch wird sichergestellt, dass vorhabenbedingte Veränderungen auf das Grundwasser frühzeitig erkannt werden könnten. Das Monitoring findet unabhängig von der vorliegenden Planfeststellung aufgrund der Vorgaben der DepV statt; die verbindliche Anordnung der Durchführung des Überwachungsprogramms wurde mit Bescheid vom 11.12.2018 abfallrechtlich genehmigt und wird auch in Zukunft fortgeführt. Zusätzlich wurde mit Entscheidung vom 08.05.2023 die Festlegung von Auslöseschwellen sowie die Anpassung des Grundwasseruntersuchungsprogramms abfallrechtlich angeordnet.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das in ca. 250 m von der Deponie entfernt liegende Oberflächengewässer „Wolfgrundbach“ werden nicht erwartet, da das Gewässer außerhalb der Deponiefläche liegt und von keiner baulichen Veränderung betroffen sein wird.

Auf die Darstellungen zum Schutzgut Wasser in der UVP-Prüfung (Kapitel VII.3.) wird Bezug genommen.

Boden

In der Fläche der Deponieerhöhung, also im Bereich des bereits vorhandenen Deponiekörpers, stehen keine natürlichen Böden an. Vorhabenbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Boden werden damit für den überwiegenden Teil der vom Vorhaben betroffenen Fläche ausgeschlossen.

Randflächen in den Bauabschnitten, die bereits ihre Endhöhe erreicht haben, sind mit Bodenmaterial abgedeckt (vgl. Kapitel 4.1 und 4.2 Landschaftspflegerische Begleitplan). In diesen Bereichen wird vorhabenbedingt im Zusammenhang mit der Errichtung der Zwischenabdichtung bzw. Oberflächenabdichtung Boden abgetragen. Die Abtragung des Oberbodens auf Randflächen wird nicht für alle Randflächen gleichzeitig, sondern sukzessive je nach betroffenen Verfüllbereich erfolgen, der im laufenden Deponiebetrieb ausgebaut wird.

Der jeweils abzutragende Oberboden wird unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben bis zu einer Wiederandekung zwischengelagert oder direkt in einem anderen Verfüllabschnitt zur Rekultivierung eingesetzt werden.

Da ergänzend durch die geplante Rekultivierung der Deponiefläche in den vormals teil- und vollversiegelten Flächen die Bodenfunktionen insgesamt verbessert werden, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht als erheblich gewertet.

Die untere Bodenschutzbehörde hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG)

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm sind nicht zu erwarten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Durch die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachten wurde nachgewiesen, dass die durch die Errichtung des Erhöhungsvorhabens und den entsprechenden Deponiebetrieb bedingten Staub- und Geräuschemissionen keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die umliegende Wohnbevölkerung und die sonstige

Umwelt haben werden, wenn diese bestimmungsgemäß erfolgen. Der Immissionschutz ist somit in ausreichender Weise sichergestellt. Soweit erforderlich, wurden Nebenbestimmungen (s. Ziffern IV.3 und IV.4) erlassen, die die Einhaltung der Schutzziele sicherstellen.

Ergänzend wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Beeinträchtigungen der Gesundheit des Menschen sowie auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel VII.3) Bezug genommen.

Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege sowie städtebauliche Belange (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG)

Raumordnung

Die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden bei dem Vorhaben in der mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Form beachtet, § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG.

Das Vorhaben ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ein raumbedeutsames Vorhaben. Es ist auch von überörtlicher Bedeutung, denn der Herkunftsbereich der Abfälle ist nicht nur auf eine Gemeinde beschränkt. Daraus ergibt sich, dass von der Planfeststellungsbehörde die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind, § 4 ROG.

Im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das mit dem Vorhaben verbundene zusätzliche Volumen am planfestgestellten Standort der Deponie Sansenhecken entsteht, ohne dass zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die bisher nicht abfallwirtschaftlich genutzt wurden.

Die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Belange der Raumordnung wurden von der höheren Raumordnungsbehörde bejaht. In der Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde, Referat 21 des Regierungspräsidiums Karlsruhe, vom 19.06.2023 ist insofern ausgeführt:

„[...] Aus einer durchgeführten Prüfung von Standortalternativen geht die Deponie Sansenhecken als klar bestgeeigneter Standort zur Schaffung von Deponiekapazitäten im Neckar-Odenwald-Kreis hervor. Die dahingehenden Darstellungen sind aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar.

Im Regionalplan Rhein-Neckar ist die Fläche nachrichtlich als Siedlungsfläche Gewerbe sowie als Deponiestandort dargestellt. Darüber hinaus ist der Bereich Bestandteil eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik, welchem eine besondere Standorteignung für Dienstleistungen im räumlichen Umfeld des dort ansässigen Zentrums für Entsorgung und Umwelttechnologie zugrunde liegt. Belange der Raumordnung stehen insoweit nicht entgegen. [...]“.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Naturschutz und Landschaftspflege

Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplante Erhöhung liegt vor (vgl. Kapitel 4.5 und 4.6 Landschaftspflegerische Begleitplan). Die Deponie wird sich im Endausbau 422,5 m Ü. NN – und damit ca. 34,5 m höher als nach dem derzeit planfestgestellten Bestand – über das ebene Gelände erheben.

Das Vorhaben führt diesbezüglich zu einem Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Eine vermeidbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. Eine vermeidbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter

verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt indes nicht, das Vorhaben gänzlich zu unterlassen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes könnte abgemildert werden, wenn die Deponie mit einer geringeren Höhe errichtet würde. Ein geringerer Ausbau der Deponie würde die Errichtungs-, Betriebs- und Stilllegungs- und Nachsorgekosten im Verhältnis zur einbaubaren Abfallmenge signifikant erhöhen, da das Deponievolumen erheblich reduziert würde. Er würde darüber hinaus mit dem öffentlichen Belang kollidieren, die Abfallentsorgungsstruktur so zu gestalten, dass nicht dezentral viele Anlagen mit ungenügender Größe und Leistungsfähigkeit entstehen. Eine geringere Beeinträchtigung durch eine geringere Deponiehöhe wäre nicht mit einem verhältnismäßigen Mitteleinsatz zu verwirklichen, da sich der Aufwand der Deponieabdichtung flächenmäßig kaum verändern würde. Auch der Verzicht auf die Verwirklichung des Vorhabens ist rechtlich nicht angezeigt, da der Bedarf an Ablagerungskapazitäten in dem geplanten Umfang gegeben ist. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Nutzung dieses Standorts ist im Vergleich zu der Nutzung eines anderen Standorts nicht höher. Auch an anderer Stelle wird eine Deponie das Landschaftsbild beeinträchtigen. Es handelt sich also um eine nicht vermeidbare Beeinträchtigung.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die naturschutzorientierte Rekultivierung des Deponiekörpers, dargestellt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 6), ausgeglichen.

Die untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 06.07.2023 ergänzende Hinweise zur geplanten Rekultivierung abgegeben. Die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde werden in den Nebenbestimmungen (s. Kapitel IV.8 und IV.9) aufgenommen.

Bezüglich der Auswirkungen der Geländeänderung auf die Besonnungsverhältnisse wird auf die UVP-Prüfung (s. Kapitel VII.3) sowie auf die detaillierte Darstellung und Prüfung der Stellungnahmen/Einwendungen der Öffentlichkeit verwiesen (Kapitel VII.4.6).

Sonstige naturschutzbezogenen Schutzgüter

Im Übrigen werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewahrt. Auf die vorangehenden Ausführungen zu den umweltbezogenen Schutzgütern sowie die UVP-Prüfung in VII.3 wird Bezug genommen.

Städtebauliche Belange

Städtebauliche Belange der Stadt Buchen werden nicht berührt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG).

Die städtebauliche Planungshoheit / gemeindliche Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) der Stadt Buchen wird nicht eingeschränkt. Die Gemeinde kann der Entwicklungsaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten aufgrund der großen Entfernungen zur Ortslage weiter nachkommen.

Die Stadt Buchen hat in der Stellungnahme vom 05.10.2023 ihre Zustimmung zum Vorhaben erteilt.

Keine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG)

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Errichtung und den Betrieb der erhöhten Deponie ist nicht ersichtlich.

VII.4.4.1.1.2 Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter in § 15 Abs. 2 Satz 2, sparsame und effiziente Energieverwendung, § 36 Abs. 1 Nr.1 b) und c) KrWG

Bei Durchführung des Vorhabens unter Beachtung der gemäß § 36 Abs. 4 KrWG erlassenen Nebenbestimmungen und der Einhaltung der geltenden technischen Anforderungen an Deponien, insbesondere der DepV, sind auch die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 1 c) KrWG erfüllt.

Die Planunterlagen entsprechen in ihrem Umfang den Anforderungen, die durch § 19 Abs. 1 DepV gestellt werden. Mit den Planungsunterlagen wird das Vorhaben inhaltlich hinreichend und eindeutig beschrieben, um bewerten zu können, dass die an ein derartiges Vorhaben zu stellenden Anforderungen eingehalten werden.

Errichtung der Deponieerhöhung

Gemäß § 3 DepV ist das Vorhaben so umzusetzen, dass die Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird mittels der in dieser Entscheidung aufgenommenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Standort und geologische Barriere (Anhang 1 Nr. 1 DepV)

Der gewählte Standort des Vorhabens erfüllt die Anforderungen gemäß Anhang 1 Nr. 1.1. DepV bzw. deren Einhaltung wird durch die getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Standortsicherheit

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 9 DepV sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Standortsicherheit des Deponiekörpers nicht eintritt. Zum Nachweis der Einhaltung der Standortsicherheit des geplanten Vorhabens hat die Vorhabenträgerin eine überschlägige Standortsicherheitsbetrachtung durch das Ingenieurbüro Roth & Partner durchführen lassen (Anlage 4 der Antragsunterlagen). Es wird der überschlägige Nachweis der Standortsicherheit nach EC 7 und DIN 1045 für die Deponieerhöhung (Oberflächen- und Zwischenabdichtung) geführt. Diese Standortsicherheitsnachweise stellen die Machbarkeit der geplanten Abdichtungssysteme dar, die in den jeweiligen Genehmigungs- und Ausführungsplanungen dann auf das jeweilige gewählte System konkretisiert bzw. überprüft werden müssen.

Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme

Nach Anhang 1 Nr. 2.1 DepV dürfen im Deponiebau nur Materialien, Komponenten oder Systeme eingesetzt werden, die dem Stand der Technik nach Anhang 1 Nr. 2.1.1 der DepV entsprechen und die zugelassen oder deren Eignung festgestellt bzw. der zuständigen Behörde nachgewiesen worden ist.

Der genaue Aufbau der Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme ist in Anhang 1 Nr. 2.2 und 2.3 DepV festgeschrieben und wird bei Umsetzung des Vorhabens betrachtet.

Die Zulassung der Errichtung für die im Rahmen der Erhöhung erforderlichen Zwischenabdichtungen und Oberflächenabdichtung (betroffen sind die v. a. die Verfüllab-

schnitte IV bis XI) erfolgen in gesonderten abfallrechtlichen Verfahren; hierfür erforderliche detaillierte Planungsunterlagen für diese Abdichtungskomponenten werden erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Betrieb der Deponie

Die wesentlichen Punkte des § 21 Abs. 1 DepV zum Deponiebetrieb (insb. die Nrn. 6 (Abfallartenkatalog), 7 (Zuordnungskriterien), 9 (Anforderungen an die Inbetriebnahme), 10 (Anforderungen an den Deponiebetrieb während der Ablagerungsphase, die Mess- und Überwachungsverfahren, einschließlich der Maßnahmenpläne), 11 (Anforderungen an die Stilllegungs- und Nachsorgephase), 12 (Verpflichtung zur Vorlage von Jahresberichten)) werden durch die vorliegende Entscheidung nicht geändert und bleiben bestehen.

Insb. erfolgt keine Änderung oder Erweiterung der bisher zugelassenen Abfallschlüssel. Auf den aktuell gültigen Abfallartenkatalog der Deponie Sansenhecken vom 26.04.2005 (zuletzt ergänzt am 16.01.2009) der den Antragsunterlagen als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen. Die Zuordnungskriterien für eine DK II-Deponie bleiben unberührt.

Im Übrigen wird für die Angaben nach § 21 Abs. 1 und Abs. 3 DepV auf die Vorhabenbeschreibung verwiesen.

Energie

Es ist nicht zu besorgen, dass Energie im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 c) KrWG nicht sparsam und nicht effizient verwendet wird.

Einzigste Alternative zur Erhöhung und Erweiterung der Deponie wäre eine Errichtung einer neuen Deponie. Im Vergleich zur Errichtung einer neuen Deponie werden durch das Vorhaben stoffliche und energetische Ressourcen in erheblichem Maße eingespart. Das beantragte Deponievorhaben selbst weist keine ungenutzten Potentiale zur Einsparung benötigter Energie oder zur Steigerung der Energieeffizienz auf.

VII.4.4.1.2 Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde, § 36 Abs. 1 Nr.2 und Nr. 3 KrWG

Der Planfeststellungsbehörde sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.

Auch ist nicht zu besorgen, dass das verantwortliche Personal nicht die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Fach- und Sachkunde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 3 KrWG hat. Die Vorhabenträgerin setzt die sich aus § 4 DepV ergebenden konkretisierenden Anforderungen an die Organisation und das Personal um, d. h. es wird geeignetes Personal im erforderlichen Umfang eingesetzt, nachhaltig qualifiziert, überwacht und die Aufsichtsbehörde informiert. Der bisherige Betrieb liefert keine Anhaltspunkte, dies in Frage zu stellen.

VII.4.4.1.3 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer, § 36. Abs. 1 Nr. 4 KrWG

Entsprechend den Ausführungen zu Kapitel VII.4.3 dient das mit diesem Planfeststellungsbeschluss (PFB) zugelassene Vorhaben dem Gemeinwohl im Sinne einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung und damit dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 36 Abs. 2 KrWG. Durch die in diesem PFB enthaltenen Auflagen und Bedingungen werden nachteilige Wirkungen auf Rechte eines anderen verhütet.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Verwirklichung des Vorhabens ist nicht erforderlich.

Mittelbare Beeinträchtigungen des über Art. 14 GG geschützten Eigentumsrechts oder anderer Rechte Dritter wurden nicht substantiiert geltend gemacht, überdies sind entsprechende und ausreichend konkret dargestellte und bezifferte Vermögensschäden schon nicht vorgetragen worden und sind auch sonst nicht ersichtlich (vgl. Kapitel VII.4.6).

VII.4.4.1.4 Keine entgegenstehenden für verbindlich erklärte Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplans, § 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG

Dem Vorhaben stehen keine für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes entgegen.

Der bisherige Abfallwirtschaftsplan – Teilplan Siedlungsabfälle des Landes Baden-Württemberg wurde im Jahr 1999 verabschiedet und 2005 mit einem Planungszeitraum bis 2015 fortgeschrieben. Er bildet die Basis für die Gestaltung der Abfallwirtschaft in den Stadt- und Landkreisen und somit auch für dieses Erhöhungsvorhaben, das diesem Teilplan nicht entgegensteht.

VII.4.4.1.5 Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 36 Abs. 3 KrWG, § 18 DepV bei Vorlage einer Einstandspflichterklärung

Die Planfeststellungsbehörde hat nach § 18 Abs. 4 DepV von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abgesehen, da eine Einstandspflichterklärung des Neckar-Odenwald-Kreises vorgelegt wurde (vgl. Einstandspflichterklärung vom 04.08.2023).

Nach § 36 Abs. 3 KrWG und § 18 Abs.1 DepV soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt.

Nach § 18 Abs. 4 DepV soll die zuständige Behörde abweichend von § 18 Abs. 1 DepV von der Stellung einer Sicherheit absehen, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Zweckverband oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Deponie betreibt und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

In den vom Regierungspräsidium Karlsruhe zu beachtenden Vollzugsgrundsätzen des zuständigen Landesministeriums „Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen nach dem BImSchG und dem KrWG – Allgemeine Vollzugsgrundsätze des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, aktualisiert am 28.03.2023“ ist diesbezüglich ausgeführt:

„Eine Sicherheitsleistung soll nach §§ 36 Abs. 3, 36 Abs. 4 Satz 3 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 KrWG in Verbindung mit § 18 DepV auch allen Deponiebetreibern und allen Betreibern von Langzeitlagern auferlegt werden.

Angesichts der „Soll“-Bestimmung in §§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG kommt ein gänzlicher Verzicht auf die Anordnung einer Sicherheitsleistung im Rahmen einer rechtsfehlerfrei begründeten Ermessensentscheidung nur in besonderen, atypischen Ausnahmefällen in Betracht. Dies gilt insbesondere im Falle eines öffentlich-rechtlich verfassten Anlagebetreibers, bei dem der Sicherungszweck bereits durch die Einstandspflicht des staatlichen oder kommunalen Trägers gewährleistet ist. Im Falle eines privatrechtlich organisierten Betreibers (z. B. GmbH) einer immissionschutzrechtlich genehmigten Anlage, der sich mehrheitlich oder ganz in öffentlicher Hand befindet, ist eine Sicherheitsleistung jedenfalls dann nicht einzufordern, wenn und soweit die öffentliche Hand verbindlich eine Einstandspflicht erklärt. Für Sicherheitsleistungen nach dem KrWG ist diese Ausnahme in § 18 Abs. 4 DepV normiert.“

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 36 KrWG und § 18 DepV für die Entscheidung über die Anordnung einer Sicherheitsleistung gegenüber dem Antragsteller bzw. das Absehen hiervon bei Vorlage einer Einstandspflichterklärung zuständig.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 DepV sind hier erfüllt:

Mit Kooperationsvertrag vom 15.11.2017 zwischen dem Landkreis Neckar-Odenwald und der Vorhabenträgerin (AWN) als privatrechtlich organisiertem Betreiber, an der der Neckar-Odenwald-Kreis 100% der Geschäftsanteile hält, hatte die Vorhabenträgerin die Aufgaben des Landkreises auf dem Gebiet der Planung, des Betriebs und der Rekultivierung der Deponie Sansenhecken übernommen.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 DepV hat der Neckar-Odenwald-Kreis eine sich auf die in § 36 KrWG in Verbindung mit § 18 DepV genannten Sicherungszwecke beziehende Einstandspflichterklärung abgegeben, die sich ausdrücklich

auf das Erhöhungsvorhaben bezieht, das den Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens bildet. Diese Erklärung zur Einstandspflicht, die der Höhe nach nicht begrenzt wurde, wurde am 04.08.2023 abgegeben und von Referat 14 des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit Entscheidung vom 25.08.2023 nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) genehmigt.

Damit war der Planfeststellungsbehörde durch Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 durch diese Soll-Vorschrift ein gebundenes Ermessen eröffnet. Von der Anordnung einer Sicherheit ist bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 DepV abzusehen. Ein atypischer, besonders begründeter Einzelfall, der eine abweichende Beurteilung, also die Anordnung einer Sicherheit gefordert hätte, lag hier nicht vor.

VII.4.4.2 Forstrechtliche Vorgaben

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des LWaldG vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 7) den Umfang der Waldinanspruchnahme sowie den forstrechtlichen Ausgleich erläutert.

In der ursprünglichen Planfeststellung der Deponie Sansenhecken ist für die Rekultivierung von Teilabschnitten (Fläche von ca. 4,5 ha) eine Aufforstung festgelegt. Diese Wiederbewaldung war bzw. ist auf Grund einer befristeten Waldumwandelungsgenehmigung erforderlich. Nach der Durchführung der antragsgegenständlichen Erhöhung der Deponie soll diese Fläche nicht mehr wie ursprünglich geplant zu Wald werden. Für diese Flächen ist nun eine Grünlandnutzung vorgesehen.

Daher wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsantrags eine dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG beantragt.

Bei der Anhörung wurde, insbesondere in Bezug auf den geplanten forstrechtlichen Ausgleich, zunächst eine teilweise ablehnende Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis abgegeben. Ein Teil der geplanten Ersatzaufforstungen war aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet

„Mudbachtal“ nicht genehmigungsfähig (vgl. Kapitel VII.4.5, Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Forstbehörde). Die Vorhabenträgerin hat daher mit Stand vom 02.04.2024 ein geändertes Ausgleichskonzept vorgelegt.

Die höhere Forstbehörde hat in der Stellungnahme vom 11.06.2024 der Inanspruchnahme von Wald in dem in den überarbeiteten Antragsunterlagen dargestellten Umfang zugestimmt. Die untere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 25.07.2024 den Ergänzungen zum forstrechtlichen Ausgleich zugestimmt; das Benehmen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 LWaldG für die dauerhafte Waldumwandlung liegt damit vor.

Dauerhafte Waldumwandlung (s. Ziffer I.2 des Tenors)

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die beantragte Waldumwandlung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Das beantragte Vorhaben dient der sicheren Entsorgung belasteter Abfälle. Die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für die Region liegt im öffentlichen Interesse. Sinnvolle Alternativstandorte zur beantragten Erhöhung der Deponie sind nicht gegeben. Für die dauerhafte Umwandlung von ca. 4,5 ha Waldfläche werden als Ausgleich Ersatzaufforstungen und Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Ausgleichsmaßnahmen bei Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen.

Die Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer IV.10 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Der durch das Vorhaben bedingte forstrechtliche Eingriff ist mit den vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen. Für Einzelheiten wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 7), die dazugehörige Ergänzung „Deckblatt zum Waldausgleich und zum Sichtschutz“ vom 02.04.2024 sowie auf die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und höheren Forstbehörde (Kapitel VII.4.5) verwiesen.

Die für die Umsetzung der Ersatzaufforstung erforderliche Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) wurde am 11.01.2024 von der unteren Landwirtschaftsbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises erteilt.

VII.4.4.3 Vereinbarkeit mit weiteren Fachgesetzen

Das Vorhaben steht im Einklang mit den fachplanungs- und umweltrechtliche Vorgaben, insb. des Natur- und Artenschutzes, Immissionsschutzes und Wasserrechts.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Überprüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie bei der Prüfung der Voraussetzungen von § 36 KrWG wurde die Einhaltung der verschiedenen Rechtsbereiche überprüft. Auf die Ausführungen in diesen Kapiteln wird Bezug genommen.

VII.4.5 Öffentliche Belange und Belange von allgemeiner Bedeutung

Die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange wurden im Zulassungsverfahren beteiligt. Für Einzelheiten zu den durchgeführten Verfahrensschritten wird auf Kapitel VII.2 verwiesen.

Die in den folgenden Stellungnahmen enthaltenen Hinweise und Forderungen der Träger öffentlicher Belange wurden in dieser Entscheidung, insbesondere in den Nebenbestimmungen, berücksichtigt. Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geltend gemacht. Sofern Nachforderungen oder Nachfragen im Verfahren bestanden, wurden diese durch die Vorhabenträgerin nachgereicht bzw. beantwortet und entsprechend beantragt.

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Körperschaft des öffentlichen-Rechts)

Die Stellungnahme des Neckar-Odenwald-Kreises als Körperschaft des öffentlichen-Rechts erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2023. Der Neckar-Odenwald-Kreis begrüßt und befürwortet das geplante Vorhaben. Die Entsorgungssicherheit kann mit der geplanten Erhöhung der Deponie langfristig sichergestellt werden.

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (untere Verwaltungsbehörde)

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat mit Schreiben vom 06.07.2023 für die o. g. Fachdienste (vgl. Kapitel VII.2) Stellung genommen. Mit Schreiben vom 28.08.2023 sowie 14.06.2024 erfolgte eine ergänzende Stellungnahme des Fachdienstes Landwirtschaft. Die abschließende, überarbeitete Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu geänderten Antragsunterlagen datiert vom 25.07.2024.

Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Denkmalschutz

Die untere Baurechtsbehörde hat mitgeteilt, dass das Vorhaben gem. § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die §§ 30 bis 37 BauGB gelten. Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Grundsätzliche planungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Nach § 50 Abs. 1 LBO i. V. m. Anhang Nr. 4 e) sind Abfallentsorgungsanlagen (ausgenommen Gebäude) baurechtlich verfahrensfrei. Eine Baugenehmigung ist daher nicht erforderlich.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß der aktuellen Liste der Kulturdenkmale weder Kulturdenkmale noch archäologischen Denkmale. Das Vorhaben grenzt allerdings an die archäologische Prüffläche des Etters. Sollten bei den Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart umgehend zu melden.

Aus diesem Grund wurde ein entsprechender Hinweis in die Entscheidung mit aufgenommen, dass evtl. Funde oder Befunde, die im Rahmen der Baumaßnahme entdeckt werden, nach § 20 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) der zuständigen Behörde (Landesamt für Denkmalpflege) zu melden sind.

Naturschutz

Waldumwandlung

Die untere Naturschutzbehörde bat in ihrer (ersten) Stellungnahme (06.07.2023) darum, auf Ersatzaufforstungen vollständig zu verzichten und den forstrechtlichen Ausgleich ausschließlich über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu erbringen. Begründet wurde dies damit, dass jede Erstaufforstung naturschutzfachlich als Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten ist und aufgrund der Lage der vorgeschlagenen Aufforstungsflächen in der freien Feldflur zudem ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit Vögeln der Agrarlandschaften, z. B. der bedrohten Feldlerche nicht auszuschließen ist.

Bezüglich des Flurstücks Nr. 1061 konnte die untere Naturschutzbehörde wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mudbachtal“ die erforderliche Erlaubnis nach § 5 der LSG-Verordnung nicht in Aussicht stellen.

Es wurde darum gebeten, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen nicht oder zumindest nicht ausschließlich in den naturräumlich weit entfernten Wäldern auf Silikat-Standorten zu erbringen, sondern zur Wahrung der räumlichen Zusammenhänge in den nahegelegenen und naturräumlich ähnlich trockenen Kalkstandorten der Umgebung umzusetzen.

In Abstimmung mit der Körperschaftsforstdirektion und der unteren Landwirtschaftsbehörde wurde daraufhin durch die Antragstellerin das Deckblatt zum Waldausgleich im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans überarbeitet und neue Planungen zum Waldausgleich abgestimmt. Die ausführliche Darlegung der umgeplanten Ausgleichsmaßnahmen sind in diesem Kapitel unter dem Absatz Stellungnahme der Körperschaftsforstdirektion detailliert aufgeführt und beschrieben (s. u. Seite 95). In ihrer Stellungnahme vom 25.07.2024 hat sich die untere Naturschutzbehörde mit den Ergänzungen zur Eingrünung und zum forstrechtlichen Ausgleich über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Stadtwald Buchen einverstanden erklärt. Die jeweiligen Punkte der ursprünglichen Stellungnahme wurden als erfüllt angesehen.

Nebenbestimmungen, um die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten, wurden in diese Entscheidung mit aufgenommen (s. Ziffer IV.10).

Landschaftsbild

Bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommt die untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass die Erhöhung der Deponie in Verbindung mit dem Verzicht auf eine Wiederaufforstung und der Ermöglichung einer weiteren technischen Überprägung durch eine Photovoltaikanlage einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt.

Die Einsaat und dauerhafte Nutzung als Wiese kann jedoch als landschaftsgerechte Neugestaltung gewertet werden, wenn das Grünland in landschaftstypischer Weise auf einer nährstoffarmen basenreichen Oberbodenschicht entsprechend den Empfehlungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans als mageres Grünland im Sinne des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachlandmähwiese“ angelegt wird. Die vorgeschlagene Mahdgutübertragung ist dafür geeignet. Allerdings ist vor Auswahl der Spenderflächen sicherzustellen, dass diese tatsächlich dem Ziellebensraumtyp entsprechen und keine Problempflanzen, z. B. Jakobskreuzkraut, enthalten. Alternativ kommt die Einsaat mit gebietsheimischem Saatgut in Frage. Außerdem muss aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die Folgepflege der Flächen durch jährlich zweimalige Mahd mit Abtragen des Mähguts oder fachgerechte Beweidung gesichert sein und zur Minimierung des Eingriffs die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagene optimierte Eingrünung am Nordostrand vorgesehen werden.

Die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde wurden als Nebenbestimmungen formuliert und in die Entscheidung aufgenommen (siehe Ziffer IV.9).

Europäische Vogelarten

Den Ausführungen des Fachbeitrags Artenschutz im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu den Vögeln konnte durch die untere Naturschutzbehörde überwiegend gefolgt werden.

Für Gebüsch- und Freibrüter, die mit wenigen Fortpflanzungsstätten in den mit Vegetation bewachsenen Bereichen des Deponiegeländes vorkommen, bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, sodass bei deren Wegfall die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt

bleibt. Im Zuge der Rekultivierung entstehen durch die Eingrünung neue als Lebensstätten geeignete Flächen.

Bei der Begehung der Deponie durch die untere Naturschutzbehörde im Mai 2023 wurde durch die Deponieleitung auf die Brut eines Uhus mit drei Jungen im Bereich einer Pumpstation des Verfüllabschnittes VA VIII hingewiesen. Die Deponie stellt für den Uhu ein optimales Sekundärbrutgebiet dar, da sie strukturell dem Primärhabitat einer Felslandschaft ähnelt, wobei die Pumpstation einem Felsvorsprung entspricht, der zum Schutz vor der Witterung als Brutplatz gewählt wird. Geeignete Brutplätze für den Uhu sind selten. Durch die Deponieerhöhung geht daher eine Fortpflanzungsstätte des Uhus verloren. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde daher gefordert, dass vor Demontage der Pumpstation im räumlichen Umfeld ein geeigneter Ersatzbrutplatz hergestellt sein muss.

Diese Forderung wurde als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufgenommen (siehe Ziffer IV.8).

Reptilien

Der Fachbeitrag Artenschutz im Landschaftspflegerischen Begleitplan geht von der Betroffenheit von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse aus. Fachlich ist es, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeführt, zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, eine vollständige Kartierung der Reptilienbestände durchzuführen. Bis zum Eintritt der Eingriffe in potentielle Reptilienhabitate können diese sich noch verändern und Reptilien ein- oder abwandern. Der Aussage im Fachbeitrag Artenschutz, dass zu erwarten wäre, dass Reptilien nach Zerstörung ihrer Lebensstätten auf dem Deponiegelände im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ersatzhabitate finden, kann von der unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt werden. Deren Lage müsste zunächst nachgewiesen werden und es müsste der Nachweis geführt werden, dass diese nicht bereits von Reptilien besiedelt sind bzw. noch weitere Tiere aufnehmen können.

Für den Fall, dass später Vergrämungen und Umsiedlungen von Reptilien notwendig werden, müssen daher bereits im Vorfeld geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde daher gefordert, zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Reptilien eine ökologische Baubegleitung zu bestellen.

Weiter sind zum Ausgleich für potentiell wegfallende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, in schon fertig gestellten Flächen oder Flächen, in die nicht eingegriffen wird, Strukturen für Eidechsen, insbesondere kleine Totholz- und Steinhäufen, einzubauen.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidung aufgenommen (siehe Ziffer IV.8).

Amphibien

Der Fachbeitrag Artenschutz im Landschaftspflegerischen Begleitplan wertet die drei Folienteiche auf dem Deponiegelände als Fortpflanzungsstätten für Amphibien, insbesondere des streng geschützten Springfrosches. Bei einer Begehung des Geländes im Mai 2023 durch die untere Naturschutzbehörde konnte der Besatz mit Kaulquappen der Erdkröte und des Springfrosches bestätigt werden.

Der Verlust dieser Laichgewässer wird vom Gutachter der Antragstellerin allerdings nicht als schwerwiegend bewertet, da in den Wäldern im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichlebensstätten zur Verfügung stünden, was jedoch nicht belegt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde sind jedoch derartige Kleingewässer in den umliegenden Wäldern nicht bekannt, die für die Amphibien erreichbar wären. Ihre Existenz ist aufgrund der trockenen, auf Muschelkalkböden mit schlechter Wasserhaltung stockenden Waldstandorte allgemein zu bezweifeln. Vom Gutachter wurde die Herstellung von Ersatzhabitaten im Südosten des Deponiegeländes vorgeschlagen. Diese sind als Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, also als CEF-Maßnahmen, zwingend vor Eintritt der Beeinträchtigung des Eingriffs in die bestehenden Teiche umzusetzen.

Bei der Begehung der Deponie im Mai 2023 wurde durch die Deponieleitung eine weitere Fläche vorgestellt, die zur Herstellung von Ersatzhabitaten für Amphibien geeignet wäre. Diese liegt auf Flst.Nr. 11639 Gemarkung Buchen und wäre aufgrund der Lage in der Talsohle grundsätzlich gut geeignet, um Tümpel als Amphibienlaichhabitate herzustellen. Im Gegensatz zu den im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Flächen im Südosten des Deponiegeländes, wären dort zu erstellende Ersatzlaichgewässer jedoch nicht ohne weiteres für Amphibien erreichbar, da die Fläche von den bestehenden Tümpeln ca. 700 m Luftlinie in nordwestlicher Richtung liegt und durch das Deponiegelände und die Bahntrasse getrennt ist.

Sollte die Anlage der Ersatzlaichgewässer innerhalb des Deponiegeländes scheitern und die o. g. Fläche ersatzweise herangezogen werden, so wäre eine Umsiedlung der Amphibien durch Übertragung der Laichballen in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren notwendig. Außerdem wären im Umfeld der Amphibienlaichgewässer Biotopgestaltungsmaßnahmen zur Optimierung des Sommerlebensraums der Amphibien sowie Amphibienleiteinrichtungen notwendig, um ein sicheres Abwandern der ausgewachsenen Amphibien in die westlich der L519 gelegenen Talauen und Wälder zu ermöglichen.

Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidung aufgenommen (siehe Ziffer IV.8).

Säugetiere (Haselmaus)

Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, wo sich das potentielle Haselmaushabitat befindet. Die untere Naturschutzbehörde ging davon aus, dass die langgezogene Hecke am Rand der Deponie als potentielles Haselmaushabitat zu verorten ist und dementsprechend durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird. Im Rahmen des Erörterungstermins konnte dies durch die Vorhabenträgerin bestätigt werden. Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus sind daher nicht erforderlich.

Grundwasser und Abwasser

Von Seiten der Technischen Fachbehörde - Sachgebiete Grundwasserschutz sowie Abwasserbeseitigung wurde mitgeteilt, dass sich durch die Deponieerhöhung für das Schutzgut Grundwasser keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Situation ergeben. Die Deponie ist ordnungsgemäß zu entwässern sowie das Deponiemonitoring gemäß den öffentlich-rechtlichen Vorgaben durchzuführen.

Durch das vorgelegte Konzept zur Festlegung von Auslöseschwellen und eines Maßnahmenplanes für die Grundwasserüberwachung (06.2022), welche zwischenzeitlich durch eine abfallrechtliche Entscheidung am 08.05.2023 angeordnet wurden, wird dem Schutz des Grundwassers ausreichend Rechnung getragen.

Forst

Die untere Forstbehörde wies darauf hin, dass Auflagen aus etwaigen früheren forstrechtlichen Genehmigungen zu beachten sind. Einwände und Bedenken wurden keine vorgetragen.

Landwirtschaft

Zur geplanten Erhöhung der Deponie bestehen aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde grundsätzlich keine Bedenken. Mit Stellungnahme vom 28.08.2023 wurde jedoch mitgeteilt, dass aus agrarstrukturellen Gründen die Ersatzaufforstung auf dem Flurstück 1061 der Gemarkung Steinbach abgelehnt wird, da hierbei ein Wald zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen entsteht.

Pflanzenbaulich war diese Aufforstung kritisch zu sehen, da sich hierdurch auf den von Wald umgebenen landwirtschaftlichen Flächen ein Mikroklima entwickelt hätte. Zudem hätte sich durch den geplanten Wald eine Beschattung von angrenzenden Flurstücken ergeben. Weiterhin wäre eine Verbauung von einheitlichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten entstanden. Alternativ wurde ein an das Klima angepasster Waldumbau vorgeschlagen, ähnlich wie bei den geplanten sog. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen der 2,54 ha Waldumwandlung. Der Ersatzaufforstung auf dem Flurstück 678 der Gemarkung Steinbach wurde durch den Fachdienst Landwirtschaft zugestimmt.

Mit ergänzender Stellungnahme vom 14.06.2024 hat die untere Landwirtschaftsbehörde zu den Ergänzungsunterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und Waldausgleich Stellung genommen. Es wird begrüßt, dass - im Gegensatz zur ursprünglichen Planung - der erforderliche Waldausgleich nicht mehr zur Hälfte durch Ersatzaufforstungen erfolgt, sondern der restliche erforderliche Waldausgleich durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im bestehenden Wald erfolgt. Gegenüber der Verlagerung des Gehölzstreifens bestehen keine Einwände.

Den Belangen der unteren Landwirtschaftsbehörde wurde durch die geänderte Waldausgleichsplanung Rechnung getragen.

Boden

Von Seiten der der technische Fachbehörde - Sachgebiet Oberirdische Gewässer sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall wurden keine Bedenken und Anregungen zum Vorhaben vorgetragen.

Feuerwehr / Brandschutz

Die vorgelegte Stellungnahme „Brandschutz im Zuge des Genehmigungsverfahrens“ des Brandschutzsachverständigen Thomas Mackert vom 14.06.2023 wurde durch den Kreisbrandmeister aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes auf Plausibilität geprüft. Bei Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken.

Jegliche Plan- bzw. Nutzungsänderungen mit Auswirkung auf brandschutztechnische bzw. einsatztaktische Belange, sind mit dem Ersteller der Stellungnahme und der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend fortzuschreiben. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidung aufgenommen (s. Ziffer IV.6).

Körperschaftsforstdirektion (höhere Forstbehörde)

Die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 30.06.2023 Stellung genommen und dem Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG i. V. m. § 64 Abs. 2 LWaldG zugestimmt. Des Weiteren wurde auf die Konzentrationswirkung der abfallrechtlichen Planfeststellung verwiesen. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das beantragte Vorhaben dient der sicheren Entsorgung belasteter Abfälle. Die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für die Region liegt im öffentlichen Interesse. Sinnvolle Alternativstandorte zur beantragten Erhöhung der Deponie sind nicht gegeben. Für die dauerhafte Umwandlung von ca. 4,5 ha Waldfläche werden als Ausgleich Ersatzaufforstungen und Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Aus Sicht der

Forstverwaltung sind die Ausgleichsmaßnahmen bei Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen.

Der Stellungnahme lag die ursprüngliche Planung zum Waldausgleich zu Grunde. Danach sollte als Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes eine Ersatzaufforstung im Umfang von rund 6.740 m² auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 678, Gemeinde Mudau, Gemarkung Steinbach eine Ersatzaufforstung im Umfang von rund 12.860 m² auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1061, Gemeinde Mudau, Gemarkung Steinbach und der Umbau nicht standortgerechter labiler Fichtenbestände in standortgerechte Stieleichen-Buchen-Hainbuchen-Wälder auf einer Gesamtfläche von 5,08 ha auf Teilflächen der Flurstücke mit den Nrn. 661, 618 und 464, alle Gemarkung Steinbach umgesetzt werden.

Die untere Naturschutzbehörde bat in ihrer Stellungnahme mit Schreiben vom 06.07.2023 auf Ersatzaufforstungen vollständig zu verzichten und den forstrechtlichen Ausgleich ausschließlich über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu erbringen. Bezüglich des Flurstücks Nr. 1061 konnte die untere Naturschutzbehörde wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mudbachtal“ die erforderliche Erlaubnis nach § 5 der LSG-Verordnung nicht in Aussicht stellen. Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sollten zudem zur Wahrung der räumlichen Zusammenhänge in den nahegelegenen und naturräumlich ähnlich trockenen Kalkstandorten der Umgebung umgesetzt werden. Auch die untere Landwirtschaftsbehörde lehnte aus agrarstrukturellen Gründen die Ersatzaufforstung auf dem Flurstück 1061 der Gemarkung Steinbach ab.

Im Rahmen der weiteren Planung wurde der Waldausgleich überarbeitet, da trotz intensiver Bemühungen über die 6.740 m² (Flst.Nr. 678) hinaus, keine geeigneten Flächen für Aufforstungen gefunden werden konnten. Die Änderungen sind im Deckblatt zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Waldausgleich eingearbeitet. Die aktualisierte Planung sieht folgende Maßnahmen zum erforderlichen Waldausgleich vor:

- Ersatzaufforstungen von rund 6.740 m² auf der südlichen Teilfläche des Flurstücks Nr. 678, Gemeinde Mudau, Gemarkung Steinbach

- Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zum Umbau labiler/naturferner Fichtenbestände mit dem Ziel der aktiven Begründung eines „standortgerechten und naturnahen Waldes (Eichen-Sekundärwald)“ auf fünf Teilflächen auf insgesamt 8,5 ha:
 - Flurstück Nr. 4927, Distrikt „Stöckelberg“, Gemarkung Buchen, 3,1 ha
 - Flurstücke der Nrn. 13854 bis 13856, Distrikt „Stöckelberg“, Gemarkung Hettingen, 1,0 ha
 - Flurstück Nr. 18154, Distrikt „Rimschlein“, Gemarkung Götzingen, 1,9 ha
 - Flurstück Nr. 13216, Distrikt „Gr. Wald Hardheimer Weg re Alth. Grenze“, Gemarkung Hettingen, 0,9 ha
 - Flurstück 13492, Distrikt „Stöckig westliche Fläche“, Gemarkung Hettingen, 1,6 ha

Insgesamt liegt der Ausgleichsbedarf in Bezug auf den forstrechtlichen Eingriff bei 45.000 m². Der Ausgleich sollte ursprünglich zur Hälfte über Ersatzaufforstungen und zur andere Hälfte über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald erfolgen.

Für die Ersatzaufforstung auf der 6.470 m² große Teilfläche des Ackergrundstückes, Flurstück Nr. 678, Gemeinde Mudau, Gemarkung Steinbach, Gewinn Hildenberg wurde die Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturge-setz (LLG) durch die untere Landwirtschaftsbehörde mit Datum vom 11.01.2024 erteilt.

In Abstimmung zwischen der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Landwirtschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde sowie der Körperschaftsforstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg wurde festgelegt, die verbleibenden 38.260 m² an Ausgleichsbedarf über Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu erbringen. Da die Flächen dieser Maßnahmen allerdings nur mit dem Faktor 0,5 anrechenbar sind, werden zum Ausgleich durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen insgesamt 76.520 m² benötigt. Eine genehmigte Ökokontomaßnahme im Gebiet der Stadt Buchen umfasst Maßnahmen mit der Bezeichnung „Umwandlung von Wirtschaftswald in naturnahe standorttypische Waldgesellschaften“. Hiervon werden fünf Maßnahmen mit einer Fläche von insgesamt 8,5 ha zum Waldausgleich zugeordnet (vgl. o. g. Maßnahmen). Die Stadt Buchen als Flächeneigentümerin stimmt der Durchführung der Maßnahmen zu. Es verbleibt ein Überschuss von 8.480 m², welche anderweitig anrechenbar sind.

Die Körperschaftsforstdirektion hat das geänderte Konzept zum Waldausgleich geprüft und die Nebenbestimmungen mit Schreiben vom 11.06.2024 neu formuliert bzw. angepasst. Die Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer IV.10 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen. Den Belangen der Körperschaftsforstdirektion wurde demnach Rechnung getragen. Der durch das Vorhaben Deponieerhöhung bedingte forstrechtliche Eingriff ist mit den vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Höhere Raumordnungsbehörde

Das Referat 21 - Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz beim Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit E-Mail vom 19.06.2023 Stellung zur geplanten Deponieerhöhung genommen.

Es wurde mitgeteilt, dass die Fläche im Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsfläche Gewerbe sowie als Deponiestandort dargestellt ist. Darüber hinaus ist der Bereich Bestandteil eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik, welchem eine besondere Standorteignung für Dienstleistungen im räumlichen Umfeld des dort ansässigen Zentrums für Entsorgung und Umwelttechnologie zugrunde liegt. Aus einer durchgeführten Standortalternativenprüfung geht die Deponie Sansenhecken als bestgeeigneter Standort zur Schaffung von Deponiekapazitäten im Neckar-Odenwald-Kreis hervor. Die Darstellungen sind aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar, dem Vorhaben stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) hat mit Schreiben vom 06.06.2023 zum Verfahren Stellung genommen.

Geotechnik

Das LGRB teilte im Rahmen der Stellungnahme mit, dass es davon ausgeht, dass sowohl für den Endzustand als auch für die Zwischenbaustände der Deponie rechnerische Standsicherheitsnachweise für die geplanten Böschungen erbracht wurden. Beim Erörterungstermin am 14.11.2023 konnte durch die Antragstellerin klargestellt werden, dass die Nachweise für die Standsicherheit der Böschungen in Anlage 4 der Antragsunterlagen zu finden sind. Die rechnerischen Nachweise werden in Kapitel 5.5 der Anlage 4 geführt.

Weiterhin sind die Anforderungen der Deponieverordnung einschlägig. Entsprechend Anhang 5 Ziffer 4 Nr. 7 Deponieverordnung muss der Deponiekörper in sich selber und in Bezug zu seiner Umgebung in allen Verfüllzuständen standsicher sein. Der Betrieb einer Deponie ist demnach nur zulässig, wenn die Standsicherheit gewährleistet ist.

Die Anforderungen an die Standsicherheit wurden als Nebenbestimmung (siehe Ziffer 4) konkretisiert.

Grundwasser

Nach den Vorgaben der Deponieverordnung war – unabhängig von der geplanten Deponieerhöhung – die Festlegung von Auslöseschwellen sowie die Anpassung des Grundwasseruntersuchungsprogramms erforderlich.

Das LGRB hat sich bereits mit Schreiben vom 31.08.2022 sowie in ergänzenden E-Mails vom 15.12.2022 und 07.03.2023 zum erforderlichen Auslöseschwellenkonzept geäußert.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 08.05.2023 eine Anordnung zur Festlegung von Auslöseschwellen sowie die Anpassung des Grundwasseruntersuchungsprogramms (Az. RPK542-8914-81/4/1) erlassen.

Aus bodenkundlicher, rohstoffgeologischer und bergbehördlicher Sicht wurden seitens des LGRBs keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert.

Stadt Buchen

Die Stellungnahme der Stadt Buchen erfolgte mit Schreiben vom 05.10.2023. Von Seiten der Stadt Buchen wurden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben vorgebracht. Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in der Sitzung am 24.07.2023 über die geplante Deponieerhöhung beraten und dieser mehrheitlich zugestimmt.

VII.4.6 Beteiligung der Öffentlichkeit – Private Einwendungen

Bei einer Informationsveranstaltung am 20.07.2023 wurden bereits einzelne Forderungen erhoben. Im Rahmen des Verfahrens wurden mit Schreiben vom 19.09.2023 fristgerecht Einwände von Anwohnern und Eigentümern „Am Kaltenberg“ und „Am Weidenbaum“ gegen das Vorhaben erhoben.

Die einzelnen Punkte wurden teilweise als Einwand, als Forderung oder als Einspruch bezeichnet. Im Rahmen der Abarbeitung der einzelnen Punkte durch die Antragstellerin, die Ingenieurbüros und der Erörterung im Rahmen des am 14.11.2023 stattgefundenen Erörterungstermins wurden diese nummeriert, strukturiert und inhaltlich behandelt.

Nachfolgend wird insbesondere auf die Aspekte eingegangen, die in den Einwendungen angesprochen wurden. Die vorgebrachten Einwendungen sind in *kursiver* Schrift aufgeführt. Gleiches gilt für Ergänzungsfragen im Rahmen der Erörterung. Auf Basis der Stellungnahme der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen, welche auch beim Erörterungstermin einzeln erörtert wurden, erfolgt im Folgenden die Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde.

Einwendung E1:

Die Abfallschlüssel sollen begrenzt und nicht (wie am 14.06.2023 geschehen) erweitert werden.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde das Thema aufgegriffen und detailliert besprochen. In diesem Zuge gab es bezüglich der Zulassung von Abfallschlüsseln noch

folgende, weitergehende Fragestellungen / offene Punkte, die ebenfalls abgearbeitet wurden:

- a) *Es besteht die Sorge, dass im Nachgang der Deponieerweiterung „unerwünschte“ Abfallschlüssel, beispielsweise mit Belastungen o. ä. zugelassen werden.*
- b) *Es wird die Frage aufgeworfen, ob eine Erweiterung der Abfallschlüssel ohne Beteiligung / Information der Anwohner erfolgen kann, und - falls ja - ob es Möglichkeiten einer Informationspflicht gegenüber den Anwohnern gibt.*
- c) *Es besteht die Besorgnis, dass der Druck, weitere Abfallschlüssel zuzulassen, grundsätzlich steigt, da es weniger Deponieraum gibt.*
- d) *Es wird die Unsicherheit moniert, welche belasteten Abfälle in Zukunft kommen könnten und wodurch die Anwohner ggfs. beaufschlagt werden könnten (höhere Immissionen).*

In den Antragsunterlagen zum laufenden Planfeststellungsverfahren war der bisher zugelassene Abfallartenkatalog zunächst nicht enthalten. Daher wurde dieser, in Absprache mit der Planfeststellungsbehörde, den Antragsunterlagen mit Datum vom 14.06.2023, nachträglich beigelegt. Im Rahmen der Deponieerhöhung erfolgt keine Erweiterung der bisher zugelassenen Abfallschlüssel. Der Abfallartenkatalog für die Deponie in Buchen wurde letztmalig am 16.01.2009 angepasst.

Jede Deponie verfügt über einen zugelassenen Abfallartenkatalog, aus dem die zugelassenen Abfallarten mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung hervorgehen. Je nach (deponiebautechnischer) Ausstattung der Deponie bzw. Deponieklasse ist dieser mehr oder weniger umfangreich. Neben der Abfallart müssen bei der Ablagerung auch die jeweiligen Zuordnungskriterien der Deponieverordnung eingehalten werden (vgl. § 6 und Anhang 3 Nr. 2 DepV) und dieser vom Abfallerzeuger vor der Anlieferung auf die Deponie nachgewiesen werden.

Als Deponiebetreiber und in diesem Fall öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger besteht auch eine gesetzliche Entsorgungspflicht, wodurch ein gewisses Angebot an Abfallarten vorgehalten werden muss. Derzeit sind die grundsätzlich genehmigungsfähigen Abfallschlüssel (überwiegend mineralische Abfälle) für eine DK-II Deponie bei der

Deponie Sansenhecken zugelassen. Im Erörterungstermin hat die Antragstellerin darüber informiert, dass eine Erweiterung des Positivkatalogs derzeit nicht angestrebt wird.

Sollte es dennoch zu einer Erweiterung des zugelassenen Abfallartenkatalogs kommen, ist im Einzelfall durch die Planfeststellungsbehörde über das abfallrechtliche Verfahren zu entscheiden. I. d. R. ist kein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, da die Hinzunahme eines Abfallschlüssels nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) regelmäßig keine wesentliche Änderung darstellt, durch die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten sind (vgl. § 35 Abs. 3 bzw. 4 KrWG). Inwiefern die Deponiebetreiberin, die Öffentlichkeit über geplante Änderungen diesbezüglich informieren bzw. beteiligen möchte, bleibt ihr vorbehalten.

Wie bereits erläutert, können nur Abfallschlüssel durch die Planfeststellungsbehörde zugelassen werden, für die die technische Ausstattung der Deponie geeignet und ausreichend ist. Darüber hinaus gelten für den Deponiebetreiber weitere Anforderungen an die Deponierung (vgl. Anhang 5 Nr. DepV).

Dem Vorschlag konnte somit nicht entsprochen werden, die Fragen wurden beantwortet (siehe auch Niederschrift zum Erörterungstermin).

Einwendung E2

E2.1 Der Lärmpegel sowie die Staubbelastung durch Bagger und LKW würden mit zunehmender Erhöhung der Deponie steigen.

Lärm

Die Beurteilung, ob Immissionsrichtwerte in Bezug auf Lärm überschritten werden oder eingehalten sind, erfolgt auf Grundlage der TA Lärm. Die TA Lärm konkretisiert den Stand der Technik hinsichtlich Lärm und dient als Erkenntnisquelle für die Messung, Prognose und Beurteilung im Rahmen von Schallimmissionsprognosen. Sie legt - abhängig von der Gebietsart und der Tages- oder Nachtzeit - die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte fest (TA Lärm- Ziffer 6.1). In einem reinen Wohngebiet z. B. sind die Immissionsrichtwerte und somit auch die zulässige Lärmbelastung wesentlich

niedriger als in einem Gewerbegebiet. Daneben gibt es noch Richtwerte für seltene Ereignisse, die gebietsunabhängig und etwas höher sind.

Werden diese eingehalten, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sichergestellt ist.

Durch das Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine und Jud wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Das Gutachten ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Bei der Berechnung wurden jeweils alle relevanten Schallquellen der Anlagen auf dem Betriebsgelände (Fahr- und Lieferverkehr, Baumaschinen usw.) erfasst und in die Beurteilung mit einbezogen.

Insgesamt wurden neun Immissionsorte (nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung) festgelegt und deren Schutzbedürftigkeit entsprechend der TA Lärm bestimmt. Hier wurden Richtwerte entsprechend eines Industriegebietes von tags und nachts 70 dB(A) sowie eines Dorf- und Mischgebietes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) herangezogen. Für alle Gebiete gilt, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den Tagrichtwert nicht mehr als 30 dB(A) und den Nachtrichtwert nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Im Gutachten wurden insgesamt vier Szenarien betrachtet:

Regelbetrieb – aktuelle Topographie / derzeitige Befüllung

Durch die Prognoseberechnungen konnte nachgewiesen werden, dass im Regelbetrieb an den maßgeblichen Immissionsorten im Industriegebiet Beurteilungspegel bis 59 dB(A) tags und bis 17 dB(A) nachts auftreten. An den umliegenden Gehöften wurden Beurteilungspegel bis 37 dB(A) tags und < 10 dB(A) nachts errechnet.

Seltenes Ereignis – aktuelle Topographie / derzeitige Befüllung

Während des möglichen Brecherbetriebes treten an den maßgeblichen Immissionsorten im Industriegebiet Beurteilungspegel bis 64 dB(A) tags und bis 17 dB(A) nachts auf. An den umliegenden Gehöften kommt es zu Beurteilungspegeln bis 46 dB(A) tags und < 10 dB(A) nachts.

Regelbetrieb – Topographie Endausbau

An den maßgeblichen Immissionsorten im Industriegebiet treten im Regelbetrieb Beurteilungspegel bis 59 dB(A) tags auf. An den umliegenden Gehöften ist mit bis zu 46 dB(A) tags zu rechnen. Durch die geplante Höhenentwicklung wird der Schall des Biomasseheizkraftwerks zusätzlich abgeschirmt, so dass im Nachtzeitraum an allen genannten Immissionsorten mit Beurteilungspegeln <10 dB(A) zu rechnen ist.

Seltenes Ereignis – Topographie Endausbau

Beim Einsatz des Brechers treten an den maßgeblichen Immissionsorten im Industriegebiet Beurteilungspegel bis 59 dB(A) tags und <10 dB(A) nachts auf.

An den umliegenden Gehöften kommt es zu Beurteilungspegeln bis 46 dB(A) tags und < 10 dB(A) nachts.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden sowohl im Regelbetrieb als auch bei seltenen Ereignissen (Brechereinsatz) tags und nachts eingehalten. Ebenso eingehalten wird die Forderung der TA Lärm, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen.

Die Beurteilungspegel durch den Betrieb liegen in beiden Situationen mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten, so dass die Vorbelastung gemäß dem „Irrelevanz-Kriterium“ nicht detailliert zu betrachten war.

Beim Erörterungstermin wurden folgende Fragen zur Thematik Lärm aufgeworfen:

- a) *Ist die schalltechnische Untersuchung anhand von Messungen oder Berechnungen erfolgt?*
- b) *Wurde ein vorhandener Erdwall mit einberechnet?*
- c) *Inwieweit wurden Wind bzw. Windrichtungen berücksichtigt?*
- d) *Warum wurde auf dem Deponiegelände und nicht im Bereich Kaltenberg gemessen?*

Die aufgeworfenen Fragestellungen konnten durch den Vertreter des Ing.-Büro Heine und Jud im Erörterungstermin beantwortet werden.

In die Bearbeitung einer schalltechnischen Untersuchung fließen teils rechnerische, teils messtechnische Angaben ein. Teilweise gibt es vorhandene Literatur, aus der Schallquellen z. B. für ein LKW-Fahrweg verwendet werden.

Für die Berechnung wurden Landesvermessungsdaten für die aktuelle Topographie verwendet und die künftige Topographie (Planung) darübergelegt. Durch das verwendete Raster in 1 m-Schritten sollte ein Erdwall – sofern vorhanden – erfasst worden sein.

Bei der Berechnung nach TA Lärm wurde das Verfahren nach DIN ISO9613 angewandt. Eine Berücksichtigung des Windes ist erfolgt, es wurde mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen gerechnet. Meteorologische Korrekturen bei beispielsweise häufigem Gegen- und Seitenwind waren nicht erforderlich.

Eine Messung im Bereich Kaltenberg fand im Rahmen der Vorhabenplanung nicht statt. Für eine Messung im Bereich Kaltenberg hätte zu diesem Zeitpunkt auf dem Deponiegelände der Betrieb aller bei der Berechnung berücksichtigten Anlagen, Fahrzeuge usw. stattfinden müssen. Der Einfluss externer Quellen (u. a. Straßen) hätte ebenso entsprechend Berücksichtigung finden müssen. Daher ist es in der Regel üblich, eine Prognoserechnung mit entsprechenden Randbedingungen durchzuführen.

Anhand der Ausführungen konnte der Einwand und die Fragen beantwortet werden.

Staub

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Staubemissionen und -immissionen des geplanten Vorhabens ermittelt. Hierbei wurden konservative Annahmen („Worst-Case-Betrachtung“) getroffen, so dass tatsächlich von geringeren Emissionen und Immissionen auszugehen sein wird. Aufgrund dessen ist Folgendes festzustellen:

Für die Beurteilung von Luftschadstoffen, hierunter fällt auch Staub, ist die TA Luft anzuwenden. Durch das Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG (iMA) wurde im Rahmen der Planung ein Staubimmissionsgutachten erstellt.

Entsprechend Nr. 4.6.2.6 TA Luft (2021) sind zunächst Beurteilungspunkte an Orten festzulegen, an denen die mutmaßlich höchste Gesamtbelastung für nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgüter zu erwarten ist.

Durch die fortschreitende Entwicklung des Deponiekörpers werden die Emissionen im kompletten Einbauzeitraum in unterschiedlichen Bereichen freigesetzt. Die Deponie

ist in verschiedene Einbauabschnitte gegliedert. Die Einbauabschnitte X und XI weisen die kleinste räumliche Distanz zu den benachbarten Beurteilungspunkten auf, so dass für diese Einbauabschnitte die höchsten Immissionsbeiträge an den Immissionsarten zu erwarten sind.

Da die Emissionen in geringer Höhe freigesetzt werden, sind die Immissionen in größeren Entfernungen vergleichsweise gering, so dass die vom Gutachter gewählten acht Beurteilungspunkte ausreichen und im Rahmen der Beurteilung betrachtet wurden.

Staubemissionen entstehen auf der Deponie durch den Umschlag von Abfällen, Fahrzeugbewegungen, Dieselmotoren und Windabwehungen von Einbauflächen.

Im Rahmen der Beurteilung werden zunächst die sog. Bagatellmassenströme berechnet. Sofern diese eingehalten werden, ist die Bestimmung der Immissionskenngröße nicht erforderlich (Tabelle 7 zu Ziffer 4.6.1.1 TA Luft).

Die Berechnungen zeigten, dass die Emissionsmassenströme für $PM_{2,5}$, PM_{10} und Gesamtstaub die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft (2021) überschreiten. Somit waren die Immissionskenngrößen für $PM_{2,5}$, PM_{10} und Staubbiederschlag mittels Ausbreitungsrechnung zu ermitteln.

Gemäß Nr. 4.2.1 der TA Luft (2021) sind folgende Immissionswerte einzuhalten, damit der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt ist:

1. Jahresmittelwert der Partikelkonzentration PM_{10} : $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$
2. Konzentration, die pro Jahr von 35 Tagesmittelwerten der Partikelkonzentration (PM_{10}) überschritten wird: $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$
3. Jahresmittelwert der Partikelkonzentration $PM_{2,5}$: $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Darüber hinaus ist in Nr. 4.3.1.1 der TA Luft ein Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und Nachteilen festgelegt:

1. Jahresmittelwert des Staubbiederschlags: $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$

Bei Einhaltung der Irrelevanzschwellen ist gemäß Nr. 4.1 der TA Luft davon auszugehen, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. In der Praxis bedeutet dies, dass die Vorbelastung und Gesamtbelastung für diejenigen Schadstoffe, deren Zusatzbelastung die Irrelevanzschwelle einhält, nicht ermittelt werden muss. Überschreitet der Immissionsbeitrag die Irrelevanzschwelle, so ist zu prüfen, ob die aus der Vorbelastung und der anlagenbedingten Zusatzbelastung ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte einhält.

Durch das Gutachten wurde nachgewiesen, dass die PM₁₀-, PM_{2,5}- und Staubbiederschlags-Immissionen für beide betrachteten Einbauabschnitte die Irrelevanzschwelle nach Nrn. 4.1, 4.2.2 (3,0 % für PM₁₀ und PM_{2,5}) und Nr. 4.3.1.2 (10,5 mg/m²*d für Staubbiederschlag) der TA Luft (2021) unterschreiten. Die Berechnungen berücksichtigen u. a. die Annahme, dass statt der in Big-Bags angelieferten, gefährlichen KMF/Asbest-Abfälle nicht gefährliche Abfälle angeliefert und eingebaut werden können, was insgesamt zu größeren Gesamtstaubimmissionen führt. Insgesamt kann nach Nr. 4.1 Buchstabe c) der TA Luft (2021) davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Die Ermittlung der Vorbelastung und Gesamtbelastung konnte somit entfallen.

Folgende Fragen / Nachfragen wurden beim Erörterungstermin durch die Einwender zur Thematik Staub gestellt und entsprechend beantwortet:

- a) *Warum müssen die Belastungen nicht kumuliert werden, wenn das Biomasseheizkraftwerk Buchen (BKO) sowie die Deponieerhöhung jeweils unter der Bagatellgrenze liegen?*
- b) *Inwieweit wurden Windverhältnisse berücksichtigt?*
- c) *Wurden spezielle Wetterlagen berücksichtigt?*
- d) *Wie fließen die unterschiedlichen Höhen bei der Einbauphase in die Berechnung ein?*
- e) *Wie ist die Formulierung der TA Luft „Die immissionsschutzrechtliche Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen soweit als möglich zu minimieren ist dynamisch. Sie hat den fortentwickelnden Stand der Technik zu berücksichtigen.“ zu verstehen?*
- f) *Wie kann die tatsächliche Belastung festgestellt werden?*

Zu a)

Wie bereits erläutert, wird zunächst der Bagatellmassenstrom und im Nachgang, sofern dieser überschritten ist, die Irrelevanzschwelle betrachtet. Es handelt sich hierbei um unterschiedliche Begrifflichkeiten. Der Bagatellmassenstrom betrachtet die Emmissionsseite – also was von einer Anlage ausgeht.

Die Irrelevanzgrenze betrachtet die Immissionsseite – welche Beaufschlagung an den Immissionsorten ankommt.

Gemeint ist hier die Irrelevanzgrenze. Da der Beitrag durch die Deponieerhöhung unterhalb dieser Irrelevanzgrenze liegt wäre dieser nicht mehr messbar.

Würde die Irrelevanzgrenze durch die Deponieerhöhung überschritten werden, was nachweislich nicht der Fall ist, wäre die Vor- und Gesamtbelastung zu berücksichtigen gewesen, wozu u.a. auch das Biomasseheizkraftwerk Buchen gezählt hätte.

Zu b)

Anhand der im Erörterungstermin gezeigten Windrichtungsverteilung (direkt an der Deponie gemessen) wurde erläutert, dass der Wind hauptsächlich aus Südwest in Richtung Nordost weht. Bei Hochdruckwetterlagen kommen Winde aus nordöstlichen Richtungen vor.

Berücksichtigt wurde eine mittlere Verteilung mit überwiegendem Wind aus Südwest. Neben der Windverteilung wurden bei der Ausbreitungsrechnung auch die Windgeschwindigkeiten, Turbulenzzustände und weitere Punkte berücksichtigt.

Zu c)

Eine Berücksichtigung von Extremwetterlagen (häufiger Regen, Stürme usw.) erfolgt bei der Ermittlung von mittleren Verhältnissen (wie zuvor beschrieben) nicht. Nach Vorgabe der insofern maßgeblichen VDI-Richtlinie muss ein sog. „Repräsentatives Jahr“ ermittelt werden.

Zu d)

Die unterschiedlichen Höhen in der Einbauphase wurden berücksichtigt. Beim Einbau in einem überhöhten Bereich hat die Staubverteilung einen längeren Weg, da sich die Stromlinien dem Deponiekörper anpassen. Außerdem erzeugt der Deponiekörper eine gewisse vertikale Turbulenz, wodurch sich die Staubfahne mehr vertikal ausdehnt.

Beide Effekte bewirken eine stärkere Verdünnung, was bedeutet, dass die Ausbreitung von Staub bei ebenerdiger Einbauhöhe ungünstiger ist.

Zu e)

Bei der TA Luft handelt es sich, wie bereits erläutert, um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt ihres Erlasses abbildet. Die Grenzwerte der TA Luft können, sofern erforderlich, angepasst werden. Dies erfolgt in der Regel, sobald neue Vorgaben hinsichtlich der besten verfügbaren Techniken durch die EU verabschiedet werden. Die letzte Änderung mit Anpassung von Grenzwerten erfolgte im Jahr 2021. Bei zukünftigen Änderungen der TA Luft würden ggfs. bestehende Zulassungsentscheidungen bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

Zu f)

Die Planfeststellungsbehörde erläuterte, dass auf Grund der Ergebnisse im Staubgutachten zunächst keine Messungen vorgesehen werden. Die Vorhabenträgerin hat bei der Erstellung des Staubgutachtens die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, insb. die TA Luft berücksichtigt (vgl. Beschreibung des durchgeführten Berechnungsverfahrens unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Luft).

Anhaltspunkte dafür, dass die durchgeführten Berechnungen nicht den fachlichen oder rechtlichen Vorgaben entsprechen, bestehen nicht.

Im Ergebnis werden durch die Änderung der Betriebsweise (Deponieerhöhung) im Vergleich zum bisherigen Betrieb zwar teilweise geringfügige Erhöhungen in Bezug auf die relevanten Lärm-/ und Staubwerte erwartet, die in der TA Lärm und TA Luft vorgeschriebenen Grenzwerte werden jedoch auch im zukünftigen Deponiebetrieb sicher eingehalten. Daher besteht kein Bedarf, die tatsächliche Belastung durch Messungen zu überprüfen.

Ergänzend werden in diesem Planfeststellungsbeschluss verschiedene Nebenbestimmungen (siehe Kapitel IV.3 und IV.4) aufgenommen, die die Einhaltung der in den Gutachten/Antragsunterlagen zugrunde gelegten Immissionsrichtwerten der TA Luft und TA Lärm im zukünftigen Deponiebetrieb sicherstellen.

Zudem behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, bei Bedarf (z. B. bei dauerhafter offensichtlicher Staubemissionen oder bei wiederholten Lärmbeschwerden) die Vorhabenträgerin zur Erstellung eines Staub-/ bzw. Lärmessgutachtens zu verpflichten (§ 26 BImSchG); hierbei wären dann konkrete Messungen durchzuführen.

Die Fragen und Einwände sind damit beantwortet.

E2.2 Der beschriebene Wald liege nicht in Richtung der in direkter Nähe gelegenen Siedlungen Am Kaltenberg / Am Weidenbaum. Der Staubfilter in diese Richtung sei nicht gegeben.

Eine Bewaldung wurde bei den Berechnungen im Staubimmissionsgutachten nicht angenommen. Die Einhaltung der Irrelevanzgrenze (s. E 2.1) wurde dennoch nachgewiesen. Nach nochmaliger Prüfung der Unterlagen im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen, kam die Vorhabenträgerin zu dem Ergebnis, dass der entsprechende Satz im UVP-Bericht S. 33 (Schutzgut Klima) missverständlich formuliert ist. Es sollte sich hier um die grundsätzliche Feststellung handeln, dass ein Wald als „Bremse“ für Wind und somit auch für Staub dienen kann.

Beim Erörterungstermin wurde bemängelt, dass in den Gutachten dennoch teilweise von großflächigem Wald gesprochen werde. Man erwarte von fachlicher Seite, dass Formulierungen in Gutachten den Tatsachen vor Ort entsprechen. Die Unterlagen würden schließlich zur Entscheidungsfindung beitragen.

Bei den im Rahmen des Verfahrens vorgelegten Antragsunterlagen gibt es unterschiedliche Herangehens- /Betrachtungsweisen, die man unterscheiden muss. Der UVP-Bericht beschreibt die Gesamtwirkung eines Vorhabens auf die Gesamtraumschaft. Es wird grundsätzlich ausgeführt, dass Blatt,- Strauch,- und Baumwerk gewisse Wirkungen haben können.

Die Berechnung der Staubimmissionen erfolgt dagegen kleinräumiger, in Bezug auf die jeweiligen Beurteilungspunkte. Ob Flächen bewaldet sind oder nicht, findet keinen Eingang in die Berechnung. Die zulässigen Werte werden trotzdem nachweislich eingehalten.

Die Frage wird damit beantwortet.

E2.3 Die Einlagerung ziehe automatisch offene, nicht abgedeckte Flächen nach sich. Durch diese offenen Flächen nehme die Staubimmission in entsprechendem Maße zu. Die Frage sei, ob diese Situation bei der künftigen Einlagerung, wenn es in die Umsetzung der Deponieerweiterung gehe, Bestand habe.

Offene Einbauflächen sind für die Staubentwicklung nicht entscheidend, dies wurde im Staubimmissionsgutachten und beim Erörterungstermin ausführlich erläutert. Entscheidend und damit primär zu berücksichtigen sind Vorgänge, die mit dem Abkippen und dem Einbau verbunden sind.

Bei der Berechnung im Gutachten wurde als Worst-Case-Ansatz angenommen, dass die beiden betrachteten Einbauabschnitte gleichzeitig verfüllt werden und gleichzeitig die Herstellung der Oberflächenabdichtung erfolgt. In technischer Hinsicht kann diese Betriebsweise / Umsetzung gar nicht gleichzeitig erfolgen. Trotz dieser konservativen Berechnung liegen die Grenzwerte noch unterhalb der Irrelevanzgrenze (vgl. E 2.1).

Zusätzlich werden Maßnahmen zur Staubminimierung im Betriebsablauf umgesetzt, welche durch die Nebenbestimmungen festgelegt wurden.

Der Einwand wurde erörtert und die Frage beantwortet.

E2.4 Es stelle sich die Frage, wie breit eine Waldfläche Richtung der direkt angrenzenden Siedlungen Am Kaltenberg/Am Weidenbaum sein müsse, um die beschriebenen Schutz- und Ausgleichsfunktionen erbringen zu können. Eine Staub- und Schadstofffilterfunktion werde nur gewährleistet, wenn die zu pflanzende Baumreihe analog zur Deponiehöhe mitwachse, so dass die finale Baumhöhe der finalen Verfüllhöhe entspreche. Derzeit gebe es tatsächlich in Richtung Am Kaltenberg/Am Weidenbaum nur teilweise eine Baum- und Strauchreihe, welcher keine Schutzwirkung für die unmittelbaren Nachbarn zugesprochen werden könne. Die beschriebene Großflächigkeit beziehe sich in keiner Weise auf die beiden o.g. direkt vor Ort befindlichen Siedlungen.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass eine mitwachsende Baumreihe nicht das entscheidende Kriterium für eine mögliche Schutz- und Staubfilterfunktion ist. Auf eine solche Filterfunktion kommt es nach dem Ergebnis des Staubimmissionsgutachtens

nicht entscheidend an, da auch unter Berücksichtigung des Worst-Case-Ansatzes (Modellierung ohne Baumreihe), die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Funktion einer mitwachsenden singulären Baumreihe ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Die Vorgabe bzgl. der Breite der Waldfläche als Schutz- und Ausgleichsfunktion ergibt sich aus den naturschutzfachlichen Vorgaben.

Die Frage wurde damit beantwortet.

E2.5 Es finde wieder der Bezug auf die Aussage „Gegenüber Immissionsbelastungen sei das Gebiet auch aufgrund der bedeutenden Leistungsfähigkeit der lokalen Waldflächen im Untersuchungsraum von geringer Empfindlichkeit“ statt. Richtung der Siedlungen Am Kaltenberg / Am Weidenbaum sei das faktisch nicht gegeben.

Beim Erörterungstermin sowie im Rahmen der schriftlichen Ausführungen zur Einwendung E2.2 dieser Entscheidung wurde ausführlich dargelegt, wie die Berechnungen im Rahmen eines Staubgutachtens nach TA Luft durchzuführen sind. Die einzelnen Schritte wurden detailliert beschrieben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher auf diesen Punkt verwiesen.

E2.6 Das Staubgutachten sei nach den Unterlagen auf Basis von Ausbreitungsrechnungen erstellt. Es stelle sich die Frage, wie im laufenden Betrieb sichergestellt werde, dass Grenzwerte eingehalten werden. Außerdem stelle ich die Frage, welche Werte die Bezugsgrößen als Basiswert darstellen, wenn im Vorfeld keine Dokumentation zu Ausgangswerten erfolgt sei.

Beim Erörterungstermin sowie im Rahmen der schriftlichen Ausführungen zur Einwendung E2.1 dieser Entscheidung wurde ausführlich dargelegt, wie die Berechnungen im Rahmen eines Staubgutachtens nach TA Luft durchzuführen sind. Die einzelnen Schritte wurden detailliert beschrieben.

Die Einwendung wurde behandelt und beantwortet.

E2.7. Laut den Berechnungen in den Gutachten, würden Grenzwerte überschritten werden.

E2.7.1 Auszug aus den Unterlagen: „Die Berechnungen von iMA zeigen, dass die Emissionsmassenströme für PM_{2,5}, PM₁₀ und Gesamtstaub die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft (2021) überschreiten. Somit sind die Immissionen für PM_{2,5}, PM₁₀ und Gesamtstaub zu ermitteln.

Die Überschreitung der Bagatellmassenströme als Emissionsgröße ist nicht gleichzusetzen mit der Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

Bei der Ermittlung der Bagatellmassenströme werden die Emissionen, das heißt in diesem Fall die Luftschadstoffe, direkt an der Anlage betrachtet. Sofern der Bagatellmassenstrom überschritten ist, führt dies dazu, dass in einem weiteren Schritt die Ermittlung der Immissionen und der Vergleich mit den Immissionsrichtwerten durchzuführen sind. Die Betrachtung der Immissionen erfolgt an den festgelegten Immissionsorten.

Dies wurde im vorliegenden Gutachten berücksichtigt und berechnet mit dem Ergebnis, dass die PM₁₀-, PM_{2,5}- und Staubniederschlags-Immissionen die Irrelevanzschwelle nach Nrn. 4.1 4.2.2 und Nr. 4.3.1.2 der TA Luft (2021) in beiden betrachteten Einbauabschnitten unterschreiten, so dass nach Nr. 4.1 Buchstabe c) der TA Luft (2021) davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen an den Immissionsorten durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Die Ermittlung der Vorbelastung und Gesamtbelastung konnte somit entfallen.

Dem Einwand konnte damit abgeholfen werden.

E2.7.2 Auszug aus den Unterlagen: „davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Die Ermittlung der Vorbelastung und Gesamtbelastung kann somit entfallen“.

Nach Nr. 4.1 TA Luft kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden, sofern der Immissionsbeitrag einer Anlage die Irrelevanzschwelle unterschreitet. Im Gutachten wurde die Unterschreitung dieser Schwelle nachgewiesen. Weitergehende Berechnungen sind daher nicht erforderlich.

Beim Erörterungstermin sowie im Rahmen der schriftlichen Ausführungen zur Einwendung E2.1 dieser Entscheidung wurde ausführlich dargelegt, wie die Berechnungen im Rahmen eines Staubgutachtens nach TA Luft durchzuführen sind. Die einzelnen Schritte wurden detailliert beschrieben. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird daher auf diesen Punkt verwiesen.

Die Einwendung wurde behandelt.

Einwendung E3

E3.1 Es solle Höhe vermieden werden, ca. 15 m tiefer als geplant. Auf der Präsentation der AWN (Ansicht vom Kaltenberg 2) ergäbe sich der zu erwartende Hügel schön niedrig. Je weiter man sich entferne, desto höher ergäbe sich die Höhe auf den Fotos.

Der vorhandene Standort der Deponie soll optimal genutzt werden. Aus diesem Grund wurde die Böschungsprofilierung entsprechend gestaltet. Vorteil ist, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Standort ggfs. erschlossen werden muss bzw. der Flächenverbrauch hierfür erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich wird.

Im Rahmen des Erörterungstermins wurde zu diesem Punkt noch die Frage aufgeworfen, nach welchen Erwägungen / Gesichtspunkten die Ansichten in den Antragsunterlagen und den Präsentationen gewählt wurden. Nach Ansicht der Einwender wäre eine Ansicht von Richtung Walldürn oder Mosbach kommend sinnvoll gewesen, um sich die spätere Ansicht besser vorstellen zu können. Je weiter entfernt die Punkte gewählt würden, desto höher würde die Ansicht erscheinen.

Bei der Planung wurde für die Ansichten ein Radius um die Deponie gezogen. Hierbei wurden verschiedene Punkte, u. a. der Bereich Kaltenberg sowie das Verwaltungsgebäude der Antragstellerin, für eine Perspektive ausgewählt.

Die Einwendung wurde behandelt.

E3.2 Die Abendsonne –vor allem im Winter – würde früher wegfallen.

Im Nahbereich von Aufschüttungen sind Verschattungen am intensivsten zu erwarten. Im Rahmen der Planung wurde daher ein entsprechendes Gutachten erstellt. Die Betrachtung erfolgte an den nächstgelegenen Punkten außerhalb des Deponiegeländes im direkten Umfeld der Deponie. Bei den betrachteten Punkten handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es galt zu prüfen, ob die Besonnungsverhältnisse so stark eingeschränkt werden, dass sich die Wuchsbedingungen ändern. Ein weiterer Punkt wurde direkt östlich der Deponie, am Rand der anschließenden agrarischen Nutzfläche festgelegt. Ausgehend von einer berechneten Erhöhung des Deponiekörpers von 12 Grad gegenüber der Horizontalen, ist an diesem Punkt von einer zusätzlichen Beschattung von einer Stunde auszugehen.

Selbst bei einer Übertragung auf die westlich gelegenen Höfe und des durch den größeren Abstand verminderten Höhenwinkels (unter 10 Grad) ist von einer zusätzlichen Beschattung von weniger als einer Stunde auszugehen.

Grenz- oder Beurteilungswerte für Besonnungszeiten gibt es nicht. Für Wohnnutzungen gibt es sog. Orientierungswerte (vgl. DIN EN 17037), welche davon ausgehen, dass z. B. im Winterhalbjahr ein Wohnraum für mindestens 1,5 Stunden direkt besonnt sein soll. Beurteilt wird also die Besonnungsdauer oder mögliche Besonnungsdauer ohne Bewölkung.

Die Besonnungseinschränkungen um weniger als eine Stunde am Abend werden zwar subjektiv wahrgenommen, von einer gesundheitlich relevanten Einschränkung ist jedoch nicht auszugehen.

Die Einwendung wurde behandelt.

Einwendung E4

Es sollte eine Schallschutz-/Schmutz-/Staubwand in einer Höhe von 10 m in Richtung Siedlung Am Kaltenberg / Weidenbaum installiert werden.

Die Forderung nach einer Schallschutz-/Schmutz-/Staubwand erfolgte erstmalig im Rahmen der Einwendungen. Sinn und Zweck sollte laut den Einwendern eine weitere Reduzierung / Verringerung der Immissionen sein. Abgesehen davon, dass zunächst

ein Aufstellort zu definieren wäre, an dem eine tatsächliche Wirkungsweise beurteilt werden kann, wäre diese dann nur sehr vermindert wahrnehmbar.

Bzgl. des Schalls könnte eine solche Wand, sofern Sie direkt an der Deponie aufgestellt wird, zwar einen zusätzlichen Schutz bewirken, solange der Einbau im unteren Bereich der Deponie erfolgt. Sobald der Einbau jedoch oberhalb der Wand (> 10 m) erfolgen würde, wäre keine nennenswerte Wirkung mehr zu erwarten.

Zur Verringerung der Staubimmissionen ist die Wand ebenfalls nur bedingt geeignet. Eine Buschreihe hat wegen der Strömungsgeschwindigkeiten einen deutlich höheren Effekt als eine Wand. Büsche oder niedrige Baumreihen können durchströmt werden. Dadurch wird die Windgeschwindigkeit reduziert, was dazu führt, dass auch die Staubpartikel langsamer werden und sich an den Blättern niederschlagen. Eine Wand würde überströmt werden, was dazu führen würde, dass auf der windabgewandten Seite ein Wirbel entsteht und es zu Ablagerungen kommt.

In den dem Antrag zugrundeliegenden Fachgutachten, wurde nachgewiesen, dass alle vorgeschriebenen Grenzwerte sowohl im Hinblick auf Lärm als auch auf Staub, eingehalten werden. Die Nachweise erfolgten ohne Berücksichtigung von vergleichbaren Minderungsmaßnahmen.

Daher wird die Forderung zurückgewiesen.

Einwendung E5

Die Aussage „abseits von Siedlungen“ treffe nicht zu. Die Siedlungen am Kaltenberg / Am Weidenbaum befänden sich in unmittelbarer Nähe.

Die Aussage ergibt sich aus dem UVP-Bericht zum Schutzgut Klima, Kapitel 7.8.4. An dieser Stelle des Berichtes wird eine grundsätzliche Beschreibung der umliegenden Flächen und deren Nutzung sowie der Charakterisierung vorgenommen. Die Formulierung „abseits von Siedlungen“ bezieht sich auf die Bebauungsdichte und eine damit verbundene Flächenversiegelung. Dies ist bei zwei gegenständlichen solitären Aus-siedlerhöfen nicht maßgeblich.

Die Aussage wurde klargestellt.

Einwendung E6

Anhand der Einwendung beigefügten Unterlagen (Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen, Auszug aus dem Luftbild und Auszug aus dem BImSchG) wird gezeigt, dass die Hauptwindrichtung von der Deponie zu den Wohngebäuden im Außenbereich der Stadt Buchen gerichtet ist.

Dies wurde von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Die meteorologischen Verhältnisse und die Lage der Wohngebäude wurde im Staubimmissionsgutachten der iMA Richter und Röckle GmbH & Co. KG entsprechend berücksichtigt. Der Sachverhalt wurde auch beim Erörterungstermin thematisiert.

Die Einwendung wurde geklärt.

Einwendung E7

Der von der AWN geplante Grünstreifen solle statt der angedachten 13 m auf 30 m erweitert werden, da ansonsten keine Bewaldung möglich sei.

Die Starthöhe der Bäume solle 10 m betragen, da diese so mit fortlaufender Befüllung und Erhöhung der Deponie wachsen. Die dauerhafte Pflege und Erhaltung durch die AWN sei zugesichert. Die Verfüllung solle sinnvoll von Ost nach West erfolgen, die Bepflanzung analog.

Nach den ursprünglichen Planungen im landschaftspflegerischen Begleitplan sollte die Randeingrünung der Deponie im Nordosten optimiert werden. Die, mit Blick auf die Deponieerhöhung, bestehende Lücke sollte geschlossen werden. Hierfür sollte das Gehölz mindestens 15 m breit sein, hochwachsende Bäume sollten einen großen Anteil haben. In den Antragsunterlagen wurde dies im Maßnahmenplan zum landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend dargestellt.

Nach Durchführung des Erörterungstermins wurde von der Vorhabenträgerin aufgrund der Einwendungen zu dieser Thematik (E7) nachfolgende Maßnahme abgeändert:

Im Vorfeld der Bau- und Betriebsphase im nordöstlichen Randbereich wird die Deponieringstraße nach innen verlegt. Die gewonnene Fläche (15 m breiter Streifen, ca. 2.500 m²) zwischen Zaun und neuer Ringstraße wird mittels gestuftem Bewuchs (Sträucher und Bäume) bepflanzt.

Der Bewuchs hat durch die vorlaufende Pflanzung die Möglichkeit bereits in die Höhe zu wachsen. Hierdurch entsteht unter anderem eine Sichtschutzwirkung. Die Vorhabenträgerin hat die Antragsunterlagen diesbezüglich ergänzt. Auf die Ergänzungen im Erläuterungsbericht und UVP-Bericht sowie die Ergänzung zum LBP „Deckblatt zum Waldausgleich und zum Sichtschutz“ vom 02.04.2024 nebst Maßnahmenplan (Stand 03.2024) wird Bezug genommen.

Die untere Naturschutz-, Landwirtschaftsbehörde sowie die höhere Forstbehörde haben der Vorgehensweise zugestimmt.

Es ist vorgesehen, gebietsheimische Laubbäume als große Heister (250 bis 300 cm) zum frühest möglichen Zeitpunkt zu pflanzen. Neben Gehölzen soll an den Rändern dieser Fläche zusätzliche die Pflanzung von Sträuchern erfolgen. Die Erhaltung und Pflege liegt in der Verantwortung der Vorhabenträgerin und stellt einen Teil der Deponiebewirtschaftung dar.

Der von den Einwendern geforderte Erweiterung der Breite des Grünstreifens von 13 m auf 30 m und Bäume mit einer entsprechenden Starthöhe zu pflanzen wird durch die Maßnahme Umverlegung Ringstraße abgeholfen.

VII.4.7 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Durch die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen (Kapitel IV) kann ausreichend den durch das Vorhaben berührten Belangen Rechnung getragen werden. Die getroffenen Nebenbestimmungen sind aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen abgeleitet, sachlich begründet und angemessen.

VII.4.8 Standortalternativen

Die Prüfung von alternativen Standorten steht der Zulässigkeit des beantragten Vorhabens aus den nachfolgenden Gründen nicht entgegen:

Das Abwägungsgebot verlangt, dass die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Dabei müssen auch sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung Eingang finden. Als private Belange sind vor allem auch das Eigentum an Grundstücken, also eine etwaig für die Vorhabenrealisierung erforderliche Enteignung einzustellen (BVerwG, Urteil v. 12.07.2018 – 7 B 15.17). Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind erreicht, wenn sich eine andere als die gewählte Alternative als eindeutig besser aufdrängt (OVG NRW, Urteil v. 11.09.2018 – 20 D 79/17.AK).

Im Zuge der Vorplanungen zur Volumenoptimierung der Deponie Sansenhecken wurden alternative Standorte für die Schaffung von DK II-Ablagerungsvolumen untersucht. Zu diesem Zweck wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt (Anlage 8 zum Antrag). Dabei wurden die möglichen alternativen Standorte für eine DK II-Deponie auf ihre Eignung hin untersucht und mit der bereits vorhandenen Deponie Sansenhecken verglichen. Als alternative Standorte zur vorgesehenen DK II-Deponie Sansenhecken wurden bestehende Abgrabungen, Altdeponien und noch laufende Deponien der Klasse 0 und -0,5 betrachtet.

Folgende Standorte wurden untersucht:

- DK II-Deponie Sansenhecken
- DK -0,5-Deponie Gebrannter Rain
- Lehmgrube Ravenstein-Ballenberg
- Lehmgrube Billigheim
- Tongrube Walldürn (Abbau- und Erweiterungsgebiet)
- Tongrube Heidersbach (Abbau- und Erweiterungsgebiet)
- Tongrube Elstal-Muckental II
- Tongrube Schefflenz (Erweiterungsgebiet)
- Tongrube Billigheim-Katzental (Abbauggebiet und rekultivierte Fläche)
- Tongrube Seckach-Großeicholzheim (ehemaliges Abbauggebiet)

Die Standorte wurden auf Grundlage einer Bewertungsmatrix auf ihre Eignung als Deponiestandort hin überprüft. Dabei wurden unter anderem folgende Kriterien gem. DepV Anhang 1 Ziffer 1.1, Nr. 1 bis 3 berücksichtigt:

Grundlegende Bewertungskriterien

- Geologische Randbedingungen des Standortes
- Hydrogeologische Randbedingungen
- Abstand zu sensiblen Gebieten z. B. Wohnbebauung, Erholungsgebieten
- Nähe zu besonders geschützten oder schützenswerten Flächen z. B. Wasserschutzgebiete, Natura 2000 / FFH, Vogelschutzgebiete

Weitere Bewertungskriterien

- Verkehrserschließung
- Verfügbarkeit für den Vorhabenträger
- Vornutzung als Deponiestandort

Im Ergebnis wurde in der Alternativenprüfung nachvollziehbar aufgezeigt, dass für das Vorhaben kein besser geeigneter Standort als der bestehende Standort Sansenhecken vorhanden ist. Maßgeblich hierfür ist insbesondere, dass es sich um einen Standort handelt, der bereits als Deponie genutzt wird. Durch die Optimierung des Ablagerungsvolumens bzw. die Erhöhung der Schütthöhe der Deponie Sansenhecken kann der bereits vorbelastete Standort weiter genutzt werden und der Flächenverbrauch durch Einrichten eines neuen Deponiestandortes sowie die damit verbundenen naturschutz-, wasser-, landwirtschafts-, forstrechtlichen und -fachlichen Implikationen vermieden werden. Für die detaillierte Darstellung und Bewertung der einzelnen Standortalternativen wird auf Kapitel 4 der Alternativenprüfung sowie Anhang 2 der Alternativenprüfung (ausführliche Bewertungssynopse) Bezug genommen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die Ausführungen in der Alternativenprüfung für aussagekräftig, ausreichend und angemessen und schließt sich daher der darin getroffenen Beurteilung an.

Am Standort der Deponie Sansenhecken selbst bestehen ebenfalls keine Alternativen zur hier gegenständlichen Planung, die offensichtlich keine oder weniger bzw. gerin-

gere Umweltauswirkungen aufweisen. Die Optimierung/Erhöhung des Ablagerungsvolumens auf der Deponie Sansenhecken stellt die effektivste Nutzung des bereits bestehenden Deponiestandorts dar. Zumutbare bzw. verhältnismäßige Alternativen hinsichtlich des Standorts, der räumlichen Ausdehnung sowie der technischen Ausführung bestehen nicht. Durch das Vorhaben wird die Deponieform so modifiziert, dass auf gleicher Grundfläche ein höheres Ablagerungsvolumen entsteht. Hierbei wird eine Zwischenabdichtung aufgebracht, die für den unterlagernden Deponiekörper als Oberflächenabdichtung und für den überlagernden Deponiekörper als Basisabdichtung dient. Später wird abschnittsweise – nach vollständiger Verfüllung eines Teilbereichs des Erhöhungsvorhabens – die Oberflächenabdichtung aufgebracht. Dadurch kann ein bereits bestehender und grundsätzlich geeigneter Deponiestandort unter Beibehaltung seiner Prägung ressourcenschonend weiterentwickelt werden.

VII.4.9 Vereinbarkeit mit dem Klimaschutzgesetz

Das Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wird beachtet. § 13 KSG fordert eine Berücksichtigung der Auswirkungen einer Planungsentscheidung auf die in § 1 und § 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele im Rahmen der Abwägungsentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 – Az. 9 A 7.21).

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert, dass im Rahmen der Abwägung die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz - bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – ermittelt und die Ermittlungsergebnisse bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Der Maßstab für die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebotene Berücksichtigung des Klimaschutzes ergibt sich aus dem in § 1 KSG umschriebenen Zweck und den in § 3 KSG festgelegten Zielen des Gesetzes. Danach geht es um die dem Bundes-Klimaschutzgesetz zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und die Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen. Dementsprechend ist bei den

Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick zu nehmen, ob und inwieweit diese Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können. Auch die wesentliche Änderung einer Deponie – sei es in Form eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung – ist eine fachplanerische Entscheidung, die den Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG (allgemeines Berücksichtigungsgebot) genügen muss.

Wie andere Deponievorhaben verursacht dieses Vorhaben insbesondere kurzfristig durch seinen Bau, aber auch durch seinen Betrieb Treibhausgasemissionen. Von diesem Deponievorhaben sind aus in der Anlage 1 zum KSG genannte Sektoren berührt. Dies betrifft den Sektor Industrie (Bau, Betrieb und Unterhaltung der Deponie), Verkehr (den durch Bau und Betrieb hervorgerufenen Transportverkehr), Abfallwirtschaft (THG-Emissionen aus der Deponierung von Abfall) und Landnutzung, Landnutzungsänderung (Eingriff sowie Kompensation). Mit den THG-Lebenszyklusemissionen, die dem Sektor Industrie zuzuordnen sind, werden alle THG-Emissionen erfasst, die mit Baumaßnahmen in den verschiedenen Lebensphasen einer Deponie, also in der Errichtungsphase, der Ablagerungsphase, der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase verbunden sind.

Bei der Ermittlung der Klimarelevanz eines Deponievorhabens ist auch in den Blick zu nehmen, wenn sogenannte Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden. Mit Klimasenken sind Ökosysteme mit besonders hoher Senkleistung für Treibhausgase wie z. B. Wälder und Moore oder Nutzungen gemeint, die die Senkenfunktion stärken, die also dafür sorgen, dass Kohlendioxid aus der Atmosphäre entfernt und langfristig in Kohlenstoffverbindungen gebunden wird. Die Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Klimasenke geht mit dem Vorhaben nicht einher. Das Vorhaben erfolgt ausschließlich im Bereich der bestehenden Deponiefläche, sodass es zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen oder Strukturen kommt, die als bodengebundene oder vegetationsgebundene CO₂-Senke zu werten wären.

Die mit dem Vorhaben einhergehende Änderung einer befristeten zu einer dauerhaften Waldumwandlung wird gemäß Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans kompensiert und damit ein adäquater Ausgleich geschaffen (vgl. insb. Deckblatt zum Waldausgleich sowie Kapitel VII.3 und VII.4.5 dieser Entscheidung). Das Bundesverwaltungsgericht (NVwZ 2022, 1549) greift betreffend die Ermittlung der Auswir-

kungen eines Vorhabens auf den LULUCF-Sektor (Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) aus § 3 a Abs. 1 KSG auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG zurück und lässt es ausreichen, dass im Rahmen der Eingriffsbilanz eine Kompensation der in Anspruch genommenen (Wald-)Flächen vorgesehen ist.

Die zu erwartenden projektbedingten zusätzlichen THG-Emissionen sind in Relation zu setzen zu den nationalen Klimazielen des § 3 KSG, also insbesondere in Relation zum Ziel der schrittweisen Reduzierung der Gesamtemissionen bis zu der für 2045 angestrebten Netto-Treibhausneutralität und dem Ziel, nach 2050 negative THG-Emissionen zu erreichen. Zu den Zielen zählen auch die sektorspezifischen Jahresemissionsmengen nach § 4 KSG i. V. m. Anlage 2 zum KSG. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, NVwZ 2022, 1549, Rn. 96, siehe auch BVerwG, Beschluss vom 22.06.2023 – 7 VR 3/23, juris Rn. 35 ff.) reicht zur Bewertung der Klimarelevanz eines Vorhabens die Feststellung, das Vorhaben habe als solches eine emissionserhöhende Wirkung und laufe deshalb für sich betrachtet den Minderungszielen des KSG zuwider. Dies ist auch für das Vorhaben zu konstatieren, über welches im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses entschieden wird.

Für die Abwägung in Bezug auf die Klimaschutzziele und die positive Bewertung, also Billigung eines Vorhabens in Bezug auf die Klimaschutzziele ist bei emissionserhöhend wirkenden Vorhaben zu prüfen, ob die dem Vorhaben zurechenbare jährliche CO₂-Belastung gemessen an der zulässigen Jahresemissionsmenge nur einen äußerst untergeordneten Teil darstellen und gewichtige Belange für das Vorhaben streiten (BVerwG, NVwZ 2022, 1549, Rn. 88 ff.). Dies ist hier der Fall, da sich bei diesem Vorhaben die relative Bedeutungslosigkeit der ihm zuzurechnenden THG-Emissionen im Hinblick auf den globalen Klimaschutz und die vom Gesetzgeber zugelassenen Jahresemissionsmengen ergibt und gleichzeitig gewichtige Gründe - die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit - für das Vorhaben sprechen.

In derartigen Fallkonstellation wirkt sich das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG deshalb (so in Ermangelung von Rechtsprechung die Literatur, Dolde/Vetter, in: AbfallR 2024, Seite 80, 89) als CO₂-Minimierungsgebot in dem Sinne aus, dass eine Deponie, die den Klimaschutzzielen entgegenwirkt, zumindest in einer klimafreundlichen

Alternative planfestgestellt wird. Bedeutung dürfe ein so verstandenes CO₂-Minimierungsgebot - mangels Systemalternativen bei Deponien – vor allem für die Standortwahl haben.

Auch unter diesem Aspekt sind die Anforderungen nach § 13 KSG beim vorliegenden Vorhaben erfüllt, da die Erweiterung der bestehenden Deponie Sansenhecken im Vergleich zur Neuerrichtung einer Deponie an einem der Alternativstandorte zu einer erheblichen Einsparung von CO₂-Emissionen führt, da hierdurch neue Deponiekapazitäten geschaffen werden können, ohne THG-Emissionen für die Erschließung der Deponie und Errichtung von Deponieeinrichtungen zu schaffen. So sind auf der Deponie Sansenhecken die für den Betrieb einer Deponie erforderlichen Anlagen bereits vorhanden (Zufahrtswege, Wiegeterminal mit einer Eingangs- und Ausgangswaage, ein Betriebsgebäude, eine Fahrzeughalle, ein Wertstoffhof, eine Müllumschlagsstation, eine Sickerwasserbehandlungsanlage sowie eine vollständige Umzäunung, vgl. Antragsunterlagen, Seite 13 Ziffer 4.3.9). Zwar werden einige Anlagenteile aufgrund der neuen Endgestaltung schrittweise zurück-/umgebaut: Die größte betroffene Anlage ist insoweit die Müllumladestation sowie die Gas- und Entwässerungseinrichtungen sowie die Stromverteilung (Antrag, Seite 14, Ziffer 5. 1 i. V. m. Anlage 1 Plan 5). Dennoch verbleibt eine erhebliche Einsparung an THG-Emissionen durch die langfristige Weiternutzung der bereits vorhandenen und daher nicht neu zu erstellenden Deponieeinrichtungen.

Aus den Ausführungen oben zu § 13 KSG ergibt sich, dass diesem Vorhaben auch das in § 7 KlimaG BW normierte Klima-Berücksichtigungsgebot nicht entgegensteht.

VII.4.10 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der dargestellten Belange zu dem Ergebnis, dass der Plan in Gestalt dieser Entscheidung zugelassen werden kann. Das planungsrechtliche Abwägungsgebot soll die Zielkonflikte, die die Planung einer Fläche beanspruchenden und mit Auswirkungen auf Umweltschutzgüter, andere Schutzgüter der Allgemeinheit und Beeinträchtigungen für Anwohner verbundenen Vorhabens auslöst, einer kompromisshaften, interessenausgleichenden Lösung zuführen.

Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange sind gewichtiger, als die dem Vorhaben entgegenstehenden Belange, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und sonstigen öffentlichen Belange und Schutzgüter durch die vorgesehenen Maßnahmen hinreichend kompensiert bzw. berücksichtigt worden sind. Die Planfeststellungsbehörde hat sich ein umfassendes Bild des zu beurteilenden Sachverhaltes gemacht, indem sie neben den mit der Antragstellung eingereichten und überarbeiteten Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und die Einwendungen der Öffentlichkeit berücksichtigt und geprüft hat. Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorhaben mit den aus den Nebenbestimmungen (Kapitel IV.) zu entnehmenden Anordnungen und Maßgaben festgestellt werden kann. Das ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Erwägungen:

Mit den fehlenden Deponiekapazitäten im Land Baden-Württemberg geht die Notwendigkeit einher, neue Deponiekapazitäten zur umweltverträglichen Abfallentsorgung zu schaffen. Ohne die Schaffung neuer Ablagerungsmöglichkeiten wird es in den kommenden Jahren zu Entsorgungsengpässen für Abfälle der Deponieklasse II und 0 kommen.

Mit dem von der Vorhabenträgerin beantragten Vorhaben zur Erhöhung der Deponie Sansenhecken kann die Entsorgungssicherheit für diese Abfälle im Einzugsgebiet der Deponie für die nächsten Jahre gesichert werden.

Die planerische Entscheidung, das Vorhaben in der hier planfestgestellten Art und Weise auszuführen, ist nicht zu beanstanden. Für die Erhöhung der bereits bestehenden Deponie ist kein neuer Flächenverbrauch mit entsprechend naturschutz-, wasser-, landwirtschafts-, forstrechtlichen und -fachlichen Implikationen erforderlich. Daneben können einzelne Infrastruktureinrichtungen der bestehenden Deponie weiter genutzt werden.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind, konnte die Planfeststellungsbehörde die Umweltverträglichkeit des Vorhabens feststellen.

Sofern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bzw. der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange Auswirkungen auf die Schutzgüter bei der Planung von der

Vorhabenträgerin nicht ausreichend berücksichtigt wurden, hat sie mit der Auferlegung von Nebenbestimmungen nachgesteuert.

Die Vorhabenträgerin hat sich zudem bereits bei ihrer Planung bemüht, auf die Schutzwürdigkeit von Menschen, Tieren, Pflanzen und Landschaftselementen in dem betroffenen Gebiet so einzugehen, dass Auswirkungen des Vorhabens vermieden bzw. geringgehalten werden. So wurden u. a. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der Forstdirektion die Planungen zum Waldausgleich überarbeitet, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte auf den ursprünglich geplanten Aufforstungsflächen zu vermeiden (vgl. Kapitel VII.4.5). Zusätzlich wurde nach der Durchführung des Erörterungstermins die Maßnahme „Umverlegung der innenliegenden Ringstraße“ in die Planungen mit aufgenommen, um die im Rahmen des Depo-niebetriebs entstehenden Staubimmissionen zusätzlich abzumildern; bei dieser Maßnahme wird die durch die Verlegung der Ringstraße gewonnene Fläche zwischen Zaun und neuer Ringstraße mittels gestuftem Bewuchs (Sträucher und Bäume) bepflanzt und der innerhalb der Ringstraße anzulegende Wall durch einen Windschutzzaun ergänzt (vgl. Kapitel VII.4.6).

Alle rechtlichen Vorgaben (insb. Abfall-, Immissionsschutz-, Natur- und Artenschutzrecht) werden durch die vorgesehenen Maßnahmen der Vorhabenträgerin sowie die getroffenen Bedingungen und Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss eingehalten. Diese gewährleisten eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung nach dem Stand der Technik.

Soweit erforderlich, wurden durch die getroffenen Nebenbestimmungen Konflikte des Vorhabens mit anderen Belangen und Interessen geregelt bzw. gelöst. Einwendungen und Anträge, die keine Berücksichtigung in diesem Bescheid gefunden haben, werden zurückgewiesen.

Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse der Vorhabenträgerin an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre.

Das Vorhaben widerspricht auch nicht den Klimaschutzbelangen. Zwar führt das Vorhaben zu Treibhausgasemissionen, diese wurden fehlerfrei abgewogen und die Berücksichtigungspflicht des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG und § 7 KlimaG BW wird erfüllt.

Wo verbleibende Eingriffe und Belastungen unvermeidbar waren, hat die Abwägung der Auswirkungen für die betroffenen Schutzgüter mit den Vorteilen des Vorhabens für das Allgemeinwohl ergeben, dass den Schutzgütern die Belastungen zugunsten der Allgemeinheit zugemutet werden können, weil ihre Betroffenheiten ein geringeres Gewicht haben als die für das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Gründe.

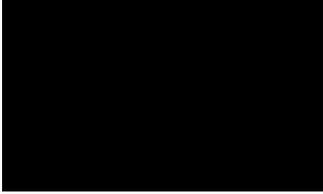
Das Gesamtvorhaben entspricht damit unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen den öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

VIII RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.